Die steuerliche Bewertung von Beteiligungen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Dipl.-Kaufmann

Theodor Jost

aus Grenzach/Baden

1938

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch,
Würzburg-Aumühle

1. Referent:
Dozent Dr. J. Fritz.

2. Referent:
Prof. Dr. Fr. Schmidt.

Tag der mündlichen Prüfung 11. und 12. Februar 1938.

Gedruckt mit Genehmigung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Joh. Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch im Konrad Triltsch Verlag Würzburg-Aumühle.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0059

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Grundlagen.

I. Der Begriff der Beteiligung 1
II. Der Gegenstand der Bewertung 3
III. Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften 6
1. Die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes 1934 6
a) Die Beteiligung als wirtschaftliche Einheit 6
b) Die einzelnen Bewertungsmaßstäbe 7
2. Die Bestimmungen des EStG 1934 9
3. Die Bestimmungen des HGB 12

B. Die einzelnen Wertbegriffe in ihrer Anwendung auf Beteiligungen.

I. Der gemeine Wert 14
1. Begriff und Wesen des gemeinen Wertes 14
2. Der gemeine Wert von Beteiligungen 15
a) Die Ableitung des gemeinen Wertes aus Käufen 15
b) Die verschiedenen Käuferschichten 18
c) Die Bewertungsrichtlinien des RMdF 22
3. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Beteiligungen 24
a) Die kursbildenden Faktoren der Börse 25
b) Die Wertermittlung einer Unternehmung als Ganzes.... 27
aa) Der Ertragswert einer Unternehmung 27
bb) Der Reproduktionswert einer Unternehmung 29

II. Der Anschaffungswert 31
1. Der Anschaffungswert von Beteiligungen bei Kauf 31
2. Der Anschaffungswert von Beteiligungen bei Tausch 32
2. Der Anschaffungswert bei Beteiligungen im Falle der Einbringung 36

III. Der Teilwert 39
1. Begriff und Wesen des Teilwertes 39
2. Der Teilwert von Beteiligungen des Umlaufvermögens 41
a) Der Börsenkurs als Teilwert..... 42
b) Abweichungen des Teilwertes vom Börsenkurs 43
3. Der Teilwert von Beteiligungen des Anlagevermögens 46

C. Die Bewertung der Beteiligungen selbst.

I. Die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 51
1. Das Aktienpaket 51
a) Begriff des Aktienpaketes 51

Seite

b) Die Bewertung des Aktienpaketes ... 53
aa) Die Bewertung des besonderen Vorteiles ... 53
bb) Der niedrige Teilwert ... 58
cc) Der höhere Teilwert ... 61
2. Der G.m.b.H.-Anteil ... 61
3. Die Anteile an Kommanditgesellschaften auf Aktien ... 62

II. Die Beteiligungen an Personalgesellschaften ... 64
1. Die Mitunternehmerschaft ... 64
a) Die Wesensmerkmale der Mitunternehmerschaft ... 65
b) Die Bewertung einer Beteiligung im Falle einer Mitunternehmerschaft ... 66
aa) in der Steuerbilanz ... 66
bb) bei der Einheitswertfestsetzung ... 70
2. Die Anteilschaft ... 71
a) Die Wesensmerkmale der Anteilschaft ... 71
b) Die Bewertung einer Beteiligung im Falle einer Anteilschaft ... 71
aa) vom Standpunkt des Gesellschafters ... 71
α) bei der Einheitswertfeststellung ... 71
β) in der Steuerbilanz ... 73
bb) vom Standpunkt der Gesellschaft ... 75
α) bei der Einheitswertfestsetzung ... 75
β) in der Steuerbilanz ... 76

III. Sonderfälle ... 77
1. Gebundene Anteile, Familiengesellschaften ... 77
2. Darlehen als sachliche Beteiligungen ... 78
3. Schachtelbeteiligungen ... 80

Literaturverzeichnis ... 83

Abkürzungen ... 84

Vorwort.

Zu vorliegender Arbeit hat in erster Linie die Praxis Anregung gegeben. Die Frage der steuerlichen Bewertung von Beteiligungen gehört zu den Problemen, die in der Verwaltung einer Unternehmung immer und immer wieder auftauchen, manchmal Anlaß zu Zweifeln geben und so oft zu Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde führen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß etwa 60 % sämtlicher deutschen Unternehmen Interessengemeinschaften oder Konzernen angehören, die in der Regel auf kapitalmäßiger Verflechtung beruhen, so wird einem klar, von welcher Bedeutung das Problem der Beteiligungsbewertung für die einzelnen Betriebe ist. Es dürfte heute kaum Unternehmungen von nennenswerter Größe geben, für die nicht in irgendeiner Form diese Frage von Interesse ist.

In der vorliegenden Arbeit sollen an Hand der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und der einschlägigen Fachliteratur die Grundsätze herausgearbeitet werden, die für die Bewertung von Beteiligungen für das Gebiet des Reichsbewertungsgesetzes und des Einkommen- bezw. Körperschaftssteuergesetzes maßgebend sind. Hierbei werden auch die einschlägigen handelsrechtlichen Bilanz- und Bewertungsfragen in den Kreis der Erörterung einbezogen, soweit das steuerliche Bewertungsrecht und die Grundsätze der steuerlichen Gewinnermittlung es erforderlich machen.

Wenn sich auch in den weitaus meisten Fällen die Beteiligungen in ihrer äußeren Form als Besitz von verbrieften Anteilsrechten wie Aktien, Kuxen usw. darstellen, es sich also meistens um Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, so sollen doch im Nachstehenden der Vollständigkeit halber auch die Teilhaberrechte an Personalgesellschaften behandelt werden.

Die Arbeit ist so aufgebaut, daß zunächst in den beiden ersten Hauptteilen die g r u n d l e g e n d e n Bestimmungen der Behandlung und Bewertung von Beteiligungen erörtert werden. Im dritten Hauptabschnitt werden die verschiedenen Spezialformen, die das Wirtschaftsleben entwickelt hat, besonders behandelt.

Auf die Frage der Bewertung von Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, da die gründliche Behandlung dieses Problems Erörterungen über

die Doppelbesteuerungsverträge erforderlich machen und damit zu weit führen würde.

An dieser Stelle möchte ich all meinen verehrten Lehrern an der Hochschule, insbesondere Herrn Prof. Dr.Dr. Schmidt und Herrn Privatdozent Dr. Fritz für die Anregungen, die ich in ihren Vorlesungen und Seminaren erfahren habe, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Nürnberg, den 1. Oktober 1937.

Theodor Jost.

A. Grundlagen.

I. Der Begriff der Beteiligung.

Der Begriff Beteiligung ist im gewöhnlichen wie im wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein allgemein gefaßter Sammelbegriff; man versteht darunter in der Regel das „Anteilnehmen" an dem Gewinn und Verlust, also an dem Risiko einer Unternehmung.

Betrachtet man den Begriff Beteiligung vom rechtlichen Standpunkt aus, so ist das Wesentliche der Anspruch, an dem Vermögen und den Erträgnissen eines bestimmten wirtschaftlichen Organismus teilzuhaben. Die Beteiligung in diesem Sinne steht als ein Teilhaberverhältnis verkörperndes Recht im Gegensatz zu den Forderungs- und Schuldrechten, die Schuldverhältnisse begründen. Der Begriff Beteiligung bezieht sich hier in erster Linie auf Anteilsrechte an Gesellschaften. Jeder Besitz eines derartigen Rechtes ist als Beteiligung zu betrachten.

Neben diesem weitgefaßten Begriff der Beteiligung muß noch ein engerer unterschieden werden. Um was es sich hier handelt, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach obiger Begriffsbestimmung der Besitz einer einzelnen Aktie als Beteiligung bezeichnet werden müßte, denn auch sie vermittelt eine Gewinnbeteiligung resp. stellt einen Anspruch am Vermögen dar. Im Wirtschaftsleben spricht man in diesem Falle aber nicht von einer Beteiligung; als Beteiligung bezeichnet man nur einen größeren Besitz von Anteilsrechten, mit dem in der Regel die Absicht einer dauernden Einflußnahme oder zum mindesten eines gewissen Mitbestimmungsrechtes im Leben der anderen Unternehmung verbunden ist.

Die Frage, wann dies im einzelnen zutrifft, kann in der Praxis zu Zweifeln Anlaß geben. Das Handelsrecht stellt auf die Menge der besitzenden Anteilsrechte ab und verlangt in § 131 Ziff. 1, II 6 Akt.Ges., daß Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, im Zweifel als Beteiligung zu gelten haben. Liefmann[1]) will zum maßgebenden Kriterium die Dauer des Besitzes

[1]) Liefmann, R., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 5. Aufl., Jena 1931, S. 72.

machen, er definiert demzufolge: „Beteiligung ist immer dauernde Kapitalanlage, der Erwerb eines Anspruches, an den Erträgnissen einer anderen Unternehmung zu partizipieren".

U. E. können diese beiden Merkmale nicht immer allein maßgebend sein, denn man kann sich z. B. vorstellen, daß eine Versicherungsgesellschaft ihre Barmittelreserven in Aktien einer Gesellschaft anlegt, weil ihr dies Unternehmen als besonders gesichert erscheint, ohne daß damit die Absicht einer Beteiligung verbunden ist.

U. E. kann die Frage, ob Anteilsrechte eine Beteiligung im wirtschaftlichen Sinne darstellen, sich allein aus dem Zweck beantworten. Nur dann, wenn die Absicht einer Teilnahme an dem Leben oder einer Einflußnahme auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung vorliegt, kann von einer Beteiligung im wirtschaftlichen Sinne gesprochen werden. Da eine derartige Zwecksetzung aber unter Umständen auch durch eine Darlehenshingabe erreicht werden kann, so muß auch in diesem Falle das Vorliegen einer Beteiligung i. w. S. angenommen werden.

Es ist also einerseits der Begriff der Beteiligung wirtschaftlich bedeutend weiter zu fassen als im Recht, indem nicht nur Anteilspapiere, sondern auch Darlehen als Beteiligung i. w. S. angesprochen werden können, während andererseits nicht jeder Besitz als Beteiligung zu betrachten ist. Für den Wirtschafter ist die rechtliche Form der Beteiligung nicht entscheidend. Die Frage, die für den zivilrechtlich Interessierten im Vordergrund steht, ob es sich nämlich um ein Gläubiger- oder um ein Anteilspapier handelt, ist für ihn von geringer Bedeutung; maßgebend sind für den Wirtschafter die Gründe, die zu einer Geldhingabe geführt haben.

Auch im Steuerrecht wird der Begriff der Beteiligung weiter gefaßt als im Zivilrecht. Der RF. führt in diesem Zusammenhange in seinem Urteil StW 32/8 aus:

> „Eine gesellschaftliche Beteiligung im Sinne der das Steuerrecht beherrschenden und in dem Recht der Gesellschaftssteuer klar zutage tretenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegt nicht nur dann vor, wenn der Gesellschafter sich an der G.m.b.H. mit einer Stammeinlage förmlich beteiligt, oder wenn er gemäß § 26 G.m.b.H.-Gesetz die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Nachschüsse leistet. Eine gesellschaftliche Beteilgung im genannten Sinne muß vielmehr in derartigen Fällen auch dann angenommen werden, wenn die Gewährung eines Darlehens oder die Stundung eines solchen sich sachlich als Beteiligung an einer Gesellschaft darstellt, oder der Geselschafter auf eine ihm gegen die Gesell-

schaft zustehende Forderung verzichtet (vgl. § 6b, c Kap. VStG). Auch eine derartige Art der Beteilgung darf der Kaufmann als solche in seiner Bilanz berücksichtigen."

Wenn dieses Urteil auch zum Einkommensteuergesetz ergangen ist, so werden diese Grundsätze doch für das gesamte Steuerrecht Geltung haben. Dies ist schon daraus zu schließen, daß der RF in obiger Entscheidung selbst auf das Kap.VStG verweist.

II. Der Gegenstand der Bewertung.

In der Literatur ist man sich bezüglich der Bewertung von Beteiligungen, namentlich von Anteilspapieren, nicht darüber einig, was eigentlich der Gegenstand der Bewertung ist. Die eine Partei (Becker[2]) vertritt den Standpunkt, daß es sich bei Beteiligungen um die Bewertung von Anteilspapieren und nicht um die Unternehmung selbst handelt. Demgemäß sollen als Grundlage der Bewertung die Erträgnisse des Papieres gelten.

Frank[3]) ist der Ansicht, daß ein Anteilspapier nicht eine Kapitalanlage im gewöhnlichen Sinne ist, es vermittelt nicht nur Ansprüche auf Gewinn, sondern es stellt gleichsam den Anteilsvermittler an einer fremden Unternehmung dar. Es ist demnach jedes Anteilspapier in erster Linie von dem Gedeih und Verderb des Unternehmens abhängig, an dem es die Beteiligung vermittelt. Bei der Bewertung soll deshalb von der Ertragsfähigkeit der betreffenden Unternehmung ausgegangen werden.

Eine Stellungnahme zu diesem Problem macht es erforderlich, auf die Grundfragen der Bewertung kurz einzugehen.

Für den Unternehmer, der auf Ertrag wirtschaftet, hat ein Wirtschaftsgut stets nur soviel Wert, wie es ihm an Nutzen für seinen Betrieb zu bringen imstande ist. Der Wert eines Gegenstandes wird durch den Zweck bestimmt. Es kann deshalb der Wert ein und desselben Wirtschaftsgutes verschieden sein, je nach dem Zweck, dem dieses Gut zu dienen bestimmt ist.

Diese Grundsätze gelten auch im Steuerrecht, denn der Begriff des Teilwertes besagt nichts anderes, als daß der Wert eines Gegenstandes vom Blickfeld einer bestimmten Unternehmung aus, d. h. aus deren betriebsindividuellen Verhältnissen heraus zu ermitteln ist. Das aber bedeutet, daß der Wert eines Wirtschaftsgutes nach dem Nutzen zu bemessen ist, den es einem bestimmten Betriebe bringt.

---

[2]) Vergl. StW 1926, Sp. 641.

[3]) E. Frank, Die Feststellung des gemeinen Wertes unnotierter Anteilspapiere in StW 34, Sp. 1097 f.

Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht in vollem Umfange für das Gebiet des RBewG, denn dort ist in § 13 vorgeschrieben, daß Beteiligungen mit dem gemeinen Werte zu bewerten sind. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes aber sind nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetztes individuelle Verhältnisse auszuschalten, denn der gemeine Wert wird durch „den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre". Bei der Bestimmung des gemeinen Wertes ist von einem gewissen Käufer auszugehen, und es ist zu fragen, was dieser für das betreffende Wirtschaftsgut im Normalfalle aufwenden würde. Das heißt aber nicht, daß in jedem Falle der gleiche Käufer zu unterstellen ist; es ist vielmehr von einem Käufer auszugehen, welcher das betreffende Gut dem gelichen oder einem ähnlichen Zweck zuführt, dem es bereits gedient hat. So hat der RF z. B. in seinem Urteil III A 247/33 (RStBl. 1935 Seite 107) ausgesprochen, daß bei der Bewertung eines Eisenbahnbetriebsgrundstücks nur ein anderes Eisenbahnunternehmen als Käufer unterstellt werden kann. Der RF hat auch verschiedentlich darauf hingewiesen, daß z. B. bei Anteilen an Familiengesellschaften als Käufer ein Familienmitglied zu unterstellen ist, oder daß bei Aktienpaketen von einem Käufer auszugehen ist, der das gesamte Paket erwerben will und nicht von Spekulanten, die die Aktien im einzelnen verkaufen wollen.

Es muß deshalb u. E. auch bei der Bestimmung des gemeinen Wertes bis zu einem gewissen Grade von der Zwecksetzung ausgegangen werden. Dieser Auffassung ist auch der RF; er sagt in dem obigen Urteil (RStBl. 1935/107), daß in vielen Fällen die Zweckbestimmung nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Diese Grundsätze zeigen, daß keine der eingangs erwähnten Ansichten voll und ganz befriedigen können. Es mag wohl richtig sein, daß in gewissen Fällen für die Bewertung eines Anteilpapieres dessen Erträgnisse maßgebend sein müssen, und zwar immer dann, wenn der betreffende Unternehmer in der Beteiligung eine Kapitalanlage sieht. Mit dem Besitz von Anteilspapieren sind jedoch oft andere Zwecke verbunden, sodaß der von Becker vertretene Standpunkt nur dort maßgebend sein kann, wo mit der Beteiligung eine Kapitalanlage beabsichtigt ist. Liegt der Nutzen einer Beteiligung aber in der Möglichkeit, irgendwelche Einflüsse in fremden Betrieben geltend zu machen und daraus einen Nutzen für die eigene Unternehmung zu ziehen, so kann für die Bewertung niemals der Ertrag der Beteiligung allein ausschlaggebend sein.

Nach unserer Auffassung ist auch die von Frank vertretene Ansicht zu einseitig. Er weist wohl mit Recht darauf hin, daß das Anteilspapier mehr als eine gewöhnliche Kapitalanlage ist, da mit seinem Besitz in der Regel noch weitere Vorteile verbunden sind.

Wenn Frank glaubt, dieser Tatsache bei der Bewertung am zweckmäßigsten dadurch Rechnung zu tragen, daß er hierbei von der Ertragsfähigkeit der betreffenden Unternehmung ausgeht, so ist dies nur bedingt richtig. Nämlich dann, wenn der Besitzer mit dem Erwerb der Beteiligung den Zweck verfolgt, an dem Lebenskomplex des fremden Betriebes teilzunehmen, nicht aber dort, wo die Beteiligung dazu benützt wird, die Konkurrenz auszuschalten, Schutzverträge abzuschließen oder gar den Betrieb stillzulegen. In diesen Fällen kann als Maßstab der Bewertung nur die Nutzwirkung in Betracht kommen, die durch eine solche Maßnahme im eigenen Betriebe ausgelöst wird.

„Der Aktienbesitz ist eben keine homogene Größe, seine Beurteilung muß auf den wirtschaftlichen Zweck des Besitzers oder der besitzenden Unternehmung Rücksicht nehmen. Der Aktienbesitz eines Konzerns, einer Holding-Gesellschaft, der Besitz in spekulativer Absicht und als Geldmittelreserve sind wirtschaftlich verschieden zu bewerten." [4])

Untersucht man die Gründe, die im Wirtschaftsleben zum Erwerb von Beteiligungen führen, so lassen sich grundsätzlich drei Gruppen unterscheiden:

1. Der Erwerb der Anteile erfolgt zum Zwecke einer Kapitalanlage; maßgebend ist hierbei in erster Linie die Sicherheit und die Höhe der Verzinsung. Hierunter fallen sowohl der Effektenbesitz des Spekulanten und des Kapitalisten, als auch die Wertpapierbestände von Versicherungsunternehmungen, in welchen diese ihre Geldmittelreserven anlegen.
2. Der Erwerb der Beteiligung erfolgt in der Absicht, sich an dem betreffenden Unternehmen als Mitunternehmer zu beteiligen. Hierher gehören in erster Linie die Beteiligungen an Personalgesellschaften, aber auch jene Fälle, wo man sich mit dem Aktienbesitz einer anderen Unternehmung die Rohstofflieferung für den eigenen Betrieb oder den Absatz sichern will, oder wo man zu irgendwelchen Zwecken eine Tochtergesellschaft gründet und deren Anteile in Besitz hält, um die neue Gesellschaft voll und ganz zu beherrschen.
3. Mit dem Erwerb von Anteilen versucht man, für den eigenen Betrieb gewisse Vorteile zu erlangen, namentlich im Hinblick auf die Einschränkung der Konkurrenz. Es soll die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen benutzt werden, die Interessengegensätze auszuschalten und engere Beziehungen anzubahnen. Hierher gehört auch der Fall, daß eine Unternehmung im Wege des Aktienkaufs erworben wird, um sie dann aus Konkurrenzgründen stillzulegen.

---

[4]) Fr. Leitner: Bilanztechnik u. Bilanzkritik, Berlin 1929, S. 99.

Bei der Bewertung von Beteiligungen muß u. E. auf diese verschiedenen Zwecksetzungen unbedingt Rücksicht genommen werden, denn es werden jeweils verschiedene Bewertungsgrundsätze maßgebend sein müssen.

III. Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften.

1. Die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes 1934.

a) Die Beteiligung als wirtschaftliche Einheit.

Nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (§ 2 RBewG) gilt der Grundsatz, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist. Das Prinzip der Bewertung nach wirtschaftlichen Einheiten besteht in der Zusammenfassung von mehreren Einzelgütern und deren Bewertung zu einem gemeinsamen Werte. Dieses Verfahren beruht auf der Erkenntnis, daß der Gesamtwert eines Gutes nicht immer gleich der Summe seiner Einzelteile ist, sondern oft einen selbständigen Wert darstellt. Ein Kartenspiel z. B. zum Preise von 1 RM., dem eine Karte fehlt, ist nicht 98 Rpfg. wert, sondern es ist beinahe wertlos, ohne daß man jedoch sagen könnte, die verlorene Karte stelle einen Wert von 1 RM. dar. Es zeigt sich an diesem Beispiel, daß oft dort, wo aus mehreren Gegenständen eine Einheit gebildet wird, diese ihren eigenen Gesetzen folgt und mit dem Wert der einzelnen Teile wenig mehr zu tun hat.

Diese Erkenntnis ist auch für die Bewertung von Beteiligungen von Wichtigkeit. Es stellt sich nämlich eine Beteiligung äußerlich in den weitaus meisten Fällen als Summe von einzelnen Anteilspapieren, wie Aktien, G.m.b.H.-Anteilen usw. dar. Tatsächlich aber ist sie eine geschlossene Gesamtheit, deren Einzelteile gleichsam zu einer Einheit verschmolzen sind. Das bedeutet, daß die Beteiligung als solche als wirtschaftliche Einheit zu betrachten ist, deren Wert sich nicht durch einfache Summierung der Einzelwerte ermitteln läßt, sondern einen selbständigen Wert darstellt. Dieser Tatsache hat das neue RBewG in § 13 Abs. 3 und § 58 RBewGDB Rechnung getragen, wo verlangt wird, daß Aktienpakete nicht nach der Summe der Kurswerte oder der gemeinen Werte der einzelnen Anteile zu bewerten sind, sondern mit dem gemeinen Werte der ganzen Beteiligung anzusetzen sind, sofern der gemeine Wert der ganzen Beteiligung höher ist als die Summe der Einzelwerte.

b) Die einzelnen Bewertungsmaßstäbe.

Die wichtigsten Vorschriften, die für die Bewertung von Beteiligungen [5]) in Frage kommen, sind § 13 RBewG und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 57 RBewGDB). Hiernach kommen für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen folgende Maßstäbe in Betracht:

1. Falls Steuerkurswerte festgesetzt sind, sind diese maßgebend.
2. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden, besteht jedoch ein inländischer amtlicher Kurs, so ist dieser in Ansatz zu bringen.
3. Sind keine Steuerkurswerte festgesetzt worden und besteht zwar kein inländischer, wohl aber ein ausländischer amtlicher Kurs, so ist dieser ausländische Kurswert unter Umrechnung nach dem amtlichen Mittelkurs für Auszahlungen vom Stichtag maßgebend.
4. Bestehen weder Steuerkurswerte noch inländische oder ausländische amtliche Kurse, so ist der gemeine Wert maßgebend (§ 13 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 RBewG).

Zu diesen einzelnen Bewertungsmaßstäben ist folgendes zu bemerken:

1. Die Steuerkurswerte sind maßgebende [6]) Werte, d. h. wenn für ein Wertpapier oder eine Beteiligung ein Steuerkurswert festgesetzt worden ist, so muß dieser Wert der Einheitsbewertung unter allen Umständen zu Grunde gelegt werden. Diese Vorschrift duldet keine Ausnahme. Weder kann auf die tatsächlichen Börsenkurse am Stichtag zurückgegriffen werden, noch kann die Ansetzung eines etwa abweichenden gemeinen Wertes erfolgen (vergl. Urteil des RF, StW 26/408).

   Sind neben den gewöhnlichen Stammaktien von einer Gesellschaft noch besondere Aktiengattungen wie z. B. Vorzugsaktien ausgegeben und für diese keine besonderen Steuerkurswerte festgelegt, so werden die Werte dieser durch Ableitung von den Steuerkurswerten der Stammaktien errechnet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den §§ 59 bis 62 DB getroffen, worauf an anderer Stelle noch einzugehen sein wird.

   Stichtag für die Bewertung ist nach § 69 Abs. 1 RBewG der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht, für die Vermögensteuerveranlagung zum 1. 1. 35 also der 31. 12. 34. Nach

---

[5]) Das Gesetz kennt den Begriff Beteiligung nicht, es spricht nur von Wertpapieren und Anteilen. Unter letzteren versteht es Geschäftseinlagen bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Einlagen stiller Gesellschafter, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften etc.

[6]) vgl. Krekeler: Das Reichsbewertungsgesetz v. 16. Okt. 1934, Berlin 1935, S. 208.

§ 69 Abs. 3 kann jedoch ein vom 31. Dezember abweichender Stichtag bestimmt werden. Für die Einheitswertfeststellung 1935 war z. B. der 17. Oktober 1934 als abweichender Stichtag gemäß § 56 DBBewG bestimmt, soweit Steuerkurswerte ermittelt wurden.

Für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften werden Steuerkurse nur dann festgesetzt, wenn sie am Stichtage oder innerhalb eines vom RMdF zu bestimmenden Zeitraumes, der sowohl vor wie nach dem Stichtage liegen kann, tatsächlich umgesetzt worden sind (§ 71 Abs. 1 RBewG). Bei der Einheitswertfeststellung 1935 war Voraussetzung, daß die Aktien usw. in der Zeit vom 1. 8. bis 17. 10. 1934 umgesetzt wurden (§ 59 DB RBewG). Für die Steuerkurswertermittlung anderer Wertpapiere gelten diese Einschränkungen nicht.

Die Einzelheiten des Verfahrens bei der Feststellung von Steuerkurswerten regelt § 72 RBewG. Danach werden die Werte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere von den Börsenvorständen, die Werte anderer Papiere usw. von besonderen, vom RMdF berufenen Sachverständigenausschüssen ermittelt. Die Festsetzung und Veröffentlichung erfolgt alsdann durch den RMdF. Gegen diese Festsetzung kann Widerspruch beim RMdF erhoben werden und zwar binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach dem Veröffentlichungstage. Soweit sich der Widerspruch gegen die Festsetzungen für Aktien, Kuxe und sonstige Anteile richtet, kann er nur damit begründet werden, daß Umsätze in dem schon erwähnten Zeitraum nicht stattgefunden haben, oder daß der Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der RMdF endgültig und veröffentlicht die Entscheidung.

2. Einen amtlichen Kurswert können die an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassenen und amtlich notierten Wertpapiere haben. Als amtlicher Kurswert gelten nach § 69 RBewG die Wertpapiernotierungen, die im amtlichen Kurszettel vom 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung maßgebenden Zeitpunkt vorausgeht, aufgenommen sind. Ist an diesem Stichtag ein sonst amtlich notiertes Papier gestrichen, so besteht für die Einheitsbewertung kein amtlicher Kurs.

   Nicht als amtlicher Kurs gelten die am freien Markt einer Börse notierten Kurse, noch viel weniger die beim Handel von Büro zu Büro erzielten Preise.

3. Bestehen weder Steuerkurse noch amtliche Börsenkurse, so ist der gemeine Wert maßgebend. Wie bisher so soll auch in Zukunft dieser gemeine Wert, falls er sich nicht aus Verkäufen ableiten läßt, unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft geschätzt werden.

Nach herrschender Rechtsanschauung soll dieser Hinweis auf die beiden Momente — Ertrags- und Vermögensbewertung — aber nicht als erschöpfende Aufzählung gelten, sondern lediglich exemplikatorischen Charakter haben.

Um die Einheitlichkeit der Bewertung sicherzustellen, ist eine einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung der Gesellschaft und der Gesellschafter vorgesehen (§ 220 Ziff. 2 Satz 2 AO und § 63 RBewGDB).

Grundsätzlich wird der gemeine Wert von Geschäftsanteilen für jede einzelne Aktie oder jeden einzelnen Anteil usw. festgesetzt. In den RBewGDB ist jedoch vorgesehen (vergl. §§ 64 ff), daß eine einheitliche und gesonderte Feststellung des Wertes der Aktien usw. eines bestimmten Unternehmens mit Wirkung für und gegen alle Aktionäre, Gesellschafter usw. durchgeführt werden kann. Zuständig hierfür ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft, um deren Anteile es sich handelt, befindet. Das Verfahren kann durch dieses Finanzamt eingeleitet werden, aber auch die Inhaber der Anteile können die Einleitung des Verfahrens innerhalb der Vermögenserklärungsfrist beantragen. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergeht ein einheitlicher Feststellungsbescheid, gegen den die ordentlichen Rechtsmittel eingelegt werden können.

2. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1934.

Während im RBewG bei der Bewertung von der wirtschaftlichen Einheit ausgegangen wird, bildet im Einkommensteuergesetz das einzelne Wirtschaftsgut die Grundlage der Bewertung. Dieser Grundsatz der Einzelbewertung schließt aber nicht aus, daß Gruppen gleichartiger oder doch ähnlicher Gegenstände zusammengefaßt werden und ihr Wert gemeinsam festgestellt wird, z. B. Waren, Maschinen. Im Gegensatz zum RBewG hat der RF schon früh erkannt, daß der Wert derart zusammengefaßter Wirtschaftsgüter nicht immer gleich der Summe der Einzelgüter ist. In dem Urteil vom 30. 9. 29 RStBl 1930/92 hat er ausgesprochen, daß ein Aktienpaket als besonderes Wirtschaftsgut zu betrachten ist und einen abweichend höheren Wert haben kann als die Summierung der Einzelwerte der Aktien ergeben würde. Dieser Grundsatz hat auch heute noch Geltung und wird noch zu ausführlichen Betrachtungen Anlaß geben.

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des § 6 EStG. Der Gesetzgeber faßt hier die Güter zu verschiedenen Gruppen zusammen

und bestimmt, nach welchen Prinzipien diese zu bewerten sind. Er unterscheidet:

1. Die abnutzbaren Anlagegüter.
2. Die übrigen Anlagegüter.
3. Das Umlaufsvermögen.

Nach § 6 Ziff. 1 steht den Steuerpflichtigen bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sich abnutzen, die Wahl zu, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, vermindert um die Absetzung für Abnutzung, den niedrigen Teilwert oder einen Zwischenwert anzusetzen. Für diese Güter gilt das Prinzip der sog. Bilanzkontinuität, d. h. ein Wirtschaftsgut darf nie mit einem höheren Werte in der Bilanz erscheinen, als es in der letzten Steuerbilanz zu Buche stand.

Im einzelnen soll auf diese Gruppe der Wirtschaftsgüter nicht näher eingegangen werden, da sie hier von geringerer Bedeutung sind.

Unter die Gruppe der „übrigen Anlagegüter" fallen Grund und Boden, Beteiligungen, Firmenwert, das sind Wirtschaftsgüter, die keiner Abnutzung unterliegen. Ausgangspunkt für die Bewertung sind auch hier die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die durch den Teilwert ersetzt werden können. Man hat aber hier das Prinzip der Bilanzkontinuität durchbrochen, sodaß der Steuerpflichtige nicht an den letzten Bilanzwert als Höchstwert gebunden ist, sondern darüber hinausgehen kann, falls der Teilwert im Laufe des Jahres gestiegen ist. Eine Grenze jedoch bilden die ursprünglichen Anschaffungskosten, die auf keinen Fall überschritten werden dürfen. Ein Beispiel mag dies erläutern: Nehmen wir an, ein Steuerpflichtiger hätte am 1. Juli 1935 Wertpapiere zum Kurse von 150 angeschafft und diese seien bis Ende des Jahres auf 90 gefallen, zu welchem Kurse er sie auch per 31. 12. 35 bilanziert hätte. Unterstellen wir nun weiter, daß der Kurs bis zum 31. 12. 36 auf 160 gestiegen sei, so ist es dem Steuerpflichtigen freigestellt, einen beliebigen Wert zwischen 90 und 150 zu wählen und in der Bilanz in Ansatz zu bringen.

Dieses Bewertungswahlrecht des Steuerpflichtigen erfährt allerdings durch den Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz eine weitgehende Einschränkung. Dieser Grundsatz besagt, daß für Steuerpflichtige, die zur Führung von Handelsbüchern nach den Vorschriften des HGB verpflichtet sind, die Bewertungsgrundsätze gelten, wie sie im HGB vorgeschrieben sind, oder wie sie ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es stehen hierbei die handelsrechtlichen Vorschriften sogar im Vordergrund, den steuerlichen Bestimmungen kommt lediglich die Rolle von „Grenzpfählen" zu. Dies bedingt, daß eine Abweichung der beiden Bewertungsarten nur dann zutrifft, wenn ein zwingender handels-

rechtlicher Bewertungsgrundsatz in Widerspruch steht zu einer zwingenden steuerrechtlichen Bewertungsvorschrift, oder wenn von mehreren nach dem Handelsrecht zulässigen Bewertungsmöglichkeiten keine nach dem Steuerrecht erlaubt ist. Sind nach kaufmännischen oder handelsrechtlichen Grundsätzen verschiedene Möglichkeiten der Bewertung gegeben, während das Steuerrecht nur eine von ihnen zuläßt, oder umgekehrt, dann ist für die Steuer nur der Wertansatz zulässig, der beiden Vorschriften Genüge leistet. „Wenn also z. B. das Steuerrecht dem Steuerpflichtigen die Wahl läßt zwischen zwei verschiedenen Bewertungsmöglichkeiten, das Handelsrecht aber nur die Anwendung der einen von diesen beiden Möglichkeiten gestattet, so ist es nicht etwa so, daß dem Steuerpflichtigen das Wahlrecht auch in Widerspruch zum Handelsrechtbelassen wird, vielmehr darf er dann für die steuerliche Gewinnermittlung lediglich von der sowohl nach Handelsrecht als auch nach Steuerrecht zulässigen Möglichkeit Gebrauch machen.“ [7]) Ein Beispiel mag das eben Dargelegte erläutern. Steht am Schluß eines Wirtschaftsjahres eine Beteiligung mit ihrem ursprünglichen Anschaffungswert von 50 000.— zu Buche, während der Teilwert sich nur auf 40 000.— beläuft, so kann sie nach steuerrechtlichen Vorschriften mit jedem Wert angesetzt werden, der zwischen 40 000.— und 50 000.— liegt. Wenn aber der Steuerpflichtige die Beteiligung in seiner Handelsbilanz mit 45 000.— bewertet, so darf er in der Steuerbilanz keinen Wert zum Ansatz bringen, der niedriger ist als dieser. Ist die Beteiligung in der Handelsbilanz mit RM. 50 000.— bewertet, so muß dieser Wert auch in die Steuerbilanz übernommen werden und das Wahlrecht des Steuerpflichtigen ist damit hinfällig (vergl. Kennerknecht a.a.O. S. 395).

In diesem Zusammenhang muß auch auf die Frage der Abschreibung hingewiesen werden. Eine Abschreibung in steuerlichem Sinne, d. h. laufende Absetzung für Abnutzung ist bezüglich der Beteiligung unzulässig (vergl. RF StW 1931 Nr. 525 und StW 1935 No. 371). Ist jedoch der Wert einer Beteiligung gesunken, so ist die Möglichkeit gegeben, den niedrigeren Teilwert in Ansatz zu bringen, was einer Abschreibung im kaufmännischen Sinne gleichkommt. Wieder ist auch hier auf die oben dargelegten Grundsätze der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz hinzuweisen. Es ist hiernach ein Heruntergehen auf den niedrigeren Teilwert in der Steuerbilanz nur dann möglich, wenn gleichzeitig in der Handelsbilanz auf diesen Wert heruntergegangen wird.

Das Herabgehen auf den niedrigeren Teilwert, d. h. die Berücksichtigung von noch nicht realisierten Verlusten kommt jedoch nur für Beteiligungen in Frage, die zum Betriebsvermögen gehören

[7]) Kennerknecht: Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz v. 16. Okt. 34, S. 377, Köln 1936.

und nicht zum Privatvermögen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 17 Abs. 5 EStG auf noch nicht realisierte Verluste an Anteilen von Kapitalgesellschaften.

Die Frage der Zugehörigkeit von Wertpapieren resp. Beteiligungen zum Betriebs- oder Privatvermögen soll hier nicht näher erörtert werden. Grundsätzlich ist alles, was einer juristischen Person oder Personalgesellschaft gehört, Betriebsermögen. Bei Einzelkaufleuten, wo diese Frage strittig sein kann, gilt die allgemeine Regel, daß Wirtschaftsgüter, die mit Geschäftsmitteln erworben wurden, zum Betriebsvermögen gehören, solange sie nicht durch besondere Buchungen dem Privatvermögen zugeführt werden. Im übrigen entscheidet für die Zugehörigkeit in erster Linie die Zweckbestimmung.

3. Die Bestimmungen des HGB.

Grundlage der handelsrechtlichen Bewertung ist § 40 HGB., nach dem die Vermögensgegenstände zu dem Wert einzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung beizulegen ist. Das Gesetz führt nicht näher aus, ob der Wiederbeschaffungspreis oder der Verkaufspreis gemeint ist. So spricht Kalischer[8]) davon, daß der Wert nach § 40 HGB sehr dehnbar ist und erhebliche Abweichungen von dem steuerlichen gemeinen Wert zuläßt. Staub[9]) nennt den Wert des § 40 HGB den wahren, d. h. objektiven Wert, den die Vermögensgegenstände für das Geschäft haben. Ausgesprochen einheitlich sind die Ansichten der juristischen Kommentatoren bezüglich der Wertansätze nicht, doch sind sie sich einig über den Zweck des § 40 HGB, der nach ihrer Auffassung in erster Linie in dem Gläubigerschutz besteht.

Des näheren braucht auf diese Vorschriften nicht eingegangen zu werden, da sie nur von minderer Wichtigkeit sind, und der Einzelkaufmann sich meistens an die Bewertungsvorschriften für Aktiengesellschaften hält.

Für Aktiengesellschaften ist bezüglich der Bewertung § 133 Akt.-Ges. maßgebend. Hiernach dürfen Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, „höchstens zu den Anschaffungskosten angesetzt werden. Auch bei geringerem Wert dürfen sie zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn nicht die Grundsätze ordnugsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen nötig machen."

Auf die Wertermittlung selbst soll hier nicht näher eingegangen werden, es wird an anderer Stelle hiervon noch ausführlich die

[8]) Z. f. h. F. 1930/268.

[9]) Staub-Pinner: Kommentar zum HGB § 40 HGB Anm. 2/II, 11. Aufl., Berlin-Leipzig 1921.

Rede sein. Es soll aber noch kurz auf die Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen hingewiesen werden.

Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften werden allgemein dahingehend ausgelegt, daß die hiernach bewerteten Gegenstände als Höchstwerte zu betrachten sind, die keinesfalls überschritten, jedoch nach Belieben unterschritten werden dürfen. Demnach ist es in das Belieben des Kaufmanns gestellt, mit welchem Wert er sein Vermögen in Ansatz bringt; er kann wählen zwischen Null und dem gesetzlichen Höchstwert.

Dem gegenüber stellen die steuerlichen Bewertungsvorschriften unabdingbare Rechtsätze dar, und die hierauf sich gründenden Wertansätze sind einer willkürlichen Änderung durch den Steuerpflichtigen entzogen. Der Grund für diese unterschiedliche Auslegung liegt in der verschiedenartigen Zwecksetzung der betreffenden Vorschriften. Im Handelsrecht steht der Gedanke des Gläubigerschutzes im Vordergrund; es ist zu verhindern, daß zu hohe Gewinne ausgewiesen werden und damit eventuell Betriebsmittel, die zur Schuldendeckung oder Weiterführung des Betriebes notwendig sind, zur Ausschüttung gelangen. Im Steuerrecht hingegen soll der von der Bewertung abhängige Gewinn ein Maßstab der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sein, und deshalb sind im Interesse der Gerechtigkeit straffe Bewertungsmaßstäbe erforderlich.

B. Die einzelnen Wertbegriffe in ihrer Anwendung auf Beteiligungen.

I. Der gemeine Wert.

1. Begriff und Wesen des gemeinen Wertes.

Der gemeine Wert wird in § 10 RBewG 1934 definiert als „der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse haben außer Betracht zu bleiben. Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen."

Im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1935 (RStBl 1935 S. 189) wird hierzu erläuternd bemerkt: „Gemeiner Wert ist an sich der erzielbare, nicht der tatsächlich erzielte Preis. Der tatsächlich bei einem Verkauf im freien Markt um den Feststellungszeitpunkt herum erzielte Kaufpreis bietet für den gemeinen Wert den wichtigsten Anhalt. Wenn ein abweichender gemeiner Wert angenommen werden soll, so müssen triftige Gründe vorliegen."

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes ist demnach ein Käufer zu unterstellen, der die Absicht hat, das betreffende Wirtschaftsgut zu erwerben. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das betreffende Gut in seinem bisherigen Bestand und seiner Verwendung erhalten bleiben muß. Es besteht nicht die Absicht, den zu bewertenden Gegenstand anderen als bisherigen Zwecken zuzuführen.

Mit dieser Unterstellung soll aber nicht etwa dem Teilwertgedanken des EStG Raum gegeben werden. Beim Teilwert handelt es sich um die Ermittlung des Wertes, den das betreffende Gut im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu einem speziellen Betrieb hat, d. h. es sind persönliche, individuelle Umstände zu berücksichtigen. Dies aber soll ja bei dem gemeinen Wert gerade ausgeschaltet werden, denn der gemeine Wert ist ein objektiver Wert,

losgelöst von allen individuellen Einflüssen. Der Teilwert dagegen ist ein subjektiver Wert.

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes bildet der Marktpreis den wichtigsten Anhaltspunkt, denn er ist in der Regel das Produkt unzähliger individueller Schätzungen und besitzt damit eine genügende Objektivität. Der eingangs zitierte Erlaß des RMdF läßt aber erkennen, daß der im Geschäftsverkehr erzielte Preis nicht unter allen Umständen als gemeiner Wert anzusehen ist. Dies bedeutet aber nicht, daß sich der Verkaufspreis mit dem gemeinen Wert in der Reegl nicht deckt, denn in dem Runderlaß wird weiter ausgeführt, es müßten triftige Gründe angeführt werden, wenn ein vom Kaufpreis abweichender Wert angenommen werden soll. Es genügt zur Außerachtlassung des tatsächlichen Kaufpreises bei der Feststellung des gemeinen Wertes die Tatsache allein nicht, daß etwa ein Sachverständiger einen höheren Wert einschätzt, es müssen vielmehr Umstände gegeben sein, welche dartun, daß der bezahlte Preis nicht dem gemeinen Wert entspricht. Dies wird stets dann zutreffen, wenn beim Kauf persönliche Verhältnisse vorlagen. Ist aber ein Kreis von Interessenten vorhanden, die einen höheren Preis zu zahlen gewillt sind, als beispielsweise dem Ertrage entspräche, so ist eben dieser höhere Preis der maßgebliche Wert (23. 7. 1931 III A 1196; vergl. StW 1932/67).

In Abs. 3 des § 10 RBewG wird insbesondere darauf hingewiesen, daß Verfügungsbeschränkungen als persönliche Verhältnisse zu betrachten sind und deshalb nicht berücksichtigt werden dürfen. Hat sich also z. B. jemand verpflichtet, einen Aktienbestand zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, und dieser Preis liegt unter dem normalerweise erzielbaren Erlöse, so ist dies für die Wertermittlung unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn die Beschränkung nicht von dem augenblicklichen Eigentümer selbst eingegangen wurde, sondern von seinem Rechtsvorgänger.

2. Der gemeine Wert von Beteiligungen.

a) Die Ableitung des gemeinen Wertes aus Käufen.

Nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 RBewG ist für Aktien, Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an G.m.b.H. und Genußscheine, die im Inland keinen Kurswert haben, bei der Bewertung der gemeine Wert im Sinne des § 10 RBewG maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist dieser unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder der Gewerkschaft zu schätzen.

In erster Linie ist der gemeine Wert von unnotierten Anteilpapieren aus dem Ergebnis der bei Verkäufen erzielten Preise abzuleiten. Dabei ist aber der durchschnittliche Verkaufspreis nicht immer ohne weiteres dem gemeinen Wert gleichzusetzen. Es ist vielmehr auch hier zu prüfen, ob es sich bei den tatsächlichen Umsätzen entsprechend der Vorschrift des § 10 RBewG um solche gehandelt hat, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Ausschaltung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse zustande gekommen sind. Wenn an der Börse Aktien versteigert worden sind, kann der dabei erzielte Preis nicht ohne weiteres als gemeiner Wert der Aktien angesehen werden, ebenso auch dann nicht, wenn bei der Festsetzung des Preises für Anteile offenbar verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Erwerber und Verkäufer oder konzernpolitische Momente mitgespielt haben, oder wenn bei Ausscheiden eines Gesellschafters für Anteilsrechte Preise bezahlt werden, die über dem inneren Wert der Anteile liegen.

Wenn keine Umsätze in den zu bewertenden Beteiligungspapieren festzustellen sind oder die getätigten Umsätze eine Ableitung des gemeinen Wertes nicht zulassen, so ist der gemeine Wert im Wege der Schätzung zu ermitteln. Es sind hierbei alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (vergl. RAO § 217 Abs. 1). Und nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 2 RBewG sind bei der Schätzung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen das Gesamtvermögen und die Ertragsaussichten der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Der RF führt in dem grundlegenden Urteil I A 253/28 StW 29/319 folgendes aus:

„Der gemeine Wert deckt sich mit dem Verkaufswert im Sinne des Preises, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei Ausschaltung ungewöhnlicher und lediglich persönlicher Verhältnisse zu erzielen wäre. Alle Umstände, die geeignet sind, den Preis zu beeinflussen, müssen berücksichtigt werden, nicht nur die im Gesetz in erster Linie genannten, das Gesamtvermögen und die Ertragsaussichten. Deshalb ist der Wert des Gesellschaftsanteiles nicht so sehr vom Standpunkt des inneren Wertes des Unternehmens als vom Standpunkt des Kapitalmarktes aus zu beurteilen; maßgebend ist nach dem Sinn der Gesetzesvorschrift der Wert, der den Gesellschaftsanteilen vom Kapitalmarkt am Stichtag beigelegt worden wäre, wenn sie damals veräußert worden wären. Für diese Betrachtung kommt es bei der Bewertung der Anteile nicht nur auf die Ertragsaussichten des Unternehmens selbst, sondern auch auf die zu erwartende, auf den Anteil auszuschüttende Dividende an. Ebenso wird auch die von dem Bf. geltend gemachte schwerere

Veräußerbarkeit des Stammanteiles zum Ausdruck kommen müssen. Der Kapitalmarkt eskomptiert in besonderem Maße auch die Zukunft, deshalb ist eine sachgemäße Beurteilung der Ertragsaussichten zur angemessenen Schätzung des am Bewertungsstichtage auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Verkaufspreises unerläßlich.

Hierbei sind nicht nur die Ertragsaussichten für das jeweils nächste Jahr zu würdigen, sondern soweit überhaupt die jeweilige Geschäftskonjunktur überblickt werden kann."

Der RF führt in dieser Entscheidung aus, daß der Wert eines Geschäftsanteiles nicht so sehr vom Standpunkt des inneren Wertes einer Unternehmung, als vom Standpunkt des Kapitalmarktes aus zu beurteilen ist. Dieser Ansicht können wir uns aus nachstehenden Erwägungen heraus nur bedingt anschließen.

Der gemeine Wert von Anteilspapieren, die nicht notiert sind und deren Kaufpreis unbekannt ist, ist aus einem fiktiven Kauf abzuleiten. Die Hauptfrage, die hierbei auftaucht, ist, w a s für ein Käufer unterstellt werden muß. Die Kaufmotive, die zum Erwerb von Anteilspapieren führen, können äußerst verschieden sein; die Unterschiede beruhen im wesentlichen auf persönlichen Verhältnissen, die nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes sowie dem Wesen des gemeinen Wertes ausgeschaltet werden müssen. Das kann aber keinesfalls bedeuten, daß in jedem Falle von ein und demselben Käufer auszugehen ist, denn das RBewG macht in dieser Hinsicht Unterschiede. In § 13 Abs. 3 RBewG wird ausgeführt, daß infolge besonderer Umstände eine Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft höher als die Summe der Einzelwerte zu bewerten ist. Das bedeutet also nichts anderes, als daß in diesen Fällen ein anderer Käufer zu unterstellen ist als jener, welcher nur den Börsenpreis zu zahlen bereit ist.

Auch der RF hatte schon zu dieser Frage Stellung genommen und zwar im Zusammenhang mit einer Familiengesellschaft, wo gerade die Zweifelsfrage auftauchte, ob sich überhaupt ein Käufer für diese Anteile finden wird und was das für ein Käufer sein muß. Er führt in diesem Urteil aus (StW 1933 No. 359):

„. . . . Der Wert solcher Aktien, für die nur ein kleiner Teil von Interessenten in Frage kommt, ist in erster Linie vom Standpunkt der Familienmitglieder aus zu berurteilen. Bei der Ermittlung des Wertes solcher Aktien ist somit eine Veräußerung an ein interessiertes Familienmitglied zu unterstellen, das bereit ist, dafür einen angemessenen, dem inneren Wert entsprechenden Preis zu zahlen . . ."

Ebenfalls sei auf das Urteil StW 1932 No. 796 verwiesen, wo dieselben Rechtsgrundsätze schon früher aufgestellt wurden.

Also nicht ein beliebiger Käufer des Kapitalmarktes ist für die Bewertung maßgebend, sondern derjenige, der die wirtschaftliche Funktion des Betriebes wie bisher aufrecht erhält. Offensichtlich aus ähnlichen Erwägungen heraus führte der RF bereits in seinem Urteil StW 1931 No. 520 aus:

> „Nicht darauf kommt es an, was die Beschwerdeführerin für das Aktienpaket erhielte, wenn sie es insgesamt auf den Markt werfen würde, sondern darauf, was ein Liebhaber dafür geben würde, der mit ihr in ähnlichem Wettbewerb stünde wie die Beschwerdeführerin vor Erwerb der Aktienmehrheit."

Bei der Bestimmung des gemeinen Wertes von Anteilspapieren wird demnach nicht in allen Fällen von dem gleichen Käufer ausgegangen, es müssen vielmehr verschiedene Käufergruppen unterschieden werden, innerhalb welcher die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Ermittlung des gemeinen Wertes Geltung haben. „Ist z. B. ein Kreis on Interessenten vorhanden, die allgemein bereit sind, einen höheren Preis zu bezahlen als dem Ertrage entspräche, so ist dieser höhere Preis der maßgebliche Wert" (RF im Urteil StW 1932 No. 67). Denn das gerade ist das Wesen des gemeinen Wertes, daß er die Auffassung der in Betracht kommenden Käuferkreise wiedergibt.

b) Die verschiedenen Käuferschichten.

Grundsätzlich werden bei den auf dem Markte auftretenden Interessenten an Beteiligungspapieren drei Gruppen zu unterscheiden sein, deren Kaufmotive ganz verschiedenen Ursprungs sind.

Die erste Käuferschicht bilden die Kapitalisten und Spekulanten, die in Anteilspapieren einzig und allein den Zweck der Kapitalanlage sehen. Für sie ist in erster Linie die Kursentwicklung an der Börse und die Ertragsfähigkeit des betreffenden Papiers von Wichtigkeit. Von diesem Standpunkt aus bilden für die Bewertung der Anteile die Ertragsaussichten des Unternehmens selbst eine weit geringere Rolle als die erwartete auf das betreffende Papier entfallende Dividende. Bei der Bewertung haben in diesem Falle alle jene Faktoren Berücksichtigung zu finden, die für die Bildung des Börsenkurses von Bedeutung sind. Hier spielen neben dem inneren Wert des Papieres auch die Lage des Kapitalmarktes, die Höhe des Zinsfußes, die konjunkturpolitische Lage, sowie außerwirtschaftliche Momente eine Rolle.

Als zweite Käuferschicht kommen jene Unternehmer in Betracht, die mit dem Erwerb von Anteilspapieren eine Beteiligung im eigentlichen Sinne des Wortes an dem fremden Unternehmen beabsichtigen. Für sie bedeutet der Besitz des Anteils eine wirt-

schaftliche Verbundenheit mit dem anderen Betriebe, und sie selbst fühlen sich als mitverantwortliche Unternehmer. Zweck des Anteilserwerbes ist die Fortführung des in Frage stehenden Betriebes in der bisherigen Form, ohne daß mit dem Anteilswechsel irgendeine durchgreifende Änderung in dem wirtschaftlichen Aufbau, der Bewirtschaftungsart des betreffenden Betriebes verbunden ist. Jedes Anteilspapier wird damit von dem Gedeih und Verderb des Unternehmens abhängig, an dem es die Beteiligung vermittelt. Für die Frage der Bewertung hat dies zu bedeuten, daß es nicht auf den Ertrag des Papieres selbst, sondern in erster Linie auf die Ertragsfähigkeit, auf den Wert des betreffenden Unternehmens abzustellen ist.

Schließlich kommen als Kaufmotive jene Fälle in Betracht, wo mit dem Erwerb ein ganz besonderer Zweck verfolgt werden soll. Sei es, daß der Kauf der Aktien in der Absicht geschieht, die absolute Mehrheit zu erlangen, sei es, daß die Gesamtheit der Aktien erworben wird, um die betreffende Unternehmung aus Wettbewerbsgründen stillzulegen, oder einen Schutzvertrag zwecks Ausschaltung der Konkurrenz abzuschließen. Unter solchen Umständen kann für die Bewertung nur der Nutzen maßgebend sein, der dem Eigentümer in dieser Hinsicht aus dem Besitz dieser Anteilspapiere für seine Unternehmung erwächst.

Bei der Bewertung von Beteiligungen muß auf diese verschiedenen Zwecksetzungen Rücksicht genommen werden, denn zwischen dem auf eine gute Rente und auf möglichste Sicherheit seiner Kapitalanlage bedachten Kapitalisten und dem ein Anteilspaket besitzenden Unternehmer besteht ein innerer Unterschied, der bei der Bewertung Schlüsse von dem einen auf den andern nicht ohne weiteres zuläßt.

Der RF hat dieser Tatsache nur bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. Seine Urteile lassen allerdings erkennen, daß nach seiner Auffassung die Anteilspapiere in erster Linie von Kapitalisten gekauft werden, die nur auf einen möglichst hohen Ertrag ihrer Beteiligung sehen. Aktien, G.m.b.H.-Anteile usw. sind nach seiner Auffassung in erster Linie Kapitalanlagen, denn nur aus dieser Anschauung heraus ist sein Bestreben, bei der Bewertung die Ertragsaussichten des Papieres besonders zu würdigen, zu verstehen (vergl. RF I A 253/28, I A 142/25). Dieser Standpunkt kann jedoch nur dort Geltung haben, wo es sich um die Bewertung von Anteilspapieren handelt, mit deren Besitz der Zweck einer Kapitalanlage erreicht werden soll. In allen übrigen Fällen kann die Ertragsaussicht des Papieres selbst nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Liegt in dem Erwerb eines Anteils die Absicht, an dem Lebenskomplex einer anderen Unternehmung teilzunehmen, so kann für

die Bewertung des diese Beteiligung verkörpernden Papieres keinesfalls die zu erwartende Dividende den Ausschlag geben. Die auszuschüttende Dividende kann schon deshalb in diesem Falle keinen Einfluß auf die Bewertung ausüben, weil Dividenden auch bezahlt werden können, wenn die Unternehmung überhaupt keinen Ertrag abgeworfen hat. Für die Bewertung von solchen Anteilspapieren kann nur die Ertragsfähigkeit der Unternehmung selbst die Grundlage bilden.

Wie bereits früher, so wird zwar auch heute wieder im Gesetz darauf hingewiesen (vergl. § 13 Abs. 2 RBewG 34), daß der gemeine Wert unter Berücksichtigung des „Gesamtvermögens" und der „Ertragsaussichten" des Unternehmens zu schätzen ist. Nach herrschender Rechtsauffassung des RF kommt in dem Hinweis auf diese beiden Momente nicht aber etwa der Gedanke zum Ausdruck, daß es sich bei der Bewertung von Beteiligungen in vielen Fällen weniger um den Gewinnanspruch als um das Anteilsrecht an dem betreffenden Betriebe handelt, sondern diese Faktoren sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit des Papieres selbst von Bedeutung sind. Der RF führt in dem Urteil StW 1926/202 aus:

> „ . . . andrerseits will der § 141 Abs. 2 Satz 2 eine Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft nur insoweit, als diese Umstände geeignet sind, auf den Verkehrswert der Gesellschaftsanteile einzuwirken. Der Zweck der Vorschrift ist, eine möglichst zutreffende Schätzung zu erreichen, und die Hervorhebung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft erklärt sich daher daraus, daß im allgemeinen diese Momente den Verkaufswert der Gesellschaftsanteile zu beeinflussen pflegen."

Der RF verkennt nicht, daß diese beiden Faktoren in gewissen Fällen eine überragende Bedeutung für die Bewertung besitzen, ja, daß sie unter Umständen die einzigen maßgebenden Anhaltspunkte bilden. So heißt es in dem Urteil StW 1933/359:

> „ . . . Bei der Bewertung gebundener Aktien einer Familiengesellschaft treten der Wert des Vermögens und die Ertragsaussichten in den Vordergrund. Der Inhaber der Aktien einer Familiengesellschaft fühlt sich weit enger verbunden als z. B. Aktionäre, die in ihren Aktien lediglich eine Kapitalanlage sehen. Der Wert socher Aktien, für die nur ein kleiner Teil von Interesenten in Frage kommt, ist in erster Linie vom Standpunkt der Familenglieder aus zu beurteilen. Bei der Ermittlung des Wertes solcher Aktien ist somit eine Veräußerung an ein interessiertes Familienmitglied zu unterstellen, das bereit ist, dafür einen angemesenen, dem inneren Wert entsprechenden Preis zu bezahlen, bei dem auch der Verkäufer seine Rechnung findet."

Also nicht der spekulativ eingestellte Käufer des Kapitalmarktes entscheidet in diesem Falle, sondern ein Käufer, der die wirtschaftliche Funktion des Betriebes aufrecht erhält. Dieser Auffassung des RF müssen wir voll und ganz zustimmen. Es handelt sich hier aber nicht um einen Ausnahmefall, ein solcher Käufer muß vielmehr immer dort unterstellt werden, wo es sich um die Bewertung von Anteilspapieren handelt, mit deren Erwerb die Anteilnahme an einem fremden Betriebe beabsichtigt ist. Daß diese Fälle keinesfalls nur Ausnahmen sind, sondern zum mindesten in demselben Umfange wie der spekulative Aktienerwerb vorkommen, beweist das praktische Wirtschaftsleben zur Genüge. Es handelt sich hier nicht um eine Bewertungsart für einen besonderen Fall, sondern um die Auswirkung eines allgemeinen Bewertungsprinzipes, das unter den erwähnten Umständen stets zur Anwendung gelangen muß.

In diesen Fällen verschiebt sich gleichsam der für die Bewertung maßgebende Schwerpunkt vom Kapitalmarkt zum Betrieb. Nicht die Lage des Kapitalmarktes, sondern das betreffende Unternehmen, an welchem das Papier den Anteil vermittelt, ist für die Bewertung maßgebend. An die Stelle des marktorientierten tritt der betriebsorientierte Käufer. Dies gilt umsomehr dort, wo mit dem Besitz der Anteilspapiere besondere Vorteile verbunden sind. Hier kommt es nicht nur auf allgemeine betriebliche Gesichtspunkte, sondern auf die speziellen Verhältnisse des betreffenden Betriebes an.

Wie wir bereits gesehen haben, hat der RF schon unter der Herrschaft des RBewG 1925 den Standpunkt vertreten, daß unter solchen Umständen der Gesamtwert einer Beteiligung höher sein kann als die Wertsumme der einzelnen Anteilspapiere. Dieser Grundsatz ist jetzt im Gesetze selbst verankert (§ 13 Abs. 3 RBewG bezw. § 58 RBewGDB).

Eine Höherbewertung kann nur erfolgen auf Grund besonderer Umstände, z. B. wenn die Aktien nicht allein Dividenden-Papiere sind, sondern noch andere Vorteile vermitteln. Als Beispiel erwähnt das Gesetz die Möglichkeit der Beherrschung einer Gesellschaft. Es können aber auch noch andere Vorteile, wie Einschränkung des Konkurrenzkampfes oder Vergrößerung des Absatzmarktes mit dem Aktienbesitz verbunden sein.

Für die Bewertung solcher Anteilspapiere kann nur die innerbetriebliche Wertschätzung maßgebend sein, die ihrerseits wieder durch den Nutzen, den das betreffende Beteiligungspapier dem Besitzer gewährt, bestimmt wird. Nach dem Gesetz sind Beteiligungen zu dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ist dem Veräußerungspreis, wie er unter normalen Umständen erzielt wird, gleichzusetzen. „Normale Umstände" aber bedeutet, daß alle ungewöhn-

lichen oder individuellen Verhältnisse außer Betracht zu bleiben haben. Hier aber sind es gerade individuelle Umstände, die den Wert der Beteiligung bestimmen, denn man kann bei der Bewertung von derartigen Beteiligungspapieren nur von der Frage ausgehen, welchen Wert sie für einen Käufer haben, der die Unternehmung erwerben will und dieser wird bei der Wertschätzung von der Brauchbarkeit des Anteilspapieres für die betreffende Unternehmung ausgehen. Es kommt hier also nicht auf eine objektive, sondern auf eine subjektive Wertschätzung an, nämlich auf den Wert, den die Beteiligung gerade für die Unternehmung hat, und dies ist nicht der gemeine Wert in dem gekennzeichneten Sinne, sondern der Teilwert, wie er im EStG maßgebend ist.

c) Die Bewertungsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen.

Die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen lassen erkennen, daß die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Aktien usw. im Einzelfalle sowohl der Steuerbehörde, als auch dem Steuerpflichtigen erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Infolgedessen hat der RMdF in einem nicht veröffentlichten Erlaß von Anfang November 1935 Richtlinien herausgegeben, nach denen die Finanzämter bei Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Papiere zum 1. 1. 1935 grundsätzlich verfahren sind. Ob und inwieweit diese Richtlinien endgültig maßgebend bleiben werden, hängt davon ab, ob der RF die in ihnen getroffene Regelung in jeder Hinsicht als mit § 13 Abs. 2 RBewG vereinbar hält und demgemäß ihre Maßgeblichkeit bestätigt.

In diesen Richtlinien wird bestimmt, daß als gemeiner Wert grundsätzlich das Mittel zwischen dem Substanzkurs und dem Ertragskurs anzusehen ist, daß aber dieser Wert durch entsprechende Zu- oder Abschläge den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden soll.

Aus dem Gesamtermögen wird der Wert der Anteile (Substanzwert) für je 100 RM. in der Weise ermittelt, daß das Gesamtvermögen zum Grund- oder Stammkapital in Verhältnis gesetzt wird nach der Formel:

$$\frac{\text{S (Substanzwert)}}{100} = \frac{\text{Gesamtvermögen}}{\text{Kapital}}$$

Daraus errechnet sich der Substanzwert mit:

$$\text{S} = \frac{\text{Gesamtvermögen} \times 100}{\text{Kapital}}$$

Der Erlaß empfiehlt, bei der Ermittlung des Gesamtvermögens vom Einheitswert auszugehen, weist aber darauf hin, daß entsprechende Zu- und Abschläge gemacht werden müssen.

Nach den Ertragsaussichten wird der Wert der Anteile (Ertragswert) für je 100 RM. in der Weise ermittelt, daß der Ertrag bei Zugrundelegung einer Verzinsung des Kapitals mit etwa 5,5 % zum Grund- oder Stammkapital in Verhältnis gesetzt wird nach der Formel:

$$\frac{\text{Kapital}}{\text{Ertrag}} = \frac{\text{E (Ertragswert)}}{100} \times \frac{5{,}5}{100}$$

Daraus errechnet sich der Ertragswert mit:

$$\frac{\text{Ertrag} \times 100 \times 100}{\text{Kapital} \times 5{,}5}$$

Als Ertrag empfiehlt der Runderlaß, im allgemeinen den Gewinn der letzten zwei Jahre zuzüglich des für das laufende Geschäftsjahr geschätzten Gewinnes anzunehmen. Als Gewinn ist in der Regel der steuerbare Gewinn unter Berücksichtigung der erforderlichen Zu- und Abschläge zu Grunde zu legen.

Bezüglich der Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen auf Grund der oben erwähnten beiden Faktoren bestimmt der Runderlaß:

> „Der gemeine Wert der Anteile . . . wird im allgemeinen ohne weiteres aus dem M i t t e l von Substanzwert und Ertragswert entnommen werden können, wenn sie nicht wesentlich von einander abweichen."
>
> „Weichen dagegen Substanz- und Ertragswert erheblich von einander ab, so wird, bevor man das Mittel aus den beiden Werten feststellt, besonders sorgfältig geprüft werden müssen, ob der besonders hohe oder besonders niedrige Ertrag voraussichtlich in der Zukunft weiter erzielt werden wird, oder ob der Mittelwert im Einzelfall etwa durch Abschläge zu vermindern oder durch Zuschläge zu erhöhen ist. Anhaltspunkte hierfür wird man aus dem Vergleich mit Unternehmungen ähnlicher Art gewinnen können, die einen Börsenkurs haben, wenn eine genaue Kenntnis der Geschäftslage der zum Vergleich herangezogenen kurshabenden Unternehmungen vorhanden ist."
>
> „In fast allen Fällen, in denen der gemeine Wert in der geschilderten Weise ermittelt wird, wird dem Umstande, daß Aktien oder Anteile ohne Kurswert schwerer veräußerlich sind als die an der Börse amtlich notierten Aktien, dadurch Rechnung zu tragen sein, daß von den gewonnenen Werten ein Abschlag von etwa 10—15 % gemacht wird."

Ein Beispiel soll das vom RMdF bestimmte Verfahren erläutern:

Beträgt z. B. das Gesamtvermögen RM, 200 000.— und das eingezahlte Kapital RM. 100 000.—, so ist der Substanzkurs:

$$S = \frac{200\,000 \times 100}{100\,000} = 200\,\%$$

Hat der durchschnittliche Gewinn der Jahre 1933—1935 RM. 27 500.— betragen, so errechnet sich hieraus ein Ertragskurs von

$$E = \frac{27\,500 \times 100 \times 100}{100\,000 \times 5{,}5} = 500\,\%$$

Das Mittel zwischen Substanzkurs und Ertragskurs errechnet sich hieraus wie folgt:

Substanzkurs	200 %
Ertragskurs	500 %
	700 %

Mittel: 350 %

Jetzt wird noch zu prüfen sein, ob Zu- oder Abschläge von dem Mittelkurs notwendig sind. Zuschläge sind z. B. bei erheblichen Neuinvestitionen, die eine gnüstige Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen, möglich. Abschläge können z. B. mit Rücksicht auf die schwere Veräußerlichkeit der unnotierten Papiere gemacht werden. Auch der Umstand, daß die guten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens lediglich auf der Persönlichkeit und der Tüchtigkeit einer einzigen natürlichen Person beruhen, kann einen Abschlag rechtfertigen. Ebenso kann das Vorhandensein besonders risikovoller oder zwar sehr günstiger, aber nur kurzfristiger Verträge von Bedeutung sein.

Betrachtet man die vom RMdF erlassenen Richtlinien unter der Berücksichtigung der Grundsätze, wie sie in den vorhergehenden Kapiteln dargelegt wurden, so muß man sie als sehr schematisch bezeichnen. Im Grunde wird auf den Verwendungszweck, welcher u. E. bei der Bewertung unbedingt beachtet werden muß, keine Rücksicht genommen. Den Sonderfällen soll zwar durch entsprechende Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden, aber dies ist nur ein rohes Hilfsmittel, das den einzelnen Verhältnissen nur wenig gerecht werden kann.

3. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Beteiligungen.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß der gemeine Wert sich aus einem fiktiven Kaufakt ableitet und daß dem-

zufolge bei der Bewertung von Beteiligungen von den jeweils maßgebenden preisbildenden Faktoren auszugehen ist. Die diesbezüglichen Feststellungen beruhen in erster Linie auf Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre; die entsprechenden Probleme sollen hier kurz behandelt werden.

a) Die kursbildenden Faktoren der Börse.

Wie bereits ausgeführt, sind in den Fällen, wo in den Beteiligungen in erster Linie eine Kapitalanlage gesehen wird, bei der Bewertung die Faktoren maßgebend, die für die Bildung des Börsenkurses von Bedeutung sind.

Die wichtigste Grundlage für die Wertschätzung eines Anteilpapieres bildet in diesem Falle der Ertrag. Dieser wird der Bewertung des Papieres in der Weise zugrunde gelegt, daß man die ausgeschüttete Dividende kapitalisiert und so zum Ertragswert der Beteiligung gelangt. Wichtig ist hierbei insbesondere die richtige Wahl des Kapitalisierungszinsfußes. Allgemein wird von dem landesüblichen Zinsfuß — d. i. der Zinsfuß, welcher für Kapitalanlagen mit geringem Risiko zur Zeit bezahlt wird (mündelsichere Papiere, erstklassige Hypotheken) — ausgegangen. Zu diesem Zinssatz wird dann gewöhnlich ein mehr gefühlsmäßiger Zuschlag, der sich nach den besonderen Risikoverhältnissen bei den einzelnen Unternehmungen richtet, gemacht.

Feste Grundsätze für die Höhe dieses Risikozuschlages lassen sich nicht aufstellen. Man pflegt bei steigender Dividende eine höhere Risikoquote einzurechnen, denn je größer die Dividende einer Unternehmung ist, desto eher wird man damit rechnen können, daß neue Betriebe dieser Branche entstehen, die für eine Beschneidung der Gewinne sorgen. — Bei der Festsetzung des Risiko-Zuschlages ist auch die Höhe der frei verfügbaren und der stillen Reserven zu berücksichtigen, die häufig dazu verwendet werden, eine gleichbleibende Dividende auszuschütten.

Die Höhe des landesüblichen Zinsfußes, der, wie oben ausgeführt wurde, für die Errechnung des Ertragswertes einer Beteiligung als Grundlage dient, ist seinerseits von der jeweiligen Lage des Geld- und Kapitalmarktes abhängig, d. h. er wird beeinflußt von dem Verhältnis des anlagesuchenden Kapitals zu der Nachfrage nach Kapitalverwendung.

Auf dem Kapitalmarkt stehen die Anteilpapiere mit den Anleihen, Pfandbriefen = Gläubiger-Papieren in Konkurrenz. Das freie Kapital wendet sich diesen verschiedenen Sparten oft mit sehr ungleicher Intensität zu. So kann z. B. in Zeiten industriellen Aufschwungs die steigende Dividende der industriellen Unternehmungen oft zur Realisierung der Pfandbriefanlagen und

zum Kauf von Aktien anreizen, was zur Folge hat, daß die Kurse der Pfandbriefe eine fallende, die der Aktien eine steigende Tendenz zeigen.

Für die Wertschätzung einer Beteiligung ist naturgemäß neben der Höhe ihres Ertrages auch ihr Substanzwert von großer Wichtigkeit. Man versteht hierunter den Wert eines Anteils, den er als Teil des Gesamtwertes der Unternehmung verkörpert. Auf dieses Problem wird an anderer Stelle noch ausführlich einzugehen sein.

Neben den rein wirtschaftlichen Momenten spielen an der Börse für die Wertschätzung von Anteilpapieren die politischen Verhältnisse eine wichtige Rolle. Ruhige, ungestörte Entwicklung gewährleistet stabile Kursentwicklung, kriegerische Verwicklungen oder auch nur die Gefahr eines heraufziehenden Krieges rufen Kursstürze hervor.

Handelsverträge und zollpolitische Maßnahmen sind besonders in Ländern mit starkem Export von großem Einfluß auf die Preise von Anteilpapieren, da Einfuhrbeschränkungen oder Verbote die ganze Exportindustrie ruinieren können.

Von tiefgreifender Wirkung auf die Preisgestaltung von Papieren sind namentlich staatliche Maßnahmen. Dies haben die letzten Jahre (seit 1933) deutlich gezeigt. Der Durchschnittskurs der an der Berliner Börse gehandelten Aktien betrug 1932 60,2 %, im Jahre 1936 135,2 %. Für die gleiche Zeit betrugen die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden RM. 289 Mill. bezw. 416 Mill., in Prozent des Nominalkapitals ausgedrückt: 2,75 bezw. 5,16. Dieser Anstieg ist eine direkte Folge der von der nationalsozialistischen Regierung seit 1933 in die Wege geleiteten wirtschaftspolitischen Maßnahmen. — In anderen Ländern, wo das Vertrauen zur Regierung nicht in dem Maße vorhanden ist, wie z. B. in Frankreich, ist in derselben Zeit der Durchschnittskurs der Aktien von 65 % (1932) auf 35 % (1936) zurückgegangen. Diese Beispiele zeigen, von welcher eminenten Wichtigkeit die politischen Verhältnisse eines Landes für die Kursentwicklung von Anteilpapieren sind.

Neben diesen grundlegenden Faktoren für die Preisbildung von Anteilpapieren für Anlagezwecke wird die Wertschätzung von einer Anzahl mitbestimmender Faktoren beeinflußt. So spielen oft psychologische Momente eine wichtige Rolle, indem z. B. der Herdentrieb viele Menschen veranlaßt, bei billigen Preisen zu kaufen, da sie sich sagen, daß der billige Kurs durch Verkäufe vieler, der gestiegene Kurs durch Käufe vieler, die — wie sie meinen — besser orientiert sind, bedingt ist. Die auf solchen Ursachen aufgebauten Preisverschiebungen haben bei der steuerlichen Bewertung nach Möglichkeit außer acht zu bleiben.

b) Die Wertermittlung einer Unternehmung als Ganzes.

Auf diese Frage muß in jenen Fällen zurückgegriffen werden, wo im Erwerb eines Anteilpapieres die Absicht liegt, sich an dem Lebenskomplex einer anderen Unternehmung zu beteiligen.

Die Beteiligung verkörpert unter diesen Umständen einen Teil der betreffenden Unternehmung. Damit wird der Wert des Anteilpapieres in allererster Linie abhängig von dem Wert der Unternehmung selbst. Es müssen demzufolge für die Wertschätzung einer Beteiligung die Grundsätze gelten, die für die Bewertung einer Unternehmung als Ganzes maßgebend sind. Hierbei bedient man sich grundsätzlich zweier Wege: Der Feststellung des Ertragswertes und der Ermittlung des Reproduktionswertes.

aa) Der Ertragswert einer Unternehmung.

Als Ertragswert einer Unternehmung bezeichnet man den kapitalisierten Ertrag dieser Unternehmung. Man geht von dem Gedanken aus, daß der Ertrag einer Unternehmung der Nutzen der wirtschaftlichen Betätigung derselben sei, und betrachtet demzufolge den Ertrag als Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Nutzungen. Als Wert der Unternehmung wird dann der Barwert aller zukünftigen Nutzungen aufgefaßt. Hierbei bildet der Gewinn den Ausgangspunkt.

Soll der Gewinn ein Maßstab für die Wertschätzung eines Betriebes sein, so ist es notwendig, daß nur jene Gewinnkomponenten berücksichtigt werden, die im Betriebe selbst ihre Ursache haben, alle außerbetrieblichen Erfolge müssen ausscheiden. Es kann deshalb weder der Geschäftsgewinn, so wie er in der Handelsbilanz — meist aus geschäftspolitischen Gründen — ausgewiesen wird, noch der steuerliche Gewinn, der auf Grund gewisser steuerlicher Spezialvorschriften ermittelt wird, ohne weiteres maßgebend sein. Als Grundlage kann nur der Gewinn, wie er in der Betriebswirtschaftslehre aufgefaßt wird, dienen, d. h. der Gewinn als Ausdruck der betrieblichen Tätigkeit. Ein näheres Eingehen auf diese Frage und die Herausstellung der verschiedenen Auffassungen der Betriebswirtschafter würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, es sei deshalb auf die maßgebende Literatur verwiesen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Lehrmeinungen gibt ter Vehn in seinem Aufsatz „Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre" Z. f. B., 1. Jahrg., S. 163 ff., ebenso auch Hax, K. in seinem Buch „Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre", Leipzig 1926. Ferner ist zu erwähnen die Arbeit von H. Horn „Ten-

denzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht", Berlin 1931.

Für die Durchführung der Ertragswertberechnung einer Unternehmung kennt die Praxis verschiedene Methoden. Man geht bei der Bemessung der künftigen Erträge in der Regel von den Durchschnittserträgen der Vergangenheit aus und berücksichtigt die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen. Schmalenbach[1]) legt drei bis sechs Jahre zugrunde, Mellerowicz[2]) empfiehlt die Beobachtung einer Konjunkturperiode von sieben bis zehn Jahren. U.E. kommt es hier stets auf den speziellen Fall an, weshalb uns eine solche Verallgemeinerung sehr willkürlich scheint. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfassung des richtigen Betriebsgewinnes, der mit dem landesüblichen Zinsfuß zu kapitalisieren ist, wobei eine entsprechende Risikoprämie berücksichtigt werden muß. Dieser Risikozuschlag wird von Schmalenbach in Anlehnung an die Unternehmungsform, an die Unternehmungsgröße und den Geschäftszweig geschätzt. Mellerowicz will auch das Alter, den Ruf und die innere Organisation der Unternehmung bei der Bemessung der Risikoprämie berücksichtigen. Einer zu großen Verallgemeinerung des Risikozuschlages sucht man auch durch eine Differenzierung der Zinssätze vorzubeugen. So kapitalisiert Fritz[3]) den auf Goodwill entfallenden Ertrag mit einem höheren Zinssatz als demjenigen, welchen er für die Verzinsung des Realkapitals verwendet. Mellerowicz[4]) bildet sogar drei Kapitalschichten: Fremdkapital, Bilanzeigenkapital und stille Reserven. Das Fremdkapital als die sicherste Kapitalschicht verzinst er mit dem landesüblichen Zinssatz, das Eigenkapital mit dem eineinhalbfachen und die stillen Reserven mit dem zweifachen des landesüblichen Zinsfußes.

In der Praxis wird meist der sogenannte branchenübliche Zinsfuß zugrunde gelegt, unter welchem man die branchenübliche Rendite versteht. Die besten Anhaltspunkte hierüber findet man in den statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reiches, wo die entsprechenden Daten systematisch aufgeführt sind. Hier findet man z. B. Angaben über die Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals in den einzelnen Branchen. Zeigt sich, daß die Rendite des zu bewertenden Betriebes wesentlich von dem branchenüblichen Zinsfuß abweicht, so wird ein entsprechender Risikozuschlag zu machen sein.

---

[1]) Schmalenbach, E. Finanzierungen, 4. Aufl., S. 20, Leipzig 1928.
[2]) Mellerowicz, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Wertungslehre, S. 42, Berlin 1926.
[3]) Z. f. H. F. Jahrg. 7, S. 39 u. 132.
[4]) a. a. O., S. 138.

Ist der Kapitalisierungsfaktor festgestellt, so sind nunmehr sämtliche zukünftige Erträge unter Zugrundelegung des gefundenen Zinsfußes auf ihren Gegenwartswert zu reduzieren. Für befristete Erträgnisse verwendet man die Rentenabzinsungsformel, für gleichsam unendlich fließende Erträge die Formel der ewigen Rente, d. h. die einfache Zinsformel: $\frac{R\,(q^n - 1)}{q^n\,(q - 1)}$. Die Kapitalisierung des Ertrages als ewige Rente ist eine Fiktion, denn in Wirklichkeit ist die Ertragsdauer begrenzt, weshalb man in der Regel von einer 20—30jährigen Lebensdauer der betreffenden Unternehmung auszugehen pflegt.

bb) Der Reproduktionswert einer Unternehmung.

Neben dem Ertragswert eines Betriebes ist für die Gesamtwertermittlung der Reproduktionswert von besonderer Wichtigkeit. Er stellt die Summe des tatsächlich in dem Betriebe investierten Kapitals dar.

Schmidt[5]) bezeichnet als Reproduktionswert einer Unternehmung die Zusammenfassung der Tagesbeschaffungspreise ihrer Einzelteile, auch der immateriellen Werte zu einem Gesamtbetrage; d. h. der Reproduktionswert ist der Geldbetrag, der aufgewendet werden muß, um die betreffende Unternehmung in ihrer gegenwärtigen Form aufzubauen. Erste Voraussetzung für die Bestimmung des Reproduktionswertes ist die richtige Bewertung, zweite Voraussetzung ist die vollständige Erfassung aller Vermögensteile. Unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet hierbei vor allem die Feststellung der immateriellen Werte. Hier liegt das eigentliche Problem der Bewertung der Unternehmung. Es handelt sich um einmalige Rechte oder Verhältnisse, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind (z. B. Patente, Organisation), oder um Werte, die zur Unternehmung als Ganzes gehören (Firmenwert) und allein nicht feststellbar sind.

Grundsätzlich ist jedoch daran festzuhalten, daß alle Werte, die aufgewendet werden müssen, um die lebendige Unternehmung herzustellen, zum Reproduktionswert der Unternehmung gehören. Man kann natürlich versuchen, von einzelnen immateriellen Werten, wie Gründungs- oder Ingangsetzungskosten, vom Aufbau des Verwaltungsapparates die direkten Tagesbeschaffungspreise festzustellen. In manchen Fällen werden sogar effektiv bezahlte Beschaffungspreise zur Verfügung stehen, z. B. das Honorar des Organisators oder der über die Summe der konkreten Unternehmungswerte hinaus bezahlte Teil des Kaufpreises einer ganzen

[5]) Schmidt, Fr., Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., S. 67, Leipzig 1929.

Unternehmung. Es wird jedoch nur selten gelingen, durch Schätzung oder Vergleich die Reproduktionskosten der immateriellen Bestandteile des Unternehmungsganzen zu ermitteln. Hier klafft die Lücke zwischen Reproduktionswert und Ertragswert.

Reproduktionswert und Ertragswert gehen in der Praxis meist auseinander, und es fragt sich, wo der richtige Wert liegt. Man kann sich nicht einfach zu Gunsten des Ertragswertes entscheiden, etwa aus der allgemeinen Erwägung heraus, daß in der Wirtschaft nicht das entscheidet, was vorhanden ist, sondern was erwirtschaftet werden kann. Eine theoretische Überlegung zeigt nämlich, daß diese beiden Werte in Wechselbeziehung stehen und daß, auf die Dauer gesehen, sie sich ausgleichen müssen.

Ist z. B. der Ertragswert eines Betriebes höher als sein Reproduktionswert, so hat dies zu bedeuten, daß die in diesem Unternehmen investierten Gelder sich besser verzinsen als das zum landesüblichen Zinsfuß angelegte Kapital. Es werden demzufolge neue Unternehmen in dieser Branche entstehen, was Produktionsausweitung und damit bei gleichbleibender Nachfrage ein Fallen der Preise verursachen wird. Dies aber wird weiter eine Verringerung des Ertrages mit sich bringen, sodaß sich auf diese Weise der Ertragswert dem Reproduktionswert allmählich angleichen wird. Derselbe Vorgang wird sich in umgekehrter Richtung abspielen, wenn der Ertragswert unter dem Reproduktionswert liegt. In diesem Falle besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß durch ein Drücken der Reproduktionskosten, wie z. B. Verwendung anderer Maschinen, ein Ausgleich geschaffen wird.

In der Praxis wird bei der Bewertung einer Unternehmung in der Regel von beiden Werten ausgegangen, indem man z. B. den Ertragswert und den Reproduktionswert zusammenzählt und durch 2 dividiert. Diese Methode hat insofern ihre Berechtigung, als, wie wir gesehen haben, die beiden Werte sich, auf die Dauer gesehen, stets angleichen müssen.

Ist der Wert einer Unternehmung als Ganzes festgestellt, so ist der Weg zur Ermittlung des Wertes der Beteiligung nicht mehr schwierig. Der gefundene Gesamtwert der Unternehmung wird auf die Anteile umgelegt nach der Formel: $\frac{\text{Gesamtwert} \times 100}{\text{Nominalkapital}}$. Die auf diese Weise ermittelte Zahl stellt einen Prozentsatz dar, welcher den Kurs der betreffenden Beteiligung zum Ausdruck bringt.

II. Der Anschaffungswert.

1. Der Anschaffungswert von Beteiligungen bei Kauf.

Dem Steuerpflichtigen steht nach den Vorschriften des EStG 1934 das Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und dem Teilwert zu. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen wird jedoch bestimmt, daß grundsätzlich der bisher erst in zweiter Linie genannte Anschaffungspreis maßgebend ist, und daß erst an zweiter Stelle der Teilwert zur Anwendung gelangen soll. Man wollte durch diese Regelung die steuerlichen Bewertungsvorschriften so weit als möglich den kaufmännischen Gepflogenheiten anpassen.

Unter Anschaffungspreis im Sinne des EStG ist nach der Rechtsprechung des RF der allgemeine handelsrechtliche Begriff zu verstehen (vergl. StW 30/267). Der RF verweist in diesem Zusammenhang auf die handelsrechtlichen Kommentare [6]). Nach diesen zählen zu den Anschaffungskosten alle Aufwendungen in Geld und Geldeswert, die für die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes gemacht worden sind. Dazu gehören nicht nur der Kaufpreis, sondern auch alle sonstigen durch den Erwerb des Gegenstandes entstandenen Ausgaben, wie z. B. die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, die Vermittlungsprovision, die auf dem Erwerb ruhenden Steuern und Abgaben usw. Sind Wertpapiere in der Weise angeschafft worden, daß zuerst das Bezugsrecht gekauft wurde, so ist der hierfür bezahlte Betrag zu den Anschaffungskosten zu zählen. Nicht allein nach baren Auslagen bestimmt sich der Anschaffungspreis der jungen Aktien, der RF rechnet dazu auch die Wertminderung der alten Aktien, die sie durch die Ausgabe der jungen erleiden (vergl. Urteil v. 2. 7. 1930 I A 591/29 StW 1929/1432). Dies scheint durchaus gerechtfertigt, „. . . . denn durch die Ausgabe junger Aktien zu einem niedrigeren Kurs entsteht eine Kapitalmischung. Der auf die Einzelaktie entfallende Anteil muß geringer sein als vorher, sodaß rechnungsmäßig der Kurs nach Durchführung der Kapitalerhöhung sinken muß." [7])

Nach herrschender Ansicht kann der Anschaffungswert nur dort angesetzt werden, wo tatsächlich für den Erwerb des betreffenden Wirtschaftsgutes etwas aufgewendet worden ist [8]). Er steht daher nicht in Frage bei geschenkten Gegenständen. Andererseits bedarf

---

[6]) Staub-Pinner, a. a. O., Anm. 20, 29—30 und Brodmann, Aktienrecht, Berlin-Leipzig 1926, Anm. 4e usw.

[7]) Walb, E. in Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, Leipzig 1927, S. 466.

[8]) vgl. Strutz, Georg, Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz v. 10. 8. 25, Berlin 1926, S.

es aber nach Lion[10]) keines Kaufgeschäftes, es genügt jeder entgeltliche Erwerb und ebenso ist auch Strutz[11]) der Meinung, daß der Anschaffungspreis nicht in Geld zu bestehen braucht, er kann auch in Geld oder geldeswerten Gegenständen oder Leistungen bestehen. Damit gelangen wir bereits zum Tausch, worauf weiter unten noch ausführlich eingegangen wird.

Bei der Feststellung des Anschaffungspreises von Anteilpapieren ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als nach den Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes (§ 133 Ziff. 3) Wertpapiere, die nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind, höchstens zum Börsenkurse am Bilanzstichtage zu aktivieren sind, d. h. daß, falls die Anschaffungskosten höher sind, diese nicht angesetzt werden dürfen. Der RF hat sich, wie das Urteil vom 13. 12. 1928 (VI A 899/28) zeigt, streng an diese Bestimmung gehalten. Es wird dort ausgeführt, daß die Frage, mit welchem Wert die Aktien in die Bilanz einzusetzen sind, mit Rücksicht auf die Börsenkurse anders zu beurteilen ist, als bei Wertpapieren ohne Börsennotierung. Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten zu aktivieren, aber mit Rücksicht auf den Börsenkurs hält der Senat es für geboten, bei Aktien die Aktivierung der Beschaffungskosten zu unterlassen. Daß nur der Börsenkurs den Senat abgehalten hat, die Beschaffungskosten zu aktivieren, beweisen seine Ausführungen in dem Urteil StW 30/266, wo er ausführt, daß bei Anteilen ohne Börsenkurs die Beschaffungskosten zu dem Anschaffungspreis gehören. Hier steht der Kurswert nicht als hinderndes Moment im Wege.

Diese Ansicht des RF muß jedoch abgelehnt werden, denn wirtschaftlich kann bei der Bewertung von börsennotierten und nichtbörsennotierten Anteilspapieren kein Unterschied gemacht werden.

2. Der Anschaffungswert von Beteiligungen bei Tausch.

Der Anschaffungspreis ist beim Kauf als Summe aller Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, bezeichnet worden. Soweit die erforderlichen Aufwendungen in barem Geld bestehen, ist es ein leichtes, den Anschaffungspreis zu bestimmen. Auch wenn der Käufer anstelle von Bargeld, Wechsel, Schecks oder Wertpapiere hingibt, werden kaum Schwierigkeiten auftreten. Beim Tausch dagegen, wo Sachwerte gegen Sachwerte hingegeben werden, können Zweifel auftreten, denn es taucht sofort die Frage auf, mit welchem Wert ist das erworbene Wirtschaftsgut in der Bilanz einzusetzen.

---

[10]) Lion, M., Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1922, S. 134 ff.
[11]) a. a. O., S.

Das EStG gibt für die im Tauschwege erworbenen Wirtschaftsgüter keine besonderen Bewertungsvorschriften, sodaß auch in diesem Falle die Bestimmungen des § 6 EStG zur Anwendung gelangen müssen. Nun sind aber beim Tausch verschiedene Werte gegeben, nämlich der Buchwert der hingegebenen Güter, der Teilwert der hingegebenen oder der erhaltenen Güter, sodaß es zweifelhaft ist, welcher dieser Wertansätze maßgebend sein muß. Von der Wahl des Wertes aber hängt die Lösung der Hauptfrage ab, die beim Tausch zu beantworten ist, inwieweit nämlich eine Gewinnrealisation stattfindet.

Uns interessiert im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie die Bewertung von Anteilpapieren, die im Tauschwege erworben werden. Diese Frage taucht namentlich bei Verschmelzungen oder Umwandlungen von Gesellschaften auf.

Wenn eine A.-G. Gegenstände ihres Betriebsvermögens in eine bereits bestehende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten einbringt, so erhebt sich die Frage, mit welchem Werte diese Anteile in die Bilanz einzusetzen sind. Die einzelnen hierzu in der Literatur geäußerten Ansichten sind sowohl in ihrer Begründung als auch in ihrem Ergebnis sehr unterschiedlich.

F l e c h t h e i m [12]) verneint die Realisation eines Gewinnes beim Tausch. Er geht in seiner Beweisführung vom Handelsrecht aus. Obwohl die Berufung auf das Handelsrecht u. E. abzulehnen ist, da die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften von ganz anderen Gesichtspunkten geleitet sind, als die steuerlichen, sollen die Gründe doch angeführt werden. Flechtheim weist zuerst auf die Kommentatoren des HGB hin, so auf Staub-Pinner (Anm. 34 zu § 261), Hachenburg (Anm. 37 zu § 42), Zimmermann (Jahresbilanzen der A.-G. S. 223), die alle die Aktien höchstens zu dem Anschaffungspreis der hingegebenen Gegenstände einsetzen wollen. Nur Rehm [13]) bewertet Aktien zu dem Geldwert, zu dem die andere Gesellschaft sie übernimmt. Flechtheim bestreitet, daß im Sinne des § 261 HGB im Falle der Veräußerung von Gegenständen im Wege des Tausches eine Realisation des Gewinnes vorliegt, der sich als Differenz zwischen dem Buchwert der hingegebenen und dem tatsächlichen Wert der erhaltenen Wirtschaftsgüter ergibt. Und zwar ergebe sich dies aus dem Zweck der Vorschrift, die verhüten soll, daß nichtrealisierte Gewinne verteilt werden.

Nach Lion [14]) ergibt sich die Beantwortung der Frage aus den Bilanzgrundsätzen von selbst. „Wenn ohne jede Zuzahlung einfach ein alter Gegenstand dafür hingegeben wird, so kann nur der

---

[12]) DStZtg. 1928/292 ff.

[13]) Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. München 1914, S. 370.

[14]) a. a. O., S. 136 ff.

Betrag als Aufwand gelten, mit dem dieser alte Gegenstand zu Buche stand, evtl. ein stark abgeschriebener Betrag." Lion befürchtet, daß durch den Einsatz des gemeinen Wertes die Erfolgsrechnung gestört würde, wie folgender Satz beweist: „. . . . und es kann, will man diese Darstellungsmethode nicht verlassen, und ein fremdes unrichtiges Element hereinbringen, für die Berechnung des hingegebenen Vermögenswertes nur der Buchwert eingesetzt werden." Davon kann jedoch keine Rede sein, denn es handelt sich gerade darum, den objektiv richtigen Erfolg zu berechnen. Die von Lion angeführten Bilanzgrundsätze decken sich mit denen des HGB. Der Tausch ist für ihn keine Realisation, sondern nur eine sachliche Umwandlung. Erst wenn durch Verkauf als Gegenwert das Geld eingeht, ist der Gewinn realisiert. Es wird übersehen, daß das Geld nur allgemeines Tauschmittel ist, daß wirtschaftlich alles Kaufen immer nur ein Tauschen sein kann.

Der aufnehmende Steuerpflichtige selbst hat ein Interesse daran, die Vermögensgegenstände möglichst hoch in die Bilanz einzusetzen. Einmal können von den hohen Werten entsprechend hohe Absetzungen vorgenommen werden, außerdem wird hierdurch erreicht, daß bei einer Weiterveräußerung kein oder nur ein geringer Gewinn entsteht. Mirre[15]) verlangt deshalb, daß die A.-G. das Vermögen nur zum Buchwert der übertragenden Gesellschaft zuzüglich der von ihr zu tragenden Kosten einstellt. Was sie mehr aufwendet, seien Ausgaben zur Geschäftserweiterung, die nach § 17 des KöStG 25 nicht über Unkosten gebucht werden dürfen und ausnahmsweise dem Gewinn des laufenden Jahres zuzusetzen sind, da eine Aktivierung ausgeschlossen ist. Er faßt seine Ansicht in dem Grundsatz zusammen: „Bei Fusionen gilt der Buchwert als Einlage für die Körperschaftssteuer und tritt gleichzeitig als Bewertung des eingebrachten Vermögens auf die Aktiv-Seite und als steuerfreie Vermögensmehrung in der Gestalt von Grundkapital und Reservefonds auf die Passiv-Seite der Bilanz."

Kennerknecht[16]) lehnt die von Mirre entwickelte Auffassung als zu weitgehend ab, versucht jedoch, das gleiche Ergebnis mit anderer Begründung zu erreichen und schlägt folgende Lösung vor: Übertragende und erwerbende Gesellschaft sind im Sinne des § 18 des KöStG als das gleiche Rechtsubjekt zu behandeln. In entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 des EStG 1925 darf daher die erwerbende Gesellschaft das erworbene Vermögen in ihrer Anfangsbilanz mit keinem höheren Werte ansetzen, als es

---

[15]) Mirre, L., Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 25, Stuttgart 1925, Anm. 11 zu § 18.

[16]) Kennerknecht, A., Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, Köln 1926, Anm. 45 zu § 18.

der letzten Veranlagung der übertragenden Gesellschaft zur Körperschaftssteuer zu Grunde gelegen hat.

Faßt man die hier angeführten Untersuchungen zusammen, so ergibt sich, daß die Ansicht, wonach beim Tausch eine Realisation nicht stattfindet, am meisten vertreten wird. Es wird hierbei allerdings in den meisten Fällen auf das Handelsrecht Bezug genommen, was jedoch nicht kritiklos akzeptiert werden kann. Bei Beurteilung dieser Fragen ist von dem Zweck der steuerlichen Erfolgsbilanz auszugehen, es können deshalb niemals die Grundsätze maßgebend sein, die den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zugrunde liegen.

Aber auch die Auffassung von Mirre ist u. E. als zu konstruktiv abzulehnen, denn im Gesetze selbst ist nirgends die Vorschrift enthalten, daß der Gewinn bei der erwerbenden Gesellschaft zu versteuern sei, wovon Mirre ausgeht. Ebenso ist aber auch die von Kennerknecht vertretene Ansicht abzulehnen, denn die Fiktion, daß die erwerbende und die veräußernde Gesellschaft ein und dasselbe Rechtssubjekt bilden, trifft keinesfalls zu, wäre dies der Fall, so könnte eine Steuerpflicht nach § 18 KöStG 25 überhaupt nicht entstehen.

Wir sind der Meinung, daß die ganze Frage, in wieweit bei Verschmelzung und Vermögensübertragungen Ausnahmen von der Besteuerung zugelassen werden sollen, eine reine Zweckmäßigkeitsfrage ist, die sich nicht konstruktiv lösen läßt.

Für das Gebiet der Rechtsprechung ist dieser Meinungsstreit ebenfalls in diesem Sinne entschieden worden[17]). Nach diesem Rechtsspruch ist für die Bewertung der übernommenen Gegenstände grundsätzlich die Vorschrift des § 19 EStG 1925 maßgebend. Hiernach sind die Gegenstände mit dem gemeinen Wert oder dem Anschaffungspreis zu bewerten.

Das obige Urteil läßt aber noch eine weitere Bewertungsart zu, indem es gestattet, daß die erwerbende Gesellschaft unter gewissen Umständen anstelle des gemeinen Wertes die steuerlichen Buchwerte der einbringenden Gesellschaft einsetzt. Dies trift selbstverständlich immer dann zu, wenn die betr. Buchwerte dem gemeinen Wert resp. dem Teilwert gleichkommen. Der RF hat schon in früheren Jahren unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme zu Buchwerten zugelassen, so führt er in seinem Urteil vom 2. 4. 1930 VI A 1361/29 aus:

> „Es kann in bestimmten Fällen, wie z. B. dann, wenn ein im Betrieb noch brauchbarer Gegenstand gegen einen anderen Betriebsgegenstand eingetauscht wird, der in dem Betriebe die gleiche Funktion zu erfüllen hat, sehr wohl die Auffassung vertreten werden, daß in diesen Fällen eine Realisierung etwaiger

[17]) vgl. StW 1934, Nr. 455.

in dem weggegebenen Gegenstand steckender stillen Reserven noch nicht stattgefunden habe und daher gegen den Ansatz des eingetauschten Gegenstandes mit dem Buchwert des weggegebenen Gegenstandes nichts eingewendet werden könnte."

Eine Gewinnverwirklichung wird insbesondere in Fällen des Austausches von Gesellschaftsbeteiligungen nicht angenommen werden können [18]).

Abermals kommt der RF in seinem Urteil vom 1. 3. 1933 I A 384/32 auf dieses Problem zu sprechen und vertritt dort denselben Standpunkt, indem er erklärt, daß unter besonderen Umständen bei einem Austausch von Aktien eine Gewinnrealisation verneint werden kann, und daß deshalb die eingetauschten Aktien mit dem Buchwert der hingegebenen eingesetzt werden können. Das Vorliegen solcher Umstände wird in der Regel dann angenommen werden können, wenn der ursprüngliche Gegenstand, sei es auch in veränderter Rechtsform, wirtschaftlich im wesentlichen in seiner ursprünglichen Bedeutung im Unternehmen der austauschenden Gesellschaft weiterarbeitet.

Als Ergebnis unsrer Untersuchungen müssen wir feststellen, daß der RF grundsätzlich bei den in Frage stehenden Tauschgeschäften die Gewinnrealisation bejaht. Bei den erwähnten Sonderfällen handelt es sich ausschließlich um Ausnahmen, weshalb nur eine beschränkte Anwendungsmöglichkeit gegeben sein dürfte. Es wird für die Anerkennung einer Ausnahme erforderlich sein, daß der Zusammenhang des Aktientausches mit dem beabsichtigten Zusammenschluß nachgewiesen werden kann, sei es, daß, wie in dem erwähnten Urteil, der Aktientausch unmittelbar mit der aufzunehmenden Gesellschaft vorgenommen wird, oder daß die hingegebenen Aktien nachweislich schon zu dem Zwecke beschafft worden waren, um als Tauschgegenstand für den Erwerb der beherrschenden Beteiligung verwendet zu werden. Es wird aber kaum angehen, die Ausnahmen auch auf den Tausch ungleichartiger, d. h. auch in ihrer Funktion verschiedener Gegenstände zu erstrecken.

Sind die Voraussetzungen zu derartigen Ausnahmen nicht gegeben, so sind die betreffenden Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert in Ansatz zu bringen.

3. Der Anschaffungswert bei Beteiligungen im Falle der Einbringung.

Hier handelt es sich um die Frage, wie sind Anteilspapiere zu bewerten, die von einer Gesellschaft gegen Hingabe von anderen

[18]) vgl. Becker, E., Handkommentar der Reichssteuergesetze II: Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925, Stuttgart 1928, Anm. 13 zu § 19.

Wirtschaftsgütern neu ausgegeben werden. Dieser Fall ist von dem ebenbesprochenen streng zu unterscheiden, hier werden nicht Gegenstände getauscht, sondern es werden Sacheinlagen im Sinne der §§ 279—281 HGB geleistet. Es handelt sich also nicht um einen Tausch, sondern um einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang. Die Einbringer erhalten die jungen Aktien nicht, wie es beim Kauf oder Tausch der Fall ist, kraft abgeleiteten Rechtes, sondern das mit den jungen Aktien verbundene Recht entsteht erstmals in ihrer Person. Die kapitalerhöhende Gesellschaft gibt keine Werte hin, sondern erhält Werte und gleichzeitig werden die Aktienpapiere mit einem Werte aufgefüllt, aber nicht bei der ausgebenden Gesellschaft, sondern bei den Zeichnern. Die ausgebende Gesellschaft wendet also keinen Anschaffungspreis auf. Die Folge davon ist, daß die eingebrachten Gegenstände z. B. die Aktien der aufzunehmenden Gesellschaft nicht mit einem Anschaffungspreis bewertet werden können.

Der RF führt in diesem Zusammenhang in dem Urteil StW 34, 455 aus, daß in solchen Fällen nur der sogenannte fiktive Anschaffungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 des EStG 1925 in Frage kommt. Dieser Grundsatz gilt auch nach dem neuen Einkommensteuergesetz. Dort wird in § 6 Ziff. 5 vorgeschrieben, daß Einlagen mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

Demnach kommt es bei der Bewertung nicht auf den Kurs der jungen Aktien an, sondern auf den Wert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

Um die umständliche und schwierige Ermittlung des gemeinen Wertes resp. des Teilwertes für die hinzugebenden Aktien zu vermeiden, empfiehlt Evers[19]) unter Hinweis auf Weinbach (Kommentar zum Kap.Verk.StG 2. Aufl. S. 349) sowie auf die Entscheidung des RG in Zivilsachen Band 80, S. 118 ff. eine mittelbare Wertbestimmung. Er will nämlich in den Fällen, wo Gegenstände gegen junge Aktien hingegeben werden, zu dem nach seiner Ansicht einfachsten Bewertungsmaßstab; dem Wert der hingegebenen Aktien, greifen. Dabei läßt er die Vermutung gelten, daß sich der Wert der jungen Aktien mit dem Wert des übernommenen Vermögens regelmäßig wie Leistung und Gegenleistung decken werden.

Es mag dahingestellt sein, ob die Anwendung dieses Vorschlages eine Erleichterung für die Bewertung des eingebrachten Vermögens darstellt. Es bestehen darüber hinaus noch weitere Bedenken, was auch der RF in seinem Urteil StW 34 No. 455 zum Ausdruck bringt. Er weist darauf hin, daß bei Betriebszusammenschlüssen, insbe-

[19]) Deutsche Steuerzeitung, 1932, S. 448.

sondere innerhalb von Konzernen, der Willkür der Beteiligten ein weiter Spielraum gelassen ist. Aus diesem Grunde müßten Bedenken auftauchen, den Nennwert oder Ausgabekurs junger Aktien als geeigneten Wertmesser anzuerkennen. Es komme weiter hinzu, daß der Ausgabekurs junger Aktien meist nicht stabil bleibe, sondern sich, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, erst allmählich dem Kurs der alten Aktien anzugleichen pflege. Das Urteil zieht hieraus folgende Schlußfolgerung:

„Ist die Annahme berechtigt, daß sich bei einer auf dem Wege einer Kapitalerhöhung erfolgenden Fusion Leistung und Gegenleistung die Wage halten, daß also kein Teil dem anderen eine Schenkung machen oder ihn übervorteilen will, so wird der gemeine Wert der übernommenen Gegenstände dem zu den Kurswerten der alten Aktien angesetzten jungen Aktien entsprechen."

Es ist klar, daß diese Art der mittelbaren Wertbestimmung nur eine rohe ist, die den Besonderheiten von Einzelfällen nicht gerecht werden kann. Deshalb läßt sie der RF nur für den Fall gelten, daß sowohl der Steuerpflichtige wie die Steuerbehörde damit einverstanden sind. Erheben sie begründete Einwendungen gegen die so ermittelten Werte, oder ergibt sich ihre Unrichtigkeit aus anderen Umständen, wie z. B. aus einer veränderten Kursbildung, nach bezw. im Zusammenhang mit der Fusion, so bleibt nur die unmittelbare Bestimmung des Teilwertes.

Die Ermittlung des Teilwertes, wie auch des fiktiven Anschaffungswertes beruht auf einer Schätzung. Den besten Anhaltspunkt für diese Schätzung bietet wohl die letzte Steuerbilanz der einbringenden Gesellschaft. Es ist deshalb vertretbar, die einzelnen Wirtschaftsgüter mit den Werten zu übernehmen, wie sie in dieser Bilanz zu Buche standen. Es können natürlich auch hier mit Recht Einwendungen geltend gemacht werden, denn es kann z. B. der Fall sein, daß in der letzten Steuerbilanz die Wirtschaftsgüter zulässigerweise zu den höheren Anschaffungspreisen und nicht zu ihrem Teilwert angesetzt sind, oder daß die Steuerbilanz zulässige stille Reserven enthält, z. B. daß Wertpapiere zu ihrem Anschaffungswerte zu Buche stehen, obgleich ihr Teilwert bedeutend höher ist. Will man also gegebenenfalls auf den Bilanzwerten der einbringenden Gesellschaft fußen, so ist es notwendig, diese einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Es fragt sich nun noch, ob im Falle, wo der Wert der hereingenommenen Aktien sich nicht mit dem Nennbetrag der dafür hingegebenen Aktien deckt, der Mehr- oder Minderbetrag als steuerbarer Gewinn oder Verlust zu behandeln ist. Die Antwort muß verneinend lauten, denn die Aktienausgabe an den ersten Erwerber ist kein Kauf- oder Tauschgeschäft, sondern ein gesell-

schaftsrechtlicher Vorgang, durch den der Gesellschaft neues Kapital, nicht aber Einkommen zufließt. Das Mehr ist als steuerfreie Rücklage (Agio), das Weniger als aktiver Ausgleichsposten (Disagio) und nicht als Verlust in die Steuerbilanz einzustellen. Es kann sein, daß äußerlich gegen das Verbot der Unternennwert-Ausgabe (§ 184 Abs. 1 HGB) nicht verstoßen ist, daß sich aber ein solcher Verstoß bei der Nachprüfung der Einbringungswerte ergibt. Ein solcher Verstoß zieht keine handelsrechtliche Nichtigkeit des Geschäftes nach sich. Steuerlich ist stets der richtige Wert anzusetzen, sodaß sich das erwähnte Disagio ergeben kann[20]).

III. Der Teilwert.

1. Begriff und Wesen des Teilwertes.

Der Teilwert wird in § 6 Ziff. 1 Satz 3 EStG 1934 definiert als „der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt." Es kommt also nicht auf den Wert an, den ein Gegenstand, aus dem Zusammenhang gerissen, „unter Durchbrechung seiner Betriebsgebundenheit"[21]) hat, sondern einzig und allein auf seine Nutzenleistung, welche er als Glied des „Organismus" Betrieb zu bringen imstande ist. Ein dem Betriebe dienendes Wirtschaftsgut stellt kein für sich allein zu bewertendes, außerhalb des Betriebes stehendes, selbständiges Ganzes dar, sondern ist Teil eines Ganzen. Es darf deshalb nicht der Einzelwert, wie er bei einem Kaufe des von der Unternehmung gebrauchten Gegenstandes erzielt wird, als Wert angenommen werden, denn es besteht nicht die Absicht, das zu bewertende Wirtschaftsgut zu verkaufen, sondern seine Nutzungen sollen dem Betriebe weiterhin dienlich sein.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß der Teilwert eines Gegenstandes vom Blickfeld der Unternehmung, aus ihren betriebsindividuellen Verhältnissen heraus zu ermitteln ist. Es ist also jeweils zu untersuchen, welchen Nutzungswert das zu bewertende Wirtschaftsgut im Gesamtrahmen der Unternehmung hat. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß jede Bewertung eines bestimmten Gegenstandes auf den betreffenden Betrieb selbst zugeschnitten sein muß, daß andere Betriebe also zum Vergleich nicht herangezogen werden können. Denn jede Unternehmung ist für

[20]) Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 3. Aufl., Berlin Anm. 12 zu § 184.

[21]) Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Stuttgart 1933, S. 25.

sich als Einheit unter Beachtung der ihr gegebenen eigentümlichen Verhältnisse besonders zu betrachten.

Diese Auffassung wird auch vom RF vertreten, wie das Urteil III A 42/28 vom 9. 1. 30 erkennen läßt. Es wird dort ausgeführt:

> „Wenn das Gesetz für die Bewertung der Einzelgegenstände die Berücksichtigung der Fortführung des Betriebes fordert, so bringt es damit zum Ausdruck, daß nicht der Einzelverkaufswert am Steuerstichtag maßgebend sein soll, sondern daß bei Bemessung des Wertes der Umstand zu berücksichtigen ist, daß die Verwendbarkeit und die Verwendung der Gegenstände im Betriebe ihren Wert beeinflussen kann, sei es nach oben, sei es nach unten. Es soll der Wert des Gegenstandes im Betriebe und für den Betrieb (Teilwert) erfaßt werden."

Es liegt auf der Hand, daß die Ermittlung des Teilwertes, eben wegen seines subjektiven Charakters, bei weitem nicht so einfach und vor allem nicht so eindeutig möglich ist, wie z. B. die des Anschaffungspreises. Wenn das Gesetz bestimmt, daß als Teilwert der Wert zu gelten hat, der auf den betreffenden Gegenstand entfallen würde, wenn der Gesamtwert des Unternehmens auf dessen einzelne Bestandteile aufgeteilt würde, so ist dies theoretisch eindeutig, praktisch aber nicht ohne weiteres durchzuführen.

Der Gesamtwert einer Unternehmung kann größer oder geringer sein als die Summe der Wiederbeschaffungskosten. Ist der Gesamtwert größer, so ergeben sich bei der Aufteilung Teilwerte, die über den Wiederbeschaffungskosten der Einzelgegenstände liegen. Dies ist jedoch nicht möglich, denn kein Kaufmann wird für ein Wirtschaftsgut einen höheren als den Wiederbeschaffungspreis zahlen. Eine Verteilung des über die Summe der Wiederbeschaffungswerte hinausgehenden Mehrwertes auf die einzelnen Gegenstände kommt also nicht in Frage. Es gilt vielmehr der Grundsatz: Teilwert = Anschaffungswert (RF VI A 54 vom 14. 3. 28).

Umsomehr kommt aber die Aufteilung des Gesamtwertes in betracht, wenn er g e r i n g e r ist als die Summe der Wiederbeschaffungspreise. Der Teilwert eines Gegenstandes wird erheblich davon beeinflußt, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, einen geringeren Ertrag abwirft und infolgedessen einen verhältnismäßig geringeren Gesamtwert hat. Bei der Aufteilung des Gesamtwertes bleibt in diesem Falle für die einzelnen Gegenstände nur ein Teilwert, der geringer ist als die Wiederbeschaffungskosten.

Wir können festhalten, daß bei der Ermittlung des Teilwertes grundsätzlich vom W i e d e r b e s c h a f f u n g s p r e i s auszugehen ist, und daß dieser zugleich seine obere Grenze bildet. Für einen

unter dem Wiederbeschaffungspreis liegenden Teilwert kann in erster Linie die Unrentierlichkeit des Betriebes maßgebend sein.

Der RF hat bezüglich des Teilwertes noch einen weiteren wichtigen Grundsatz aufgestellt, nämlich, daß für seine Bemessung das Urteil des Kaufmanns maßgebend sein soll. Wie wir noch sehen werden, kommt diesem Grundsatz namentlich bei der Bewertung von Beteiligungen eine besondere Rolle zu.

2. Der Teilwert von Beteiligungen des Umlaufvermögens.

Das Einkommensteuergesetz von 1925 hatte bezüglich der Bewertung in seinem § 19 scharf getrennt zwischen Gegenständen, die zum Verkaufe bestimmt sind, d. h. dem Umlaufvermögen, und den Gegenständen, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, d. h. den Anlagegütern. Für erstere war der gemeine Wert im üblichen Sinne, für letztere der gemeine Wert im Sinne des Teilwertes maßgebend. Die unterschiedliche Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter je nach ihrer Zugehörigkeit zum Anlage- bezw. Umlaufvermögen ist auch auf die Beteiligungen übertragen worden.

Im neuen EStG von 1934 wird diese Trennung nicht mehr vorgenommen; jetzt wird vielmehr unterschieden zwischen Wirtschaftsgütern, die der Abnutzung unterliegen und anderen Wirtschaftsgütern. Unter letzteren werden in § 6 Ziff. 2 als Beispiel sowohl Beteiligungen als auch Umlaufvermögen angeführt. Nach dem genauen Wortlaut des Gesetzes ist es demnach für die Bewertung von Beteiligungsrechten belanglos, ob sie zum Anlage- oder Umlaufvermögen gehören, da für beide Gruppen der Anschaffungs- bezw. der Teilwert maßgebend ist. U. E. muß aber nach wie vor unterschieden werden zwischen Beteiligungen, die zum Umlaufvermögen gehören, und den Beteiligungen, die zum Anlagevermögen gehören. Wenn auch in beiden Fällen der Teilwert maßgebend ist, so werden sich in der Höhe der Bewertung doch Unterschiede ergeben, je nach dem, zu welcher der beiden Gruppen die zu bewertende Beteiligung zu rechnen ist. Die Folge, die sich hieraus ergibt, daß nämlich der Teilwert ein und derselben Aktie ein anderer sein kann, je nach dem sie zum Umlauf- oder Anlagevermögen gehört, liegt im Wesen des Teilwertes begründet. Daß der Nutzeffekt einer Aktie des Anlagevermögens ein ganz anderer sein kann als einer solchen des Umlaufvermögens, ist schon mehrfach hervorgehoben worden.

a) Der Börsenkurs als Teilwert.

Für Beteiligungen des Umlaufvermögens gilt nach einem Urteil des RF als Teilwert der Börsenkurs. Dieses Urteil lautet: „Der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Steuerbilanz maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapieres wieder." Grundsätzlich soll also der Börsenkurs gelten. Ein Beweis, daß der Börsenkurs und der Teilwert nicht übereinstimmen, kann zur Abweichung vom Börsenkurs berechtigen.

Daß der Börsenkurs grundsätzlich für die Anteilpapiere des Umlaufvermögens als gemeiner Wert resp. Teilwert zu gelten hat, entspricht durchaus der hier vertretenen Auffassung vom Teilwert. Während Papiere des Anlagevermögens dauernd dem Betriebe gewidmet sind und so aus dem Markt ausscheiden, sind die Umsatzgüter, weil sie veräußert werden sollen, immer von der Preisbildung auf dem Markte abhängig. Das hat zu bedeuten, daß der Marktpreis wegen ihrer Marktverbundenheit die innerbetriebliche subjektive Wertschätzung der betreffenden Güter beeinflußt. Für den Eigentümer von marktgebundenen Anteilpapieren ist bei deren Bewertung der Preis maßgebend, den er am Bilanzstichtage aufwenden müßte, um die betreffenden Papiere wieder zu erhalten; dies ist in der Regel der Börsenkurs des betreffenden Tages.

Was unter Kurswert zu verstehen ist, führt das Urteil vom 13. 4. 28 II A 58/28 aus:

> „Unter Kurswert ist der an einer deutschen Börse amtlich notierte Kurs zu verstehen. Ob der am freien Markte für Aktien notierte Kurs als deren gemeiner Wert angesehen werden kann, kann nur nach Würdigung aller Umstände entschieden werden."

Dieses vom II. Senat gefällte Urteil bringt Ausführungen über den Börsenkurs, die wegen ihrer Allgemeingültigkeit wiedergegeben werden sollen:

> „. . . Da für Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben, eine amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt, d. h. nach § 25 Abs. 3 Börsengesetz desjenigen Preises, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht, so soll der amtlich festgesetzte Kurs gesetzlich als der maßgebende gemeine Wert gelten. Das erscheint in gewissem Grade auch gerechtfertigt insofern, als durch die Börseneinrichtungen, sowohl hinsichtlich der Zulassung der Wertpapiere zur Börsennotiz, als bei der Feststellung der Börsenpreise nach der Zusammenstellung der tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte und dem Durchschnitt der geforderten und angebotenen und bezahlten Preise, selbst eine Gewähr dafür gegeben ist, daß im

Börsenpreise der Betrag zum Ausdruck kommt, den das Wertpapier in einem bestimmten Augenblick nach Geschäftslage der Börse wert war. Indessen kann schon ein Börsenpreis unter diesen Sicherungen unter Umständen etwas wesentlich anderes bedeuten als den gemeinen Wert, da die Börsennotiz immer nur das Ergebnis für die an einem bestimmten Tage an der Börse gebrachten Papiere angibt, und der Börsenpreis von all den ungewöhnlichen Verhältnissen mitbeeinflußt wird, die an einem bestimmten Tage zur Zurückhaltung in Angebot und Nachfrage geführt haben. Wenn der amtliche Börsenkurs nicht immer als vollgültiger Ersatz des gemeinen Wertes angesehen werden kann, so gilt das erst recht von Kursnotierungen des freien Marktes."

Diese Ausführungen über den Börsenkurs zeigen deutlich, daß der Kurs nicht ohne weiteres dem Teilwert gleichzusetzen ist. Das Urteil hebt besonders den Unterschied von Kursen des freien Marktes und der amtlichen Börse hervor und hält den ersteren für noch ungeeigneter als den letzteren. So läßt auch Leitner [22]) den Kurs im Freiverkehr nur bei entsprechend großem Markte zu, denn „. . . . bei kleineren Märkten mit geringer Aufnahmefähigkeit für das Papier und verhältnismäßig geringen marktgängigen Mengen gegenüber dem Dauerbesitz des Großaktionärs ist die Manipulierung des Kurses durch Interessenten sehr leicht". Dem ist jedoch nur bedingt zuzustimmen. Denn auch auf einer amtlichen Börse besteht die Gefahr einer Kursbeeinflussung, wie die Praxis schon öfters gezeigt hat. Ein Vorteil des amtlichen Kurses ist die sichere Erfassung der abgeschlossenen Geschäfte und damit der gezahlten Preise. Ob der Kurs den gemeinen Wert wiedergibt, bedarf jedoch stets einer Prüfung. Auszugehen ist hierbei von den kursbildenden Faktoren, die oft eine Abweichung des Teilwertes von dem Börsenkurs hervorrufen.

b) Abweichungen des Teilwertes vom Börsenkurs.

Auf die Möglichkeit der Abweichung des Börsenkurses vom gemeinen Wert war schon oben hingewiesen worden. Das dort angeführte Urteil erkannte den Kurswert grundsätzlich als den gemeinen Wert an, ließ jedoch eine abweichende Bewertung zu, wenn der Kurs an einem bestimmten Tage durch außergewöhnliche Verhältnisse beeinflußt war.

Das folgt auch daraus, daß außergewöhnliche Umstände aus der Bewertung auszuschalten sind, denn „sie können auf die

---

[22]) a. a. O., S. 98.

innerbetriebliche Wertfestsetzung keine Wirkung haben . . ."[23]) Wirken bei der Kursbildung solche Umstände mit, so ist der Wert nach objektivem Ermessen zu schätzen. Es muß also im Einzelfalle nachgewiesen werden, wann der Kurs durch außergewöhnliche Verhältnisse beeinflußt war.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn Effekten an verschiedenen Börsen zu verschiedenen Preisen notiert werden. Strutz schlägt für diesen Fall vor, die Effekten nach dem Kurse der nächstgelegenen Börse zu bewerten. Diese Lösung kann jedoch nicht befriedigen, da nicht ersichtlich, warum gerade dieser Kurs den gemeinen Wert des Papieres ausmachen soll. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Durchschnittswert der verschiedenen Kurse den gemeinen Wert eher trifft, auf den auch die Effektenarbitrage den Kurs hindrängt.

Außergewöhnliche Umstände werden oft auch durch Angebot und Nachfrage angezeigt. Worauf im einzelnen das verminderte Angebot oder die geminderte Anfrage zurückzuführen ist, kann nicht ohne weiteres mit Sicherheit entschieden werden. Es kann sein, daß die allgemeine Wertschätzung des betreffenden Papieres gestiegen oder gefallen ist, und daß sich dies im vermehrten oder verminderten Angebot ausdrückt. In diesem Falle ist der gemeine Wert selbst gefallen oder gestiegen, sodaß nicht von außergewöhnlichen Umständen gesprochen werden kann.

Daß der Börsenkurs und der gemeine Wert jemals übereinstimmen können, wird von Lion bestritten[24]): „Beide Begriffe stehen im völligen Gegensatz zueinander. Der Kurswert ist ein reiner Zufallswert, ein Zeitwert, der lediglich einen Tag lang lebt, um am folgenden einem anderen Platz zu machen." Lion mußte zu dieser Ansicht kommen, weil er davon ausgeht, daß der gemeine Wert ein Dauerwert ist. Es gibt aber keinen Wert, der dauernd besteht. Der objektive Teilwert kommt durch die Wertschätzung Vieler zustande, erst dadurch wird er zum objektiven Wert. Er setzt sich aus vielen gleichen subjektiven Wertschätzungen zusammen. Eine subjektive Wertschätzung aber kann sich innerhalb kurzer Zeit ändern. Das kommt besonders an der Börse zum Ausdruck. Sie ist der Sammelpunkt vieler einzelner subjektiver Wertschätzungen, und der sich dort bildende Kurs wird dadurch zum objektiven Wert des Wertpapieres für den betreffenden Tag.

Spielen jedoch bei der Bildung des Börsenkurses besondere Momente, wie Politik, Spekulation oder die besondere Geldmarktlage eine Rolle, so wird dieser Kurs mit dem Teilwert des betreffenden Papieres nichts zu tun haben.

---

[23]) Schmalenbach, E., Die dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926, S. 216.

[24]) a. a. O., S. 134.

Diesen Standpunkt vertritt auch der RF im Urteil VI A 844/30 vom 13. Nov. 1930:

„. . . es wird als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar zu erklären sein, den Anschaffungswert bezw. den Buchwert von Effekten in der vorausgegangenen Bilanz trotz eines niedrigeren Kurswertes beizubehalten, wenn vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände den Börsenkurs beeinflussen, ohne daß der innere Wert der Papiere, noch die regelmäßig die Preisbildung beeinflußenden Faktoren wesentliche Änderungen erfahren haben."

Wie Unterbewertungen an der Börse vorkommen können, so kann auch eine Überbewertung eintreten. Der Steuerpflichtige darf in diesem Falle natürlich auch einen geringeren Wert einsetzen als den Börsenkurs. Auf einen solchen Fall bezieht sich auch das Urteil I A 206/30, wo ausgeführt ist, daß „jedoch der Nachweis zulässig ist, daß größere Beträge von Aktien an dem bestimmten Tage nur zu einem geringeren Kurse verkauft werden konnten."

Entspricht jedoch der Börsenkurs den Voraussetzungen, wie sie vom Teilwert verlangt werden, so lehnt es der RF ab [25]), Umstände zu berücksichtigen, die ihrerseits geeignet wären, den Börsenkurs ungewöhnlich zu beeinflussen. Es war der Einwand erhoben worden, der Kurs wäre niedriger gewesen, wenn alle Aktien auf einmal auf den Markt geworfen worden wären. Dieser Umstand aber wird ernstlich kaum eintreten, wie das Urteil ausführt, weshalb dieser Einwand mit Recht als unbegründet zurückgewiesen wurde. Im übrigen ist es unmöglich, bei der Bemessung des Teilwertes einen Umstand zu berücksichtigen, der nicht eingetreten ist.

Hieran schießt sich die Frage, ob ein Kursrückgang zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung zu berücksichtigen ist. Der RF verneint dies (Urteil VI A 463/28). Es handelte sich in diesem Falle um die Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen. Dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft gehörte ein Teilhaber der beschwerdeführenden Gesellschaft an, der über den Stand und die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet war. Die Begründung des Urteils führt aus: „Daß er selbst mit einem Kursrückgang rechnete, beeinflußt den gemeinen Wert nicht. Verluste sind grundsätzlich erst in dem Steuerabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind." Im vorliegenden Falle war die Gesellschaft über die Geschäftslage der betreffenden G.m.b.H. und damit über den Wert der Anteile gut unterrichtet, während die Börse oder die Außenwelt noch an dem früheren Wert festhielt. Da der Teilwert hier ein objektiver Wert ist, so war die Gesellschaft verpflichtet, ihre sub-

[25]) vgl. RF Bd. 7/37.

jektiven Kenntnisse außer Betracht zu lassen, und den Wert, wie er sich am Markte bildete, in Ansatz zu bringen. Aber auch aus einem anderen Grunde ist die vom RF vertretene Ansicht gut zu heißen. Ist eine Wertminderung auf einen nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Umstand zurückzuführen, so darf diese keine Berücksichtigung mehr finden, da sonst durch den geringeren Wert die letzte Periode mit einem Aufwand belastet würde, den die nachfolgende Periode zu tragen hat.

Schwieriger ist die Ermittlung des Teilwertes bei nichtnotierten Anteilpapieren durchzuführen. Dieses Problem wird allerdings in der Praxis nicht allzu oft auftauchen, da das Wesentliche der Beteiligungspapiere des Umlaufvermögens gerade darin liegt, daß sie beständig umgesetzt werden. Es werden deshalb solche Papiere stets eine gewisse Marktgängigkeit haben und in der Regel auch an den Börsen notiert werden.

Bei der Feststellung des Wertes eines Beteiligungspapieres des Umlaufvermögens ist, wie bei jeder Wertschätzung, von dem Nutzen auszugehen, den es dem Besitzer bringt. Der Zweck, der mit dem Erwerb eines solchen Papieres verfolgt wird, liegt in der Regel darin, aus der Wertentwicklung einen Gewinn zu erzielen. Es werden deshalb stets jene Faktoren bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen, wie sie für die Bestimmung des Kurses an der Börse maßgebend sind. Das sind in erster Linie der Ertrags- und der Substanzwert des Papieres, die allgemeine Wirtschaftslage sowie die Zukunftsaussichten der Unternehmung [26]).

3. Der Teilwert von Beteiligungen des Anlagevermögens.

Zunächst ist zu untersuchen, wann Beteiligungspapiere zum Anlagevermögen gehören. Am zweckmäßigsten wird hierbei wohl vom Handelsgesetz ausgegangen, wo eine solche Unterscheidung gemacht wird, und zwar heißt es in § 261 HGB:

> „Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen."

Welche Papiere das Aktienrecht zum Anlagevermögen rechnet, wird nicht weiter ausgeführt. Die Unterscheidung „dauernd und nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt" kann nicht in jedem Falle Aufschluß geben.

---

[26]) vgl. oben S. 24 ff.

In der Regel allerdings wird die Zeitdauer der Zugehörigkeit eines Beteiligungspapieres zu einem Betriebe einen gewissen Anhaltspunkt geben. Werden nämlich Anteilpapiere von einer Unternehmung erworben, um sie nicht in absehbarer Zeit wieder zu veräußern, sondern sie dem Betriebe einzuverleiben, so sind hiermit meist besondere Absichten verbunden, denn es müßte als unklug bezeichnet werden, wenn ein Kaufmann sein freies Geld nur in einem Papier anlegen würde.

Letzten Endes muß bei der Beantwortung der Frage, ob zum Anlage- oder Umlaufvermögen gehörig, stets von der Zwecksetzung ausgegangen werden, die mit den betreffenden Anteilpapieren verfolgt wird. Auf die verschiedenen Motive, die hier in Betracht kommen, ist bereits eingangs hingewiesen worden. Dort, wo es sich um eine Beteiligung in wirtschaftlichem Sinne handelt, wird diese stets zum Anlagevermögen zu rechnen sein.

Die steuerlichen Bewertungsvorschriften machen, wie wir gesehen haben, diese Unterscheidung in Anlagevermögen und Umlaufvermögen bezüglich der Beteiligungen nicht. Dessen ungeachtet hat aber der RF unter der Herrschaft des alten EStG 1925 eine diesbezügliche Trennung anerkannt, und diese Grundsätze werden auch fernerhin noch Geltung behalten. Der RF führt in dem maßgebenden Urteil (RStBl 1929/252) aus:

„Es ist aber zuzugeben, daß unter Umständen die Verkaufsmöglichkeit keine Rolle spielt, und es dann richtiger ist, sie zum Anlagekapital zu zählen. Dies mag insbesondere der Fall sein, wenn Wertpapiere lediglich deshalb zum Betriebsvermögen gehören, weil der Betrieb ihrer fortgesetzt zur Sicherstellung von Krediten, namentlich von Zollkrediten bedarf, oder wenn die Beteiligung an einem anderen Unternehmen in Form von Aktien besondere Vorteile für den Betrieb verspricht. Aber die Umstände, die eine Zurechnung zum Anlagekapital rechtfertigen können, sind keineswegs so einfach erkennbar wie die, welche die Zurechnung z. B. von Maschinen zum Anlagekapital begründen. Weder der Umstand, daß die Wertpapiere längere Zeit zu Sicherstellungen benutzt sind, noch daß der Betrieb, dem die Aktien gehören, in geschäftlicher Verbindung zu der Aktiengeesllschaft steht, genügt für sich allein. Die Feststellung, ob Wertpapiere zum Anlagekapital zu rechnen sind, wird daher in vielen Fällen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen, und es ist deshalb, wenn in einem Gesetz für Gegenstände des Anlagekapitals besondere Vorschriften gegeben sind, von vornherein zweifelhaft, ob der Gesetzgeber diesen Begriff nicht auf solche Gegenstände beschränken wollte, die unmittelbar im Betriebe verwendet werden und bei denen, wie ausgeführt, Schwierigkeiten in der Regel nicht bestehen. Dies gilt insbesondere von Bewertungsvorschriften; denn der gemeine Wert von Wertpapieren wird

durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe, selbst wenn sie zum Anlagevermögen zu rechnen sind, nur selten und in geringem Maße beeinflußt . . ."

Dieses Urteil erkennt grundsätzlich eine Unterscheidung in Beteiligungspapiere des Anlage- und des Umlaufvermögens an, möchte aber infolge der Schwierigkeiten und namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die jeweilige Zugehörigkeit nur selten die Bewertung beeinflußt, die Wertpapiere grundsätzlich zum Umlaufvermögen zählen. Dieser Auffassung kann aus den bereits früher[27]) eingehend dargelegten Grundsätzen nicht ohne weiteres zugestimmt werden.

Der RF selbst hat in späteren Urteilen seinen Standpunkt geändert, so führt er z. B. in seiner Entscheidung (RStBl 1930 S. 92) aus:

„Unter Umständen können Beteiligungen als besondere Gegenstände des Betriebsvermögens angesehen und abweichend von den Börsenkursen der einzelnen Aktien, aus denen das die Beteiligung verkörpernde Aktienpaket besteht, bewertet werden."

Erwirbt ein Kaufmann Anteilpapiere in der Absicht, sie zu einem besonderen Zwecke zu benutzen, so wird er sie um die ihm dadurch zufließenden Vorteile höher schätzen als der Markt, die Börse es tut. Es besteht also der Kaufpreis in dem Kurswert und in einem zusätzlichen Wert, den der Erwerber für die Vorteile, die er sich durch den Effektenerwerb verspricht, bezahlt. Dies ist der Teilwert, der solange maßgebend ist, bis ein niedrigerer Teilwert nachgewiesen werden kann. Dies kann sowohl durch ein Sinken des Kurswertes, als auch durch Wegfall der Vorteile, die eine Höherbewertung rechtfertigten, eintreten.

Wie wir bereits gesehen haben, ist die Änderung eines solchen Wertansatzes sehr eng an die Handelsbilanz geknüpft. Es soll deshalb zunächst die Frage, wann der Ansatz eines niedrigeren Teilwertes zulässig ist, an Hand der handelsrechtlichen Grundsätze untersucht werden. § 133 Akt.Ges. schreibt vor, daß Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind, abgeschrieben werden müssen, wenn es die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erforderlich machen. Dies gilt naturgemäß auch für nicht in Wertpapierform gekleidete Beteiligungsrechte, wie z. B. G.m.b.H.-Anteile.

In der handelsrechtlichen Fachliteratur wird diese Frage allerdings meist mit wenigen allgemeinen Sätzen abgetan, die für den einzelnen Fall nur eine unzureichende Handhabe bieten. So gelangt der Fachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer[28]) zu

[27]) vgl. S. 17 ff.
[28]) vgl. Der Wirtschaftsprüfer, 2. Jahrg., S. 62.

dem Ergebnis, daß es als anerkannter Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung gelte, am Bilanzstichtag bereits eingetretenen oder mit Sicherheit zu erwartenden Wertminderungen durch entsprechende Abschreibung Rechnung zu tragen. Erläuternd wird hinzugefügt, daß z. B. Kurseinbußen oder Senkung des Zinsniveaus Abschreibungen nicht regelmäßig erforderlich machen, daß dagegen bei notleidenden Papieren solche unbedingt vorgenommen werden müssen.

Ähnlich heißt es im Kommentar von Schlegelberger — Quassowski — Schmölder [29]):

> „Ist der innere Wert der durch die Beteiligung verkörperten Substanz der anderen Gesellschaft am Bilanzstichtage wesentlich und voraussichtlich dauernd gesunken, so wird dieser Tatsache durch angemessene Abschreibung Rechnung zu tragen sein."

In ähnlicher Weise werden auch von anderen Autoren mögliche Fälle aufgeführt, in denen ein Abschreibungsbedürfnis vorliegen könnte. Aber die Beantwortung der Frage, welches Ausmaß diese Abschreibungen annehmen müssen, bezw. welcher Wert für Beteiligungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung als zulässig angesehen werden kann, unterbleibt.

Soweit es sich um Beteiligungen handelt, die in börsengängige Wertpapiere gekleidet sind, so ist im Börsenkurs stets ein Anhaltspunkt gegeben, der in den meisten Fällen als zuverlässiger Maßstab zu betrachten ist.

Weit komplizierter ist jedoch eine Bewertung unnotierter Beteiligungen.

In der Praxis wird in derartigen Fällen oft der Bilanzkurs der Beteiligungen zugrunde gelegt. Als Bilanzkurs wird hier das Verhältnis der eigenen Mittel zum Nominalkapital verstanden. Dieses Bewertungsprinzip ist jedoch nur mit größter Vorsicht in Anwendung zu bringen, denn man kann hierbei äußerst leicht zu Fehlschlüssen gelangen. Die praktische Anwendung dieser Bewertungsmethode macht in den meisten Fällen zunächst eine Korrektur der Bilanzansätze erforderlich; und zwar sind Berichtigungen in der Weise notwendig, daß etwaige Unter- bezw. Überbewertungen berücksichtigt werden müssen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen einschließlich der offenen oder stillen Reserven sind den bilanzmäßig ausgewiesenen Mitteln hinzuzurechnen bezw. von diesen abzusetzen.

Diese Methode zur Ermittlung von Beteiligungswerten ist jedoch äußerst roh und nur wenig zuverlässig. Sollen brauchbare Werte ermittelt werden, so sind noch andere Gesichtspunkte heranzuziehen; es kommen hierbei alle jene Momente in Betracht,

[29]) Verordnung über Aktivrecht vom 19. 9. 31, Berlin 1932.

wie wir sie bereits bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kennen gelernt haben, d. s. der Ertragswert, der Vermögenssubstanzwert, der Verkehrswert der jeweiligen Unternehmungen, zu denen die Beteiligungen gehören. Führt eine derartige Wertfeststellung zu dem Ergebnis, daß die Bilanzwerte zu hoch angesetzt sind, so werden es die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung verlangen, daß auf den niedrigeren Wert abgeschrieben wird.

Die dargelegten Grundsätze gelten auch für das Gebiet der Steuerbilanz. Auf weitere Einzelheiten soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Da es sich bei Beteiligungen des Anlagevermögens meistens um Anteilspakete handelt, wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen, wo Einzelprobleme ausführlich behandelt werden.

C. Die Bewertung der Beteiligungen selbst.

I. Die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

1. Das Aktienpaket.

a) Begriff des Aktienpaketes.

Es ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß nach steuerlichen Grundsätzen bei der Bewertung von Anteilpapieren ein Unterschied zu machen ist, je nach dem es sich um einzelne Stücke oder um eine Mehrheit von Papieren, d. h. um ein Anteilspaket handelt. Der RF hat, wie wir bereits gesehen haben, schon früher darauf hingewiesen, daß unter Umständen Beteiligungen als besondere Gegenstände anzusehen und abweichend von dem Börsenkurs der einzelnen Anteilpapiere zu bewerten sind. Dieser Grundsatz hat auch unter dem heutigen EStG noch volle Geltung und ist gemäß § 13 RBewG 1934 nunmehr auch für die Einheitsbewertung maßgebend. Dort heißt es in Abs. 3:

> „Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte oder der gemeinen Werte für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend."

Bevor auf die Bewertung von Anteilspakeetn näher eingegangen werden kann, muß die Frage geklärt werden, wann eine Mehrheit von Beteiligungspapieren als eine wirtschaftliche Einheit, ein selbständiges Wirtschaftsgut zu betrachten ist. Ganz allgemein gesehen, ist ein Anteilspaket dann gegeben, wenn eine größere Anzahl von Anteilpapieren derselben Unternehmung in der Hand eines Unternehmers vereinigt werden. Nach steuerlichen Grundsätzen genügt diese Tatsache allein jedoch nicht, um die betreffende Beteiligung anders zu bewerten als die Summe der einzelnen Aktien. Der RF [1]) verlangt für den Fall einer Sonderbewertung den Nachweis, daß der Eigentümer bestimmte in Geld schätzbare Vorteile durch den Besitz der betreffenden Anteilpapiere erreicht. Als solche Vorteile können die Beherr-

[1]) I A 720/28 v. 30. 9. 29.

schungsmöglichkeit eines fremden Unternehmens, die Möglichkeit einer Einschränkung des Risikos, der Konkurrenz u. a. m. in Betracht kommen.

Eine generelle Regel, wann eine Mehrheit von Aktien als Anteilspaket aufzufassen ist, kann nicht aufgestellt werden, es ist vielmehr der einzelne Fall in seiner Besonderheit zu prüfen. Man kann deshalb auch nicht generell das Vorliegen eines Anteilpaketes von der Menge der Papiere abhängig machen, denn es können gelegentlich weniger als 25 % der Aktien einen größeren Einfluß geben als in einem anderen Falle mehr als 25 %, z. B. dann, wenn ein erheblicher Teil der freien Aktien im Besitze eines Anderen ist, von dem feststeht, daß er seinen Einfluß im gleichen Sinne geltend machen wird. Dies wird namentlich dort zutreffen, wo zwischen mehreren Unternehmen eine Interessengemeinschaft oder sonstige Vereinbarungen bestehen. Daß die Sache auch anders sein kann, trat in einem Falle deutlich zutage, wo zwei Brüder aus einer Erbschaft fast 75 % des Aktienkapitals besaßen. Die persönlichen Interessen der beiden Brüder gingen jedoch auseinander und es herrschte zwischen beiden ein gespanntes Verhältnis. Die Protokolle der Generalversammlungen zeigten, daß weder eine einheitliche Abstimmung erfolgte, noch bei der selbständigen Ausübung des Stimmrechtes eine einheitliche Tendenz verfolgt wurde. Damit mußte vom steuerlichen Standpunkte aus die Bewertung dieser 75 % als selbständiges Paket abgelehnt werden.

Der Besitz der Majorität wird also nicht Grund genug sein, um von einem Aktienpaket im steuerlichen Sinne reden zu können [2]). In der Regel allerdings wird die Unternehmung mit dem Erwerb des Aktienpaketes besondere Zwecke verfolgen, da sie sonst unwirtschaftlich handeln würde, wenn sie so hohe Beträge in Aktien derselben Firma und derselben Branche anlegen würde.

Neben Beteiligungen, die mit dem Zwecke der Beherrschung oder der Erreichung anderer wirtschaftlicher Vorteile erworben werden, kann ein Aktienpaket auch aus steuerlichen Gründen, nämlich wegen des Schachtelprivilegs zusammengebracht werden. Der RF hat hierzu in dem bereits oben erwähnten Urteil (StW 1929/1030) folgendes ausgeführt:

> „In der Regel wird kein Anlaß zur Sonderbewertung vorliegen, wenn die Zusammenbringung des Aktienbesitzes von 25 % allein durch die Absicht erklärt werden muß, daß Schachtelprivileg zu erlangen."

Dieser Standpunkt kann u. E. nicht voll akzeptiert werden. Der

[2]) vgl. StW 29/1030.

RF übersieht hierbei, daß die Ersparung der Körperschaftssteuer auch als ein in Geld schätzbarer Vorteil betrachtet werden muß, und daß es denkbar ist, daß jemand allein aus diesem Grunde beim Erwerb von Aktien einen entsprechenden Überpreis bezahlt.

Die Umstände und Erwägungen, auf die das Zusammenbringen eines Aktienpaketes zurückzuführen ist, sind sehr mannigfaltig, sodaß es schwer ist, eine begriffliche Grundlage zu finden.

b) Die Bewertung des Aktienpaketes.

Für die Bewertung von Aktienpaketen ist im EStG wie für alle Wirtschaftsgüter der Anschaffungspreis resp. der Teilwert maßgebend.

Für das Gebiet des RBewG sind Anteilspakete mit dem gemeinen Wert in Ansatz zu bringen. Wie bereits früher darauf hingewiesen wurde, dürfte in den Fällen, wo mit dem Besitz von Anteilpapieren besondere Vorteile verbunden sind, der gemeine Wert im Sinne des RBewG mit dem Teilwert des EStG grundsätzlich übereinstimmen, sodaß die nachstehenden Ausführungen sowohl für die Einheitswertfeststellung als auch für die Steuerbilanz Geltung haben.

Die entscheidende Frage, die hier zu lösen ist, bildet einmal die Bewertung des „zusätzlichen Mehrs", d. h. des Teiles des Wertes, der über den Börsenkurs hinausgeht, und zum andern die Feststellung des niedrigeren bezw. des höheren Teilwertes am Bilanzstichtage.

aa) Die Bewertung des besonderen Vorteiles.

Die Frage, ob ein Anteilspaket dem Besitzer einen zusätzlichen Nutzen bringt, ist stets Tatfrage. Man wird meistens annehmen können, daß in den Fällen, wo der Erwerber einen über dem Börsenkurs der einzelnen Papiere liegenden Preis bezahlt, ein solcher Nutzen vorhanden ist. Denn kein Kaufmann legt für einen Gegenstand mehr Geld an, als er ihm wert ist, und wenn er für eine Anzahl von Aktien mehr, als dem Börsenkurs entspricht, bezahlt hat, so beweist er damit, daß der Besitz der Aktien ihm für sein Geschäft den gezahlten Mehrpreis wert war; das heißt, daß der bezahlte Preis dem Teilwert entsprach.

Hieraus ergibt sich, daß gerade bei Anteilspaketen wie auch bei anderen Dauerbeteiligungen der Grundsatz: Teilwert = Anschaffungspreis herrschen muß.

Im einzelnen ist bei der Feststellung des Wertes von den verschiedenen Zwecksetzungen auszugehen, die zum Erwerb der betreffenden Anteilspakete geführt haben, denn nur von dieser Seite aus kann das Problem gelöst werden. Es soll im folgenden

an einigen Beispielen gezeigt werden, wie sich der RF zu dieser Frage stellt.

Wird ein Konkurrenzunternehmen im Wege des Aufkaufs seiner sämtlichen Aktien erworben und hierbei ein über dem Börsenkurs liegender Preis bezahlt, so muß dieser Überpreis aktiviert werden, denn die durch den Kauf ermöglichte Beseitigung oder Verminderung der Konkurrenz stellt einen in Geld schätzbaren Vorteil dar. Im Einzelfalle wird es allerdings sehr schwierig sein, den erreichten Vorteil der Höhe nach festzustellen. Grundsätzlich wird man deshalb davon ausgehen müssen, daß die Höhe des Vorteiles dem Mehrbetrag entspricht, den der Erwerber gegenüber dem Tageskurs der Aktien vergütet: „Denn es erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß ein Kaufmann, bevor er sich zum Erwerb der Aktien entschließt, die Vorteile abwägen wird, die ihm die Aktienmehrheit voraussichtlich bringen wird."

Dieser Grundsatz gilt auch dort, wo ein Unternehmen aufgekauft wird in der Absicht, es stillzulegen. Nach Auffassung des RF ist in diesem Falle der bezahlte Überpreis als für den in der wirtschaftlichen Ausschaltung des Wettbewerbes liegenden Vorteil gezahlt anzusehen. Dieser wirtschaftliche Vorteil gilt als Geschäftswert, d. h. anders ausgedrückt, der RF geht davon aus, daß der Geschäftswert des aufkaufenden Unternehmens in Höhe des gezahlten Überpreises als verwirklicht anzusehen ist[3]).

Nach Auffassung des RF gehört der Geschäfts- oder Firmenwert zu den nicht abnutzungsfähigen Wirtschaftsgütern, was nunmehr auch im neuen EStG ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Ansatz eines niedrigeren Teilwertes ist zwar zulässig, aber er kommt nur dort in Betracht, wo besondere Umstände vorliegen. Die Entscheidungen StW 1930 No. 1010 und StW 1932 No. 248 bestätigen das ausdrücklich.

Man kann einen niedrigeren Teilwert nicht etwa damit geltend machen, daß der Vertrieb der bisher von dem Wettbewerbsunternehmen vertriebenen Warensorte zurückgegangen, oder daß ein Teil der Kundschaft abgewandert sei usw. Solche Argumente sind nicht stichhaltig, denn es kann beispielsweise anstelle des ursprünglich vorhandenen Kundenkreises ein neuer getreten sein; frühere Geschäftsbeziehungen können durch neue abgelöst worden sein. Ebenso kann eine Wertminderung, die dadurch eingetreten ist, daß der Vertrieb gewisser Erzeugnisse, die von dem aufgekauften Unternehmen hergestellt wurden, eingestellt werden mußte, dadurch ausgeglichen worden sein, daß der Absatz des aufkaufenden Unternehmens entsprechend gestiegen ist. Der Ansatz eines niedrigeren Teilwertes ist demnach nur dann und insoweit zulässig, als das Unternehmen im ganzen keinen Ge-

[3]) vgl. StW 1931, Nr. 83 und 1020.

schäftswert mehr in Höhe des seinerzeit durch Aufwendungen verwirklichten Teiles besitzt [4]).

Diese Grundsätze gelten auch für den Aufkauf eines Wettbewerbsunternehmens durch mehrere Käufer. Tun sich z. B. fünf Unternehmer zusammen, um das unbequeme Werk X stillzulegen und zahlen sie für den Ankauf sämtlicher Aktien 500 000 RM — davon entsprechen 300 000 RM dem gegenwärtigen Börsenkurse und 200 000 RM werden zusätzlich bezahlt —, so beantwortet sich in dem Fall, daß einer dieser fünf Unternehmer eine Abschreibung auf die über den Börsenkurs hinaus bezahlten RM 40 000 begehrt, weil die erfolgte Beseitigung des Wettbewerbes für ihn nicht den Wert von 40 000 RM. habe, die Frage, ob ein niedrigerer Teilwert zuzulassen ist, allein danach, ob dieses betreffende Unternehmen im ganzen keinen Geschäftswert in Höhe von RM. 50 000 besitzt.

Die dargelegten Grundsätze haben nach Auffassung des RF zunächst nur in den Fällen Geltung, wo ein direkter Erwerb eines Unternehmens vorliegt, nicht aber dort, wo dies im Wege des Erwerbs der betreffenden Beteiligungen geschieht.

Sowohl Mirre [5]) als auch Schultze-Schultius [6]) weisen darauf hin, daß diese Auffassung nicht befriedigend sein könne. Die Einstellung des RF führt, wie nachstehende Beispiele zeigen, zu Ergebnissen, die bei wirtschaftlich gleichgelagerten Fällen ganz verschieden sind.

Ein Unternehmer A erwirbt beispielsweise sämtliche Aktien eines Unternehmens B, um diesen Betrieb stillzulegen. Der Kaufpreis beträgt 1,5 Millionen, die Summe der Börsenkurse beläuft sich aber lediglich auf 1 Million, sodaß der überschießende Betrag von ½ Million den Preis für den Vorteil darstellt, den sich das Unternehmen aus der Beseitigung des Wettbewerbers verspricht. Das Unternehmen B wird nunmehr in seine Einzelteile zerlegt und verkauft; hierbei wird ein Erlös von 1 Million erzielt. Der Wert des Aktienpaketes sinkt damit auf 500 000. Verkauft das Unternehmen A nun auch den Aktienmantel für 10 000, so entsteht die Frage, ob damit der Wert des Vorteiles, der durch den Erwerb des Aktienpaketes erlangt worden ist, auf 0 gesunken ist. Nach Auffassung des RF wäre dies der Fall, da er allein auf das Aktienpaket abstellt, und in dem Moment, in dem das Aktienpaket nicht mehr vorhanden ist, für dasselbe auch kein Wert mehr angesetzt werden kann. — Hätte dagegen A das Unternehmen B durch direkten Kauf erworben, so wäre eine derartige Abschreibung nach der Rechtsprechung des RF nicht möglich. Der Mehrbetrag von RM. 500 000 müßte in diesem Falle als Geschäftswert betrach-

4) StW 1930/1010, 1931/83, 1934/593.
5) StW 1935, Sp. 816.
6) StW 1936, Sp. 21 ff.

tet werden, auf den eine Abschreibung nur dann zulässig ist, wenn das Unternehmen A im ganzen keinen Geschäftswert mehr in dieser Höhe besitzen würde.

Die Rechtsprechung des RF führt so zu recht unterschiedlichen Ergebnissen, was u. E. nicht richtig sein kann. Die Art und Weise, wie ein gewisses Ziel erreicht wird, muß in diesem Falle für die Bewertung des Ergebnisses ohne Belang sein. Wir vertreten deshalb die Ansicht, daß kein Unterschied gemacht werden darf, ob der Erwerb eines Unternehmens durch Aufkauf sämtlicher Aktien oder der Gesamtaktiven geschieht; für die Bewertung des damit erreichten Vorteiles muß diese Tatsache außer Betracht bleiben. Es muß deshalb verlangt werden, daß in allen den Fällen, wo dieser Vorteil nicht an den Besitz des Aktienpaketes gebunden ist, er von diesem gelöst und als selbständiges Wirtschaftsgut betrachtet wird.

In einem der neuesten Urteile, das der RF in diesem Zusammenhang gefällt hat, scheint er sich auch dieser Auffassung zu nähern. In dem diesbezüglichen Rechtsspruch führt er aus (StW 1937/99), daß, wenn eine Aktiengesellschaft eigene Aktien zu einem den Kurswert übersteigenden Preis erwirbt, um das Eindringen lästiger Konkurrenz abzuwehren, sie dann neben den Aktien einen Vorteil erwirbt, der steuerlich aktivierungspflichtig ist. Dieser Vorteil geht auch dann nicht verloren, wenn die Aktien mit dem Kurswert an nahestehende Personen mit der Verpflichtung weiterverkauft werden, die Aktien nicht in die Hände der Konkurrenz gelangen zu lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis als immaterielles Wirtschaftsgut weiterzuführen. Wenn auch in der Handelsbilanz eine solche Aktivierung unterbleibt, so kann dies auf das Steuerrecht keinen Einfluß haben, da die steuerliche Aktivierungspflicht weitergeht als die handelsrechtliche.

Wenn es sich hier auch um einen Sonderfall handelt, so wird man doch annehmen dürfen, daß diese Grundsätze vom RF in Zukunft auch auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden.

Häufig erfolgt der Erwerb eines Anteilspaketes auch in der Absicht, mit dem betreffenden Unternehmen einen Schutzvertrag etwa in der Weise abzuschließen, daß sie sich innerhalb einer gewissen Zeit keine Konkurrenz bereiten. Es steht außer Zweifel, daß der bei Erwerb etwa bezahlte Überpreis als ein in Geld schätzbarer Vorteil zu betrachten ist. Hier taucht nun die Frage auf, ob nach einer zustandegekommenen Verständigung mit der Konkurrenz die Aktien mit dem ursprünglich aus besonderen und zwingendem Anlaß bezahlten höheren Preis zu bewerten sind, oder ob die betreffenden Papiere nunmehr auf den Börsenkurs abgeschrieben werden können. Der RF vertritt den Standpunkt, daß

dies kein Grund sei, einen niedrigeren Teilwert in Ansatz zu bringen [7]).

Diese Anschauung ist u. E. nur dort zutreffend, wo der Besitz der Aktien erforderlich ist, um ein Wiederaufleben des Wettbewerbs zu vermeiden. Sind die Aktien hierzu nicht mehr notwendig, so läßt sich eine Bewertung über dem Kurswert nicht mehr rechtfertigen, denn wenn der Besitzer die Aktien nunmehr abstößt, so ist damit die Möglichkeit einer höheren Bewertung ausgeschlossen. Wenn der RF in dem Urteil StW 1935/371 vorbeugend einwendet, daß der gemeine Wert des Aktienpaketes nicht der Wert, der dafür auf dem Markte erzielt werden könne, sei, sondern daß entscheidend sei, was ein Liebhaber dafür geben würde, so scheint uns diese Argumentation doch wenig durchschlagskräftig. Der Grund für die Höherbewertung des Aktienpaketes lag in der Möglichkeit des Abschlusses eines Schutzvertrages; ist nun eine Vereinbarung mit der Konkurrenz zustande gekommen, dann hat sich damit diese Möglichkeit realisiert und ist damit ein selbständiges Wirtschaftsgut geworden. U. E. müßte dies auch buchungstechnisch zum Ausdruck kommen, indem nämlich der Mehrbetrag gegenüber dem Kurswert als Wert der Vereinbarung oder als Geschäftswert zu aktivieren wäre.

Die hier vom RF vertretene Ansicht steht auch in direktem Widerspruch zu seiner sonst in derartigen Fällen geübten Spruchpraxis. Hätte nämlich das Unternehmen A auf direktem Wege mit B die Vereinbarung getroffen, daß B gegen Zahlung von 20 000 RM. sich verpflichtet, während 10 Jahren bestimmte Produkte nicht mehr herzustellen, so hätte nach der Rechtsprechung des RF der aufgewandte Betrag innerhalb dieser Zeit abgeschrieben werden können. Der RF geht in diesem Falle von der Ansicht aus, daß es sich bei dem Anspruch auf Unterlassung des Wettbewerbes um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt, das der laufenden Entwertung entsprechend der Nutzungsdauer unterliegt. Diese unterschiedliche Behandlung kann deshalb hier aus den bereits oben angeführten Gründen nicht anerkannt werden.

Die vom RF in seinen vorgenannten Entscheidungen herausgearbeiteten Leitsätze gelten nicht nur dann, wenn die betreffende Maßnahme dazu führt, einen bereits vorhandenen Wettbewerb zu beseitigen, sie gelten vielmehr auch, wenn die Maßnahme lediglich der Verhütung des Eindringens eines neuen bezw. der Beseitigung eines drohenden Wettbewerbes dient [8]). Sie gelten auch für den Fall, daß die betreffende Maßnahme nicht zur Erlangung einer bestimmten wirtschaftlichen Stellung, sondern allein zur Sicherung einer vorhandenen ergriffen wird.

[7]) vgl. StW 1935/371.
[8]) vgl. StW 1930 Nr. 759, StW 1933 Nr. 205.

bb) Der niedrige Teilwert.

Auf diese Frage ist bereits im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen worden, hier soll nochmals zusammenfassend davon die Rede sein.

Der Grund für das Herabgehen auf einen niedrigen Teilwert kann bei Aktienpaketen sowohl darin liegen, daß der Börsenkurs des betreffenden Beteiligungspapieres gefallen ist, als auch darin, daß die Vorteile, die eine Höherbewertung rechtfertigten, teilweise oder ganz fortgefallen sind.

Ist der Kurs gefallen, die Vorteile sind aber noch vorhanden, so ist eine Abschreibung auf den Kurswert geboten, soferne feststeht, daß die Kurssenkung für den Betrieb nachhaltig ist. Auf den Marktpreis, der für die in Geld geschätzten Vorteile über den Kurs bezahlt wurde, kann nicht abgeschrieben werden, da dieser nicht vom Kurswert abhängig ist, sondern von den vorhandenen Vorteilen. Ist also z. B. bei der Anschaffung für ein Aktienpaket 90 bezahlt worden, obwohl der Börsenkurs auf 80 stand, und ist am Bilanzstichtage der Kurs auf 60 gefallen, so müssen die Anteilpapiere mit 70 bewertet werden.

Wie bereits gezeigt wurde, faßt der RF in der Regel den bezahlten Mehrpreis als realisierten Geschäftswert auf. Da nach den steuerlichen Grundsätzen der Goodwill zu den nicht abnutzungsfähigen Wirtschaftsgütern gehört, ist eine laufende Abschreibung nicht möglich. Der Ansatz eines niedrigen Teilwertes ist zwar zulässig, kommt aber nur dort in Betracht, wo besondere Verhältnisse vorliegen. So war der Tatbestand im Falle des Urteiles StW 1930 No. 1010 folgender:

Der Beschwerdeführer hatte 1927 ein Geschäft erworben und hierbei für den Goodwill RM. 5000 bezahlt. Für den Schluß des Jahres 1927 begehrte er, den Firmenwert auf Null abzuschreiben, weil der Verkäufer des Geschäftes kurz nach dem Verkaufe ein neues Geschäft erworben hatte. — Ein weiterer Grund zu niedrigerer Bewertung ist beispielsweise dann gegeben, wenn für einen irrtümlich angenommenen, aber nicht vorhandenen Vorteil ein besonderer Zuschlag gezahlt wird. Es gilt wohl allgemein, daß stets dort, wo anhand von Zahlenmaterial nachgewiesen werden kann, daß der tatsächliche Vorteil nicht mehr vorhanden ist, ein niedriger Teilwert in Ansatz gebracht werden kann. Für die Bemessung dieses zusätzlichen Nutzens gibt es innerhalb des Betriebes nur einen Maßstab und das ist der Gewinn. In den meisten Fällen wird es allerdings äußerst schwierig sein, den gesamten Betriebsgewinn so in seine Komponenten zu zerlegen, daß bei eventuellen Änderungen in seiner Höhe sofort die Ursache mit Bestimmtheit festgestellt werden kann. Stets aber werden sich im Gewinn oder seinen Komponenten Schwankungen ergeben, wenn

die Nutzleistung eines Gutes, und sei es auch ein immaterielles, für die Unternehmung zurückgeht.

Es wird auch vorkommen, daß ein Unternehmer, der ein Aktienpaket erworben hat, sich in seinen Hoffnungen getäuscht sieht, da der Erwerb des Aktienpaketes nicht den erhofften wirtschaftlichen Erfolg brachte. So kann z. B. der Fall eintreten, daß der Erwerb des Anteilpaketes sich als Fehlspekulation herausstellt. Dies wird auch vom RF anerkannt. Eine solche Fehldisposition kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn zu dem Zeitpunkt, an welchem die betreffende Aufwendung getätigt wurde, die Voraussetzungen, deretwegen diese Aufwendung gemacht wurde, tatsächlich nicht vorhanden waren. Bei der Beurteilung dieser Frage muß stets der vom RF aufgestellte Grundsatz berücksichtigt werden, wonach die Vermutung besteht, daß ein Kaufmann nur in dem Umfange Aufwendungen macht, wie sie ihm wert scheinen. Damit wird eine Kapitalfehlleitung praktisch nur in den seltensten Fällen anerkannt werden.

In diesem Zusammenhange ist insbesondere auf die Entscheidungen I A 235/30 RStBl 1931/304 hinzuweisen, wo sich nachträglich herausstellte, daß eine Konkurrenz ernstlich überhaupt nicht in Frage kam. Auch in dem Urteil StW 1930 No. 1357 hat der RF der Einwendung des Beschwerdeführers, er hätte sich über die Brauchbarkeit des Betriebes getäuscht, stattgegeben. Es lag diesem Urteil folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer hatte sich sämtliche Anteile einer G.m.b.H. erworben, um so in den Besitz eines der Gesellschaft gehörenden Fabrikgrundstückes zu kommen. Es stellte sich nun nachträglich heraus, daß dieses Grundstück garnicht den Wert für ihn hatte, den er ihm anfänglich beigemessen hatte, und aus diesem Grunde verlangte er nunmehr den Ansatz eines niedrigen Teilwertes.

Der RF weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in derartigen Fällen Sachverständigengutachten von allergrößter Wichtigkeit sind. Der Sachverständige hat in einem solchen Falle die Aufgabe, nicht bloß das Unternehmen des Aktienbesitzers als solches zu beurteilen, sondern insbesondere über die Frage Auskunft zu erteilen, welche Rolle das Aktienpaket im Betriebe spielt und welcher Wert ihm in Hinblick hierauf beizumessen ist. Es handelt sich also in erster Linie um rein wirtschaftliche Tatsachen und der RF führt auch in dem Urteil StW 1931/438 aus, daß hier der Betriebswirtschaftler zu Worte kommen müsse, der die Unternehmung und die diesbezügliche Branche genau kennt.

Als weitere Beispiele für Kapitalfehlleitungen sind die Urteile StW 1930/1059; StW 1931/437; StW 1934/593 und StW 1934/628 anzuführen, die alle beweisen, daß eine Kapitalfehlleitung vom RF nur dort anerkannt wird, wo dies klar auf der Hand liegt.

Hat ein Unternehmer ein Aktienpaket erworben, sieht sich aber in seinen Hoffnungen getäuscht, so hat er die Aktien zum Börsenkurs einzusetzen, da der Grund einer höheren Bewertung entfallen ist. In solchen Fällen wird das betreffende Unternehmen die erworbenen Aktien bald wieder abstoßen, und es wird deshalb bei der Bewertung gegebenenfalls das hierdurch hervorgerufene Abbröckeln der Kurse berücksichtigt werden können. Die Möglichkeit eines Absinkens der Kurse allein berechtigt jedoch nicht zu einer niedrigeren Bewertung, da nach Auffassung des RF „die Möglichkeit eines Kursverlustes bereits den Kurs mindert" (StW 1932/427); es müssen demnach bereits sichere Anzeichen eines Kursfalles vorhanden sein, wenn dieses Moment Berücksichtigung finden soll.

Bei der Feststellung des Wertes eines Aktienpaketes bildet für den Bereich des RBewG die Summe der Kurswerte der einzelnen Aktien unbedingt die Wertuntergrenze. In der Körperschafts- oder Einkommensteuerbilanz dagegen ist das Heruntergehen unter den Kurswert einer Erörterung nicht verschlossen.

Leitner [9]) ist z. B. der Ansicht, daß Aktien mit Verfügungsbeschränkung um 6—8 % unter Börsenkurs zu bewerten sind. Zu solchen vertraglich gebundenen Aktien hat der RF in seinem Urteil vom 30. 4. 1931 I A 7931 Stellung genommen. Die Mitglieder eines Konsortiums waren zur Abnahme verpflichtet und durften diese satzungsgemäß nicht bis zum 30. September 1937 veräußern. Sie verlangten deshalb einen Abschlag vom Börsenkurs von 40 %. Der RF hat dies jedoch verneint mit der Begründung:

> „Der gemeine Wert eines Wertpapieres spricht sich grundsätzlich im Börsenkurs aus. Wenn die Gesellschaft nachweisen konnte, daß der Börsenkurs zur Zeit der Steuer-Anfangsbilanz ein Liebhaberkurs gewesen ist, der gerade wegen der besonderen Interessen der Rohzuckerfabriken in die Höhe getrieben worden ist, so ist damit für die Gesellschaft nichts gewonnen. Denn es ist der Teilwert im Sinne des § 19 EStG zu ermitteln und die Vorentscheidung hat in Würdigung des Vorbringens der Gesellschaft tatsächlich festgestellt, daß nichts für einen unter dem Börsenkurs liegenden Teilwert spreche."

Es muß also nicht in jedem Falle durch eine Verkaufssperre eine Wertminderung eintreten, auch hier muß jeder Einzelfall untersucht werden. Der Wert richtet sich nach den Nutzungen, die durch die Sperre erzielt werden, sind diese nicht so groß, wie erwartet war, dann ist der Wert geringer anzusetzen. Dabei kann er noch unter den Börsenkurs sinken, und zwar, wenn die Kapitalanlage sich als verfehlt erweist und der Betrieb durch die Verkaufssperre

---

[9]) a. a. O., S. 99.

gehindert wird, am wirtschaftlichsten zu handeln, d. h. die Aktien zu verkaufen. Wie weit er sinken kann, wird dabei von dem Nutzen abhängen, der dem Betrieb durch die verfehlte Anlage verloren geht. Daraus erhellt, daß ein prozentualer Satz für Wertminderung, wie Leitner ihn angibt, nicht möglich ist.

cc) Der höhere Teilwert.

Bisher war nur von jenen Fällen die Rede, wo ein niedriger Teilwert geltend gemacht wurde; es muß auch untersucht werden, wann eine Erhöhung des Teilwertes durchgeführt werden kann.

Nach dem neuen EStG von 1934 können Beteiligungen, soweit ihr Wert unter dem Anschaffungspreis liegt, erhöht werden. Obere Grenze bildet hierbei der Anschaffungspreis. Ein Zwang zu einer solchen höheren Bewertung besteht jedoch nicht. Der Steuerpflichtige wird sich in solchen Fällen auch stets den ihm genehmen Zeitpunkt heraussuchen und eine Höherbewertung beispielsweise dann, wenn Verluste vorliegen oder es einer erhöhten Abschreibung bedarf, vornehmen.

Diese Frage der Erhöhung des niedrigeren Teilwertes spielt namentlich dort eine Rolle, wo sämtliche Anteile einer Gesellschaft sich in den Händen einer anderen befinden und sich der Wert der Beteiligung eigentlich nach dem jeweiligen Reinvermögen der Tochtergesellschaft richten sollte. Sowohl nach Steuer- wie nach Handelsrecht sind einer solchen Bewertung jedoch enge Grenzen gesetzt, da nicht über den Anschaffungspreis hinausgegangen werden kann. Der RF führt in einem zu dieser Frage ergangenen Urteil aus:

„. . . für die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß dann, wenn eine Muttergesellschaft sämtliche Anteile einer Tochtergesellschaft besitzt, sie an die Höchstbewertungsvorschriften nicht gebunden sei, daß sie vielmehr ihre Anteile ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert mit dem Werte bewerten dürfe, der sich jeweils für das Reinvermögen der Tochtergesellschaft ergebe, fehlt es an einem Anhalt in den gesetzlichen Bestimmungen."

2. Der G.m.b.H.-Anteil.

Für die Bewertung von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten grundsätzlich dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den früheren Kapiteln dargelegt wurden. Ist kein Steuerkurswert festgesetzt, so ist der gemeine Wert maßgebend, der aus eventuellen Käufen abzuleiten ist, oder, wenn diese Möglichkeit nicht besteht, unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Ertrages der Gesellschaft geschätzt werden muß.

Die Gesellschafter einer G.m.b.H. sind in der Regel mit der Gesellschaft viel enger verbunden, als etwa Aktionäre. G.m.b.H.-Anteile werden weniger aus spekulativen Gründen als in der Absicht, wirtschaftlich am Unternehmen teilzuhaben, erworben. Bei der Bewertung solcher Anteile sind deshalb in erster Linie jene Grundsätze zu beachten, wie sie in Bezug auf die Bewertung von Aktien des Anlagevermögens dargestellt wurden. Es ist demzufolge zunächst der Wert der betreffenden Unternehmung, an welcher sie eine Beteiligung vermitteln, nach den oben dargelegten Grundsätzen festzustellen und dieser dann auf die einzelnen Anteile umzulegen.

Bei der Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen muß insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sie in der Regel an keiner Börse notiert sind. Damit ist meist der Verkauf stark erschwert, einmal weil dadurch der Markt ziemlich eingeschränkt ist, zum andern, weil ein unnotiertes Papier aus rein psychologischen Gründen nicht so gern gekauft wird. Es besteht immer eine gewisse Angst, daß man übervorteilt wird, da zunächst jede Kontrolle für den zu bewilligenden Preis fehlt. Dies kann zum Teil auch darin begründet liegen, daß die G.m.b.H. keiner Pflichtrevision durch eine Treuhandgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer unterliegt. Man muß deshalb in der Regel für die erschwerte Veräußerlichkeit von den nach obigen Grundsätzen ermittelten Werten einen Abschlag machen. In der Praxis haben sich hier Sätze zwischen 10 und 25 % herausgebildet, wobei die Größe des Unternehmens, sein Ruf und Ansehen bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden müssen.

Neben der erschwerten Veräußerungsmöglichkeit muß auch die schwere Übertragbarkeit von G.m.b.H.-Anteilen beachtet werden. Während beispielsweise für die Übertragung einer Inhaber-Aktie keinerlei Formalitäten notwendig sind, müssen bei G.m.b.H.-Anteilen gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernisse berücksichtigt werden, sowohl was den Verkauf, als auch die Übertragung der Anteile betrifft. Durch derartige Einschränkungen wird nicht nur der Markt eingeengt, sondern die mit den Formalitäten verbundenen Kosten drücken den Wert. Auch hierfür haben sich in der Praxis Abschlagssätze von 10—15 % herausgebildet.

3. Die Anteile an Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die Kom.Ges.a.A. hat für das Gebiet des Handelsrechts sehr große Schwierigkeiten gemacht, ihre rechtliche Natur und die Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist heute noch umstritten. Wirtschaftlich ist die Kom.Ges.a.A. eine Vereinigung von zwei Unternehmungsformen, eines persönlich verant-

wortlichen Kaufmannes mit einer Kapitalgesellschaft; handelsrechtlich ist sie ein Mittelding zwischen der gewöhnlichen Kom.Ges. und der Aktiengesellschaft.

Der Grundgedanke für die Schaffung der Kom.Ges.a.A. liegt in der Verbindung von Arbeit und Verantwortung mit Kapital, wie Hachenburg [10]) sagt, wobei der mit seiner Person beteiligte persönlich haftende Gesellschafter Mitunternehmer, d. h. verantwortlicher Leiter ist. In der Praxis hat sich jedoch die Kom.Ges.a.A. anders entwickelt, als der Gesetzgeber es beabsichtigt hat. Unter dem Einfluß des immer stärker werdenden Kapitals ist der verantwortliche Unternehmer immer mehr zurückgedrängt worden, und die kapitalmäßige Beteiligung ist in den Vordergrund getreten, sodaß der persönlich haftende Gesellschafter häufig nur die Stellung eines Vorstandsmitgliedes hat. Demgemäß müssen bei der Kom.Ges.a.A. zwei verschiedene Formen unterschieden werden:

1. die echte Kom.Ges.a.A. mit einem verantwortlichen, an dem Vermögen und dem Gewinn der Gesellschaft wesentlich beteiligten Geschäftsinhaber,
2. die Kom.Ges.a.A. als reine Kapitalgesellschaft, deren persönlich haftender Geesllschafter nichts anderes als Vorstandsmitglied ist [11]).

Diese Unterscheidung muß im Steuerrecht, bei dem es weniger auf die Rechtsform als auf die tatsächliche Gestaltung ankommt, in noch höherem Maße als im Handelsrecht berücksichtigt werden. Das Steuerrecht behandelt die Kom.Ges.a.A. zunächst als selbständige Rechtspersönlichkeit, und als solche unterliegt sie der Körperschafts- und der Vermögenssteuer. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aber nicht wie etwa ein Aktionär behandelt werden, da sie ja als Mitunternehmer anzusehen sind, und als solche gleichzeitig und unmittelbar der Einkommensteuer unterliegen. Der Sachverhalt liegt für sie nicht anders als bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft. Nur bei den Kommanditisten zeigt sich der Unterschied, daß diese nicht einzeln als Mitunternehmer behandelt werden, sondern gesondert als ein in sich geschlossenes, einer A.G. ähnliches Gebilde, steuerrechtlich neben die persönlich haftenden Gesellschafter treten. Dieses Gebilde ist körperschaftssteuerpflichtig, d. h. also nur die Gesamtheit der Kommanditisten, die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus. So ergibt sich steuerrechtlich ganz natürlich eine Spaltung in die persönlich haftenden Gesellschafter und die Gesamtheit der Kommanditisten.

---

[10]) Hachenburg-Düringer, H.G.B. 3. Aufl. 1935, III. Bd., 3. Teil, 1. Liefg., S. 1 ff.

[11]) vgl. Hachenburg-Düringer, a. a. O., S. 15.

Bezüglich der Bewertung der Anteilsrechte hat dies zu bedeuten, daß in der Steuerbilanz die Beteiligung eines persönlich haftenden Geesllschafters an einer Komm.Ges.a.A. nach den Grundsätzen zu erfolgen hat, wie sie für einen Mitunternehmer maßgebend sind [12]). Ein Kommanditist ist wie ein gewöhnlicher Aktionär zu behandeln, d. h. er hat seine Anteile nach denselben Grundsätzen wie dieser zu bewerten.

Vermögenssteuerrechtlich ist die Komm.Ges.a.A. wie eine gewöhnliche Komm.-Ges. zu behandeln, die aus einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesamtheit der Kommanditisten als einziger Kommanditist besteht. Obwohl formell gesehen die Kommanditisten einer Komm.Ges.a.A. nicht als Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinne zu betrachten sind, ist es zweckmäßig, sie als solche zu behandeln. Demgemäß ist auf Grund des § 215 AO der Einheitswert für das g e s a m t e Vermögen der Komm.Ges.a.A. festzustellen und auf die persönlich haftenden Gesellschafter und die Gesamtheit der Kommanditisten zu verteilen. Die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter sind deren Vermögen als Betriebsvermögen zuzurechnen, während die Gesamtheit der Kommanditisten mit dem auf sie entfallenden Anteil gleich einer selbständigen Rechtspersönlichkeit (Kapitalgesellschaft) zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Ist jedoch die Komm.Ges.a.A. tatsächlich nichts anderes als eine Kapitalgesellschaft, d. h. sind die persönlich haftenden Gesellschafter nicht wirkliche Geschäftsinhaber, sondern haben sie lediglich die Stellung von Vorstandsmitgliedern, so sind ihre Geschäftsanteile wie die Einlagen von typisch stillen Gesellschaftern [13]) zu behandeln, d. h. sie sind wie jede andere Forderung vom Gesellschaftsvermögen abzuziehen und den Gläubigern als sonstiges Vermögen zuzurechnen.

II. Die Beteiligungen an Personalgesellschaften.

1. Die Mitunternehmerschaft.

Für das Gebiet des Einkommen- resp. Körperschaftssteuergesetzes ist es von untergeordneter Bedeutung, was für eine Personalgesellschaft im zivilrechtlichen Sinne vorliegt, ob es sich also um eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder gar um eine stille Gesellschaft handelt, ausschlaggebend ist, ob eine M i t u n t e r n e h m e r s c h a f t im steuerlichen Sinne gegeben ist.

[12]) Näheres s. später S. 66 ff.
[13]) Näheres s. später S. 71.

a) Die Wesensmerkmale der Mitunternehmerschaft.

Als Mitunternehmerschaft bezeichnet der RF ein Gesellschaftsverhältnis, bei welchem der Gesellschafter am Geschäftsvermögen und den stillen Rücklagen des Betriebes beteiligt ist. Ob dies zutrifft, entscheidet sich nicht nach den Regeln des Zivilrechtes, sondern nach der allgemeinen wirtschaftlichen Sachlage, wie sie sich nach den Erfahrungen des Erwerbslebens dem unbefangenen Beschauer darstellt [14]). „Der in der Beteiligung an der Personenvereinigung liegende Vermögensbestandteil muß als Miteingentum, als Teilrecht an dem den vereinigten Mitgliedern unmittelbar gehörigem Vermögen, nicht etwa nur als Anrecht an einer fremden Vermögensmasse anzusprechen sein. Diese Frage ist nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden [15])."

Auf die Bezeichnung des Gesellschafters kommt es nicht an, so kann beispielsweise ein zivilrechtlicher Darlehensgläubiger oder ein stiller Gesellschafter als Mitunternehmer aufgefaßt werden, wenn die Gesamtlage des Verhältnisses dafür spricht. Hierbei sind die schriftlichen Vereinbarungen allein nicht maßgebend. Es kommt allein darauf an, ob der betreffende Gesellschafter bei Lösung seines Verhältnisses zum Geschäft einen Anteil an den Anlagewerten des Geschäftes und einem etwaigen besonderen Geschäftswert gemäß der Höhe seiner Einlage zu beanspruchen hat. Ein Gesellschafter, der nach den getroffenen Vereinbarungen bei einer Auseinandersetzung lediglich seine Einlage erhält und an den stillen und offenen Reserven nicht beteiligt ist, kann daher nicht als Mitunternehmer angesprochen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Urteil des RF StW 1935/611, in welchem er ausführt, daß es nicht genügt, an dem Warenlager und den hierin steckenden stillen Reserven beteiligt zu sein, um als Mitunternehmer zu gelten, da das Warenlager nicht zu dem Anlagevermögen gehöre, Mitunternehmer aber sei nur, wer an den Anlagewerten eines Betriebes beteiligt sei.

Ein weiteres Merkmal für das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft liegt in der persönlichen Haftung und der Stellung als Beteiligter nach außen. Wenn jemand handelsrechtlich persönlich haftender Gesellschafter ist, so muß das auch steuerrechtlich dazu führen, ihn als Mitunternehmer zu behandeln, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen. Denn die einer Person einmal eingeräumte rechtliche Stellung als persönlich haftender Gesellschafter hat auch wirtschaftlich bedeutende Folgen, die durch Parteivereinbarung nicht beseitigt werden können.

[14]) vgl. RF VI A 652 1932 v. 12. 9. 1933.
[15]) vgl. RF I A 1929/325 v. 1. 5. 1929.

Gemäß diesen Ausführungen stellt eine Mitunternehmerschaft eine Beteiligung im eigentlichen Sinne des Wortes dar, d. h. ein Teilhaben an einem wirtschaftlichen Betriebe. In diesem Falle ist die Einlage des Gesellschafters ein Anteil an dem Gesamtvermögenskomplex der betreffenden Unternehmung. Dies trifft unter gewöhnlichen Umständen stets bei den Beteiligten an einer offenen Handelsgesellschaft, bei den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft zu, es kann aber auch der Fall sein, bei einem Kommanditisten oder einem stillen Gesellschafter. Der RF hat im letzteren Falle dies auch begrifflich zum Ausdruck gebracht, indem er unterschieden hat zwischen „nichttypischem" und „typischem" stillen Gesellschafter[16]). Bei der nichttypisch stillen Gesellschaft ist der stille Gesellschafter an den Wertsteigerungen der Sachwerte des Betriebsvermögens und einem etwaigen Geschäftswert beteiligt, d. h. er ist Mitunternehmer. Eine typisch-stille Gesellschaft liegt vor, wenn der stille Gesellschafter nur an dem Geschäftsergebnis der einzelnen Wirtschaftsperioden beteiligt ist. Er gibt dem Geschäftsinhaber sozusagen einen Kredit für dessen Betrieb, wofür ihm neben der späteren Rückgewährung eine Beteiligung am Gewinn eingeräumt wird. Bei Ausscheiden kann der Geschäftsinhaber den Gesellschafter ohne weiteres durch Rückzahlung des Nennbetrages der Vermögenseinlage abfinden.

Damit dürfte der Gegensatz zwischen einer Mitunternehmerschaft und einer Anteilschaft, wie wir das Gegenstück nennen wollen, genügend klargelegt sein. Bei der Mitunternehmerschaft stellt die Einlage des Gesellschafters den ihm zustehenden Vermögensteil der Unternehmung dar, bei der Anteilschaft trägt die Einlage vorwiegend den Charakter einer Kapitalsanlage. Diese Unterschiede müssen sich auch bei der Bewertung entsprechend auswirken.

b) Die Bewertung einer Beteiligung im Falle einer Mitunternehmerschaft.

aa) in der Steuerbilanz

Liegt eine Mitunternehmerschaft in dem eben gekennzeichneten Sinne vor, so wird gemäß § 215 Abs. 2 AO aufgrund der Gesellschaftsbilanz der Gewinn einheitlich festgestellt und dann auf die einzelnen Gesellschafter entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung verteilt. Das gleiche gilt auch von etwaigen Verlusten. Die bei diesem Verfahren auftauchenden Fragen interessieren uns in diesem Zusammenhange nicht, für uns gilt es festzustellen: wie

---

[16]) vgl. Der praktische Betriebswirt, 1935, S. 770.

hat ein Gesellschafter, der als Mitunternehmer an einem gewerblichen Betriebe beteiligt ist, diese Beteiligung zu bewerten.

Zivilrechtlich gesehen stellt eine Beteiligung an einer Personalgesellschaft einen einheitlichen Gegenstand dar, der in der Handelsbilanz als solcher zu bewerten ist. Man geht hierbei meist von den bei der Anschaffung resp. Gründung entstandenen Aufwendungen aus, um später entsprechend der Entwicklung des Unternehmens Auf- oder Abwertungen vorzunehmen. Entstehen bei der Personalgesellschaft Gewinne, so werden diese bis zu ihrer Ausschüttung als Verpflichtungen gegenüber den Gesellschaftern zu betrachten sein. Insoweit bleiben die Gewinne auf die Bewertung der Beteiligung ohne Einfluß. Wird der Gewinn jedoch als Einlage stehen gelassen, so muß der Wert der Beteiligung entsprechend erhöht werden.

Zu beachten ist, daß die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft auch einen negativen Wert haben kann, sie kann nämlich infolge von Verlusten eine schwere Last werden. In diesem Falle wird der Gesellschafter seine Einlage entsprechend abschreiben und eventuell auch Rückstellungen machen müssen. Für das Handelsrecht bildet somit die Bewertung einer solchen Beteiligung keine besonderen Schwierigkeiten. Es ist hier genau so zu verfahren wie bei der Bewertung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft. Steuerrechtlich jedoch ist es anders. Dies liegt zunächst in rein fiskalischen Erwägungen begründet.

Eine OHG, Komm.Ges., wie überhaupt jede auf Gewinnerzielung gerichtete Mitunternehmerschaft ist als solche weder einkommen- noch körperschaftssteuerpflichtig. Würde zugelassen, daß man einen Anteil an einer solchen Personalgesellschaft, abgesehen von den ausgeschütteten Gewinnen, wie einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft bewertet, so wäre dies ein außerordentlich einfaches Mittel, um die Besteuerung zu verhindern. Es wäre sogar die Möglichkeit gegeben, in Verlustjahren, wenn der Betrieb, zu welchem die Beteiligung gehört, Verluste erleidet, bis zur Höhe dieser Verluste steuerfreie Gewinne auszuschütten. Vom fiskalischen Standpunkt aus kann eine solche Methode nicht gutgeheißen werden.

Der Unterschied in der Bewertung zwischen einer Beteiligung an einer Personalgesellschaft und einer Kapitalgesellschaft vom steuerlichen Standpunkte aus hat noch weitere Gründe. Die Beteiligung an einer Personalgesellschaft stellt nicht nur wie z. B. eine Aktie einen Anteil am Kapital der Gesellschaft dar, sie verkörpert vielmehr einen Teil des Unternehmens als solches. Während bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften das Hauptgewicht auf dem „Teilhaben" an dem Kapitalkonto liegt, tritt bei Personalgesellschaften mehr das Moment des Besitzes eines Teiles

der Aktiven in den Vordergrund. Der Gesellschafter einer OHG ist steuerlich so zu behandeln, wie wenn er einen Teil des Betriebes der Gesellschaft als eigenes Unternehmen betreiben würde. Eine Beteiligung an einer Personalgesellschaft stellt somit nicht einen einheitlichen Gegenstand wie beispielsweise ein Aktienpaket dar, sondern sie ist das Ergebnis einer Verrechnung vieler Einzelwerte. Nach steuerrechtlicher Auffassung handelt es sich bei der Bewertung einer Beteiligung an einer Personalgesellschaft um die Frage: welche Vermögenswerte entfallen auf einen Gesellschafter. Es ist nicht anders, als wenn ein Unternehmer aus irgendwelchen Gründen ein bis jetzt von einem Einzelkaufmann betriebenes Geschäft erwirbt, das auch weiterhin ganz selbständig geführt wird. Wenn der Unternehmer in seiner Bilanz dieses Geschäft durch Einsetzung eines Postens, etwa: „Reparaturwerkstatt in X: RM. 50 000" berücksichtigt, so handelt es sich bei diesen RM. 50 000 nicht um die Bewertung der Reparaturwerkstatt, sondern um das aufgrund einer besonderen Bilanz festgestellte Vermögen dieses Geschäfts. Genau so ist es steuerlich bei einem Posten „Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft". Auch hier stellt der in Ansatz gebrachte Betrag keine eigentliche Bewertung der Beteiligung dar — es gibt keine Wahl zwischen Anschaffungs- und niedrigem Teilwert —, sondern es ist der Wert, wie er sich aufgrund der von der Personalgesellschaft aufgestellten Bilanz ergibt.

Da im Falle der Mitunternehmerschaft der Gewinn der Gesellschafter einheitlich festgestellt wird, so hat der Gesellschafter die Beteiligung nicht selbständig zu bewerten, er ist vielmehr an diese Feststellung gebunden [17]). Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der anteilige Bilanzgewinn, d. h. der auf dem Vermögenszuwachs laut Kapitalkonto des Gesellschafters bei der OHG beruhende Gewinn dem Beteiligungskonto in der Bilanz des Gesellschafters belastet wird. Bei etwaigen Gewinnausschüttungen ist das Beteiligungskonto wieder zu erkennen und ein entsprechendes Geldkonto zu belasten. Dasselbe Verfahren ist analog bei Verlusten aus der Personalgesellschaft anzuwenden [18]).

Dieser Grundsatz hat zu bedeuten, daß die an einer Personalgesellschaft beteiligten Unternehmer in ihrer Bilanz den Verlust, den die Personalgesellschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr erlitten hat, nur in der ihrem Anteil entsprechenden Höhe berücksichtigen dürfen. Insbesondere dürfen sie nicht neben der Übernahme des vollen auf sie entfallenden Verlustes noch eine Abschreibung auf dem Beteiligungskonto vornehmen, denn der eingesetzte Verlust ist ja schon der die Wertminderung der Be-

[17]) RF StW 1933/639.
[18]) RF VI A 110 1933.

teiligung berücksichtigende Wertberichtigungsfaktor. Praktisch wird sich dieser Grundsatz dahin auswirken müssen, daß die Beteiligung an einer Personalgesellschaft mit dem Wert anzusetzen ist, wie er dem Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft entspricht.

Schwierigkeiten entstehen nur dann, wenn bei Bilanzabschluß des Gesellschafters das Jahresergebnis der Personalgesellschaft noch nicht feststeht; das wird immer dort der Fall sein, wo die Wirtschaftsjahre auseinanderfallen. Unter solchen Umständen läßt der RF [19]), wenn es notwendig ist, eine den Verhältnissen entsprechende Abwertung der Beteiligungen zu. Es handelt sich hier jedoch nur um eine vorläufige Berücksichtigung bis zur nächsten einheitlichen Gewinnfestsetzung.

Weiterhin ist eine Abweichung von dem bezeichneten Grundsatz auch dann gerechtfertigt, wenn die Beteiligung an einer Personalgesellschaft beim Erwerb in der Bilanz des Gesellschafters höher angesetzt worden ist, als dies dem damaligen Wert des Reinvermögens der Personalgesellschaft entsprochen hat. In diesem Falle stimmt das Kapitalkonto des Gesellschafters in der Bilanz der Gesellschaft mit dem Beteiligungskonto in der Bilanz des Gesellschafters nicht überein. Der diesbezügliche Mehrbetrag entspricht dem Goodwill oder den stillen Reserven; beide können jedoch nach steuerlichen Grundsätzen abgeschrieben werden, wenn sie nicht mehr vorhanden sind.

Man könnte aber auch in einem solchen Falle in der Weise verfahren, daß man das Kapitalkonto bei der Personalgesellschaft gleich zu Beginn um den Überpreis erhöht und den Gegenwert in einem Geschäftswertkonto zum Ausdruck bringt. Zeigt sich dann später, daß der Teilwert dieses Postens geringer ist, so kann eine Abschreibung vorgenommen werden, die den Verlust der Personalgesellschaft erhöht und somit zwangsläufig das Kapitalkonto entsprechend beeinflußt.

Die dargelegten Bewertungsgrundsätze sollen nunmehr an einem Beispiel klargelegt werden.

Die Kapitalgesellschaft K tritt in die offene Handelsgesellschaft H & C. mit einer Einlage von RM. 100 000 ein. Sie bewertet diese Beteiligung zunächst mit demselben Betrage. In der nächsten Handelsbilanz per 31. 12. 36 wird für sie ein Gewinn von 10 000 Reichsmark ausgewiesen und auch bezahlt. Bei der einheitlichen Gewinnfeststellung wird ihr Gewinn jedoch auf RM. 20 000 festgesetzt. Für Ende 1936 ist demnach die Beteiligung mit 100 000 + 20 000 RM. zu bewerten. Die im Laufe des Jahres 1937 erfolgende Auszahlung von RM. 10 000 Gewinn ist als Ertrag aus Beteiligung zu verbuchen und von dem Wert der Beteiligung abzu-

[19]) RF StW 1933/639.

schreiben, sodaß ihr steuerlicher Buchwert nur noch RM. 110 000 beträgt. — Für das Jahr 1937 wird für H & Co. ein Verlust festgestellt, der mit RM. 130 000 auf K entfältt. Diese 130 000 RM. sind in der Bilanz von K auf der Passivseite gleichsam als Wertberichtigungsposten auszuweisen, sodaß der tatsächliche Bilanzwert der Beteiligung nunmehr: 110 000 — 130 000 = RM. 20 000.— beträgt. Es ist klar, daß man nicht außerdem noch Abschreibungen von den 110 000 RM. auf der Aktivseite machen kann. Nur in dem folgenden Fall ist eine Abschreibung auf die Beteiligung selbst zulässig: K hat zum Erwerb der Beteiligung zwar 100 000 Reichsmark aufgewandt, aber bei H & Co. nur ein Kapitalkonto von 80 000 RM. erhalten und die Steuerbehörde ist auch nicht von einem höheren Anfangskapital bei H & Co. ausgegangen. Im Anfang war also die Bewertung der Beteiligung in der Bilanz von K um 20 000 RM. höher als das entsprechende Kapitalkonto bei H & Co. Der Betrag von RM. 20 000 entspricht dem Goodwill der Gesellschaft H & Co. und dieser kann abgeschrieben werden, wenn er nicht mehr vorhanden ist. — Im letzteren Falle wäre es zweckmäßiger, das Kapitalkonto K bei H & Co. mit RM. 100 000 auszuweisen und als Gegenposten unter den Aktiven ein Geschäftswertkonto mit RM. 20 000 zu schaffen. Ist der Geschäftswert der Gesellschaft gesunken, so können entsprechende Abschreibungen vorgenommen werden, die sich im Gewinn bezw. Verlust und damit auf dem Kapitalkonto auswirken.

bb) bei der Einheitswertfestsetzung

Personalgesellschaften sind mit Inkrafttreten der neuen Steuergesetze als solche nicht mehr vermögensteuerpflichtig. Ebenso wie im Einkommensteuergesetz wird zwar auch hier das Betriebsvermögen der Gesellschaft einheitlich festgestellt, aber es wird alsdann den Gesellschaftern anteilig zugerechnet.

Für die Bewertung selbst gelten die maßgebenden Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes. Es würde jedoch zu weit führen, auf die Einzelheiten der Bewertung selbst einzugehen.

Besondere Probleme entstehen demnach für die Bewertung einer Beteiligung an einer Personalgesellschaft für das Gebiet der Vermögensteuer nicht. Der Gesellschafter ist an die einheitliche Betriebsvermögensfeststellung gebunden und er hat den auf ihn entfallenden Wert in seiner Vermögensteuerbilanz aufzuführen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, wann, von der Personalgesellschaft aus gesehen eine Beteiligung vorliegt. Dies gilt namentlich in Bezug auf Darlehen, die manchmal den Charakter von Beteiligungen haben. In einem solchen Falle hat das Darlehen die Natur einer Kapitaleinlage und darf ebenso wie das

Eigenkapital nicht abgezogen werden. Eine derartige Beteiligung setzt aber voraus, daß der Darlehensgeber hinsichtlich des Darlehens als Mitunternehmer anzusehen ist [20]).

2. Die Anteilschaft

a) Die Wesensmerkmale der Anteilschaft.

Bei der Anteilschaft ist der Gesellschafter nicht an dem Gesellschaftsvermögen, sondern nur an dem Geschäftsergebnis der einzelnen Wirtschaftsjahre beteiligt. Er gibt dem Geschäftsinhaber sozusagen einen Kredit für seinen Betrieb, wofür ihm neben der späteren Rückgewährung eine Beteiligung am Gewinn eingeräumt wird. Beim Ausscheiden des Gesellschafters kann ihn in diesem Fall der Geschäftsinhaber ohne weiteres durch Rückzahlung des Nennbetrages der Vermögenseinlage abfinden. Hier hat die Beteiligung vorwiegend den Charakter einer Kapitalanlage, die für das Gebiet des RBewG als Kapitalvermögen (Forderung) des Gesellschafters beurteilt werden muß, sie stellt demnach andrerseits für die Gesellschaft selbst eine echte und darum abzugsfähige Schuld dar.

Die reinste Form einer solchen Anteilschaft stellt wohl die Beteiligung an einer typisch stillen Gesellschaft dar, weshalb wir auch die diesbezüglichen Untersuchungen an Hand dieser Gesellschaft durchführen wollen.

Die Behandlung der Bewertungsfrage einer solchen Beteiligung muß von zwei Gesichtspunkten aus erfolgen; einmal ist zu fragen: wie hat der stille Gesellschafter seine Einlagen zu bewerten, zum andern muß auch untersucht werden, mit welchem Werte die Gesellschaft selbst die Beteiligung in Ansatz zu bringen hat.

b) Die Bewertung einer Beteiligung im Falle einer Anteilschaft.

aa) vom Standpunkt des Gesellschafters

α) bei der Einheitswertfeststellung

Für den stillen Gesellschafter stellt die Beteiligung eine Kapitalforderung dar, die nach § 14 RBewG „. . . mit dem Nennbetrag anzusetzen sind, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen." Ihr Wert war nach § 16 RBewG 1931 — und dieser Grundsatz wird auch heute noch seine Geltung haben — in der Weise festzustellen, daß der Betrag

[20]) vgl. später S. 78.

ermittelt wird, den ein vorsichtig rechnender Kaufmann unter verständiger Berücksichtigung aller wertmindernden und werterhöhenden Umstände am Stichtage für die Beteiligung zahlen würde.

Für die stille Gesellschaft ist die Gewinnbeteiligung ein wesentliches Begriffsmerkmal. Vermögenseinlage und Gewinnbeteiligung gehören so eng zusammen, daß sie sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich eine Einheit bilden, die auch steuerlich als Einheit zu behandeln ist (vergl. StW 1931/746). Demzufolge sind für die Bewertung einer stillen Beteiligung die Gewinnaussichten von außerordentlicher Bedeutung, sodaß nicht ohne weiteres ihr Wert mit dem Nennbetrag der Einlage gleichzusetzen ist.

Bei der Berücksichtigung der Gewinnaussichten darf allerdings nicht einfach so vorgegangen werden, daß man, wie es das FG in dem Urteil StW 1935/239 getan hat, ein Vielfaches des durchschnittlichen Jahresgewinnes unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen als Wert der Beteiligung in Ansatz bringt.

Auch der RF verwirft eine solche Methode und führt aus, daß die Wertschätzung eines vorsichtig rechnenden Kaufmannes maßgebend sei, daß aber ein solcher niemals den Wert einer Beteiligung in der vom Finanzamt angewandten Weise feststellen werde. Wäre die Berechnung des Finanzgerichtes richtig, dann müßte z. B. bei einer hundertjährigen Vertragsdauer der durchschnittliche Jahresgewinn mit 100 vervielfacht werden. Eine derartige Bewertung würde zu untragbaren Ergebnissen führen, wenn zwar auch infolge des Abzuges der Zwischenzinsen die Gewinne der letzten Jahre eines sehr langen Zeitraumes keine Rolle spielen würden. Mit so langen Zeiträumen wird ein vorsichtiger Kaufmann niemals rechnen, da irgendwelche unvorhergesehenen Umstände eintreten können, die vor Ablauf der Vertragsdauer das Geschäft zum Erliegen bringen oder die stille Gesellschaft beendigen können.

U. E. ist für Frage, inwieweit die Höhe des gegenwärtigen oder zukünftigen Gewinnes für die Bewertung von Bedeutung ist, stets der landesübliche Zinsfuß bezw. die Durchschnittsrendite derartiger Kapitalsanlagen maßgebend. Nur wenn der zukünftige Gewinn wesentlich von diesem maßgebenden Zinsfuß abweicht, wird dies von Einfluß auf die Bewertung sein. Ein diesbezüglicher „Über"- oder „Unterzins" kann aber nicht für eine unbestimmte Dauer angenomemn werden, denn die über den üblichen Zins hinausgehende Rendite wird den Kapitalmarkt zu Neuinvestitionen in der betreffenden Branche veranlassen, was allmählich ein Herabgleiten auf eine Normalrendite mit sich bringen wird. Ebenso wird umgekehrt eine Unterrendite durch Zurückziehung

von Kapitalien aus der betreffenden Branche auf die Dauer gesehen eine Normalverzinsung herbeiführen.

Neben den Gewinnaussichten müssen bei der Bewertung von stillen Beteiligungen noch weitere Momente berücksichtigt werden. So ist beispielsweise die Vereinbarung, daß der stille Gesellschafter nur am Gewinn, nicht aber am Verlust beteiligt sein soll, von werterhöhender Bedeutung, andrerseits kann die Verpflichtung des stillen Gesellschafters, in dem Erwerbszweig der Gesellschaft keine Geschäfte zu machen und sich auch nicht an einem anderen gleichartigen Unternehmen zu beteiligen, als Umstand in Betracht kommen, der einen geringeren Wert der Beteiligung begründet. Wertmindernd wirkt beispielsweise auch die etwaige Abmachung, daß die stillen Gesellschafter die Gewinnanteile nicht ausbezahlt erhalten. In derartigen Fällen muß selbstverständlich der stille Gesellschafter je nach den vertraglichen Vereinbarungen den Wert seiner Beteiligungen um den ihm zustehenden Gewinnanteil erhöhen, oder den nicht ausgeschütteten Gewinn als neue Einlage oder als Darlehen an den Geschäftsinhaber behandeln. Schließlich spielt für die Bewertung auch die Gesamtwirtschaftslage und deren Zukunftsaussichten eine wichtige Rolle.

Letzten Endes ist jedoch für die Bewertung einer stillen Beteiligung ihre Nutzleistung maßgebend, die ihrerseits wieder bedingt ist durch den Zweck, welchen der stille Gesellschafter mit ihr erreichen will. Da bei der typisch stillen Beteiligung der Kapitalsanlagecharakter mehr in den Vordergrund tritt, so werden hier auch alle jene Faktoren mit zu berücksichtigen sein, wie sie für die Bestimmung des gemeinen Wertes von marktbedingten Anteilpapieren maßgebend sind[21]).

β) in der Steuerbilanz

Wie für die Feststellung des Einheitswertes, so gilt die Einlage eines typisch stillen Gesellschafters auch für das Gebiet der Einkommen- und Körperschaftssteuer als Darlehensforderung. Für die Bewertung von Forderungen gilt allgemein § 6 Ziff. 2 EStG, wonach die diesbezüglichen Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigen Teilwert anzusetzen sind. War eine Forderung am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert angesetzt, so kann für den Schluß des folgenden Wirtschaftsjahres auch zu einem höheren Teilwert übergegangen werden, soweit dieser die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Die Anschaffungskosten sind gleich dem Nennbetrag der stillen Beteiligung zuzüglich aller unmittelbaren Nebenkosten. Es gelten hier dieselben Grundsätze, wie sie bereits früher eingehend dargelegt wurden.

---

[21]) vgl. oben S. 25 ff.

Es bleibt demnach in erster Linie zu untersuchen, inwieweit die Höhe des Gewinnes resp. die Gewinnaussichten auf den Teilwert einer stillen Beteiligung einen Einfluß haben können. Die Beantwortung dieser Frage macht es erforderlich, kurz auf das Wesen eines Darlehens einzugehen. Beim Darlehen wird ein bestimmter Geldbetrag hingegeben, um einen gleichen Betrag später zurückzuerhalten. Diese unveränderliche Größe des Darlehens wirkt sich in dem gleichen Maße auf den Wert des Darlehens aus, d. h. auch dieser bleibt unter normalen Verhältnissen stets gleich. Der Sonderfall einer Geldwertverschiebung soll hier außer Betracht bleiben. Unter dem Gesichtswinkel der Erfolgsrechnung betrachtet, stellt ein Darlehen Einnahmen dar, die aber kein Ertrag sind; andrerseits entstehen durch die Rückzahlung Ausgaben, die aber nicht die Natur von Aufwand haben. Das Darlehen ist gleichsam ein durchlaufender Posten, der in der Einnahme weder Ertrag, noch in der Ausgabe Aufwand ist. Demzufolge berührt es auch in keiner Weise die Gewinn- und Verlustrechnung. Ein Darlehen ist eben erfolgsunwirksam. Aus diesem Grunde kann die Minder- oder Mehrverzinsung auf die Bewertung des Darlehens selbst keinen Einfluß haben. Der Ertrag einer Kapitalsanlage wirkt sich durch die diesbezüglichen Zins- oder Gewinneinnahmen direkt in der Erfolgsrechnung aus, sodaß eine Berücksichtigung der Ertragsaussichten bei der Bewertung eines Darlehens sich doppelt auswirken müßte. Des weiteren würde die Auf- oder Abzinsung eines Darlehens ergeben, daß der Unterschied zwischen dem erhaltenen und dem landesüblichen Zinsfuß als Gewinn resp. Verlust für die folgenden Jahre vorweggenommen würde. Dieses Verfahren aber ist unstatthaft, da schlechte oder gute Ertragsaussichten der zukünftigen Perioden in der gegenwärtigen Periodenrechnung sich nicht auswirken dürfen.

Im Gegensatz zur Vermögensteuerbilanz dürfen bei der Bewertung einer stillen Beteiligung für die Einkommen- resp. Körpersteuerbilanz die Ertragsaussichten nicht berücksichtigt werden. Dies liegt in der verschiedenen Zielsetzung der beiden Bilanzen begründet: in dem einen Fall handelt es sich um die Errechnung des Erfolges für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr, im anderen Fall um die Darstellung der Vermögenswerte zu einem bestimmten Stichtag.

Während also bei der Bewertung alle jene Faktoren außer Betracht zu bleiben haben, die mit dem Ertrage der Beteiligung in Zusamenhang stehen, wie z. B. die Gewinnaussichten, die Lage des Kapitalmarktes usw., müssen jene Momente Beachtung finden, die für den Bestand der Forderung selbst von Einfluß sind. Als solche sind z. B. zu nennen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Geschäftsinhabers, schlechter Geschäftsgang, wie

überhaupt jede Verlustgefahr, ferner auch die schwere Realisierbarkeit oder die lange Vertragsbindung usw. — Der RF hat in seiner Rechtsprechung stets darauf hingewiesen, daß die Bewertung einer Forderung sich nach der Schätzung zu richten hat, die der Kaufmann nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung der Forderung angedeihen läßt.

bb) vom Standpunkt der Gesellschaft

Die bisherigen Ausführungen haben die Bewertung der stillen Beteiligungen beim stillen Gesellschafter betroffen, es entsteht nun die weitere Frage, mit welchem Betrage eine stille Beteiligung in der Bilanz des Geschäftsinhabers einzusetzen ist.

α) bei der Einheitswertfestsetzung

Für das Gebiet des RBewG gilt die Bestimmung, daß Schulden ebenso wie Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen sind, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Wenn für Forderungen und Schulden die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten, so besagt dies aber nicht, daß der Schuldner eine Schuld in der gleichen Höhe ansetzen muß wie der Gläubiger seine Forderung. Wenn z. B. ein Gläubiger eine Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf Null abschreibt, so kann der Schuldner seine Schuld nicht ebenso bewerten, denn für ihn besteht nach wie vor seine Verpflichtung in voller Höhe.

Hat beispielsweise ein stiller Gesellschafter seine nominelle Einlage von RM. 10 000.— in anbetracht der günstigen Gewinnaussichten in seiner Vermögensteuerbilanz mit RM. 15 000.— bewertet, so entsteht die Frage, ob auch der Geschäftsinhaber diese Beteiligung in derselben Höhe als Schuldposten absetzen muß. U. E. ist dies zu verneinen, denn eine Gewinnbeteiligung kann für einen Betrieb nicht als Last empfunden werden. Eine Verpflichtung aus einer Gewinnbeteiligung kann erst in dem Augenblick passiviert werden, wo der Gewinn als solcher ausgewiesen, also aktiviert ist. Da in der Regel zukünftige Gewinne (von den Fällen der Bewertung des Geschäftswertes abgesehen) nicht aktiviert werden, so kann auch die auf den zukünftigen Gewinnen fußende Verpflichtung nicht passiviert werden. Demnach kann u. E. der Umstand, daß der zukünftige Gewinn über oder unter dem landesüblichen Zinsfuß liegt, auf die Bewertung einer stillen Beteiligung in der Vermögensteuerbilanz des Geschäftsinhabers keinen Einfluß haben.

Einen besonderen Umstand, der einen niedrigeren Wert einer Schuld begründet, hat der RF beispielsweise darin erblickt, daß am Bilanzstichtag Verhandlungen über den teilweisen Erlaß der

Schuld schweben[22]); oder daß der Stand und die Entwicklung eines Rechtsmittelverfahrens über eine strittige Schuld als günstig zu bezeichnen ist[23]). Günstige Rückzahlungsbedingungen oder längere Unkündbarkeit sind nach Auffassung des RF keine besonderen Verhältnisse, die irgendeinen Einfluß auf die Schuldhöhe haben können[24]).

β) in der Steuerbilanz

Für das Gebiet der Einkommen- resp. Körperschaftsteuer gelten in Bezug auf die Bewertung von Schulden dieselben Vorschriften wie für Forderungen, d. h. der Anschaffungswert resp. der höhere Teilwert. Zu den Beschaffungskosten eines Darlehens sind sämtliche Aufwendungen zu rechnen, die im Interesse seiner Erlangung gemacht werden; diese Aufwendungen, zu denen Provisionen, Verkehrssteuern, ferner das Disagio resp. Aufgeld zu zählen sind, müssen im Interesse einer objektiven Erfolgsrechnung auf die Schuldjahre verteilt werden.

Bezüglich des niedrigen Teilwertes einer Schuld hat der RF in seinem Urteil Bd. 26 S. 55 ausgeführt:

> „Wenn das Finanzgericht aus den für die Schuld gültigen, außerordentlich günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen gefolgert hat, daß der Wert der Schuld am Bilanzstichtage mit einem geringeren Betrag als dem Nennwert anzunehmen sei, so ist dem zuzustimmen."

Dieser Grundsatz gilt unter dem heutigen EStG allgemein nur insoweit, als der niedrigere Teilwert den Anschaffungswert nicht unterschreitet.

Der vom RF in diesem Urteil vertretene Standpunkt ist u. E. aus sachlichen Gründen generell unrichtig. Wie bereits oben gezeigt wurde, stellt ein Darlehen einen erfolgs-unwirksamen Posten dar. Lediglich der Kaufpreis des Darlehens, d. i. der Zins resp. die Gewinnbeteiligung wirkt sich als Aufwand aus. Der durch die niedrige Verzinsung eingesparte Aufwand = Ertrag aber wird erst in dem Jahre realisiert, in dem mit Hilfe des billigen Darlehens ein großer Gewinn erzielt wird. Nicht in dem Augenblick, in dem die Aufnahme des gering verzinslichen Darlehens erfolgt, wird ein Ertrag geschaffen, sondern in den Jahren, in welchen das Darlehen betrieblich genutzt wird. Die niedrigere Bewertung einer Schuld aufgrund einer günstigen Verzinsung würde demzufolge bedeuten, daß Gewinne vor ihrer Realisation ausgewiesen würden. Dies aber widerspricht sowohl kaufmännischen als auch steuerlichen Grundsätzen.

[22]) RF III A 1930/921.
[23]) RF III A 1934/42.
[24]) RF III A 1933/262.

Aus der Erwägung heraus, daß eine Darlehensschuld selbst auf die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Einfluß ausüben kann, müssen wir es auch ablehnen, eine etwaige „Überweisung" bei der Bewertung zu berücksichtigen. Demzufolge haben die Gewinnaussichten für die Bemessung des Teilwertes einer stillen Beteiligung in der Körperschaftssteuerbilanz keine Bedeutung. Nur Faktoren, die mit dem Bestand der Beteiligung selbst in Zusammenhang stehen, wie z. B. Schuldenerlaß, Unkündbarkeit usw. werden bei der Bewertung mitbestimmend sein können.

III. Sonderfälle

1. Gebundene Anteile, Familiengesellschaften.

Bezüglich der Bewertung solcher Anteile gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze, wie sie in den vorhergehenden Kapiteln dargelegt wurden.

Es muß dann aber noch weiterhin geprüft werden, ob eventuelle Verfügungsbeschränkungen einen gewissen Abschlag erforderlich machen, um auf den gemeinen Wert der betreffenden Beteiligung zu gelangen. Nach der Rechtsprechung des RF sind Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung von Gesellschaftsanteilen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind, also eine Eigenschaft des Anteiles bedeuten [25]).

Der RF führt in dem maßgebenden Urteil StW 1926/148 aus, daß nach ständiger Rechtsprechung des RF vertragliche Bindungen, denen sich die Gesellschafter in Bezug auf die Veräußerung ihrer Anteile unterworfen haben (z. B. als Teilhaber eines Konsortiums), als rein persönliche Verhältnisse anzusehen und bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen sind.

Hat aber der Gesellschafter bei der Übernahme der Anteile die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. jederzeit zurückzugeben, so stellt diese Beschränkung einen wertmindernden Faktor dar. In diesem Falle haben die Aktien für den Besitzer keinen höheren Wert als den Betrag, den man bei Rückgabe vereinbarungsgemäß fordern kann (§ 10 Absatz 2 RBewGDB).

Weitere Verfügungsbeschränkungen können in der Person des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers begründet liegen. Diese Fälle treten oft bei Familiengesellschaften auf. Der RF vertritt allerdings bezüglich der Familiengesellschaften den Standpunkt, daß die dem Zusammenhalt oder einer Stärkung des

[25]) StW 1927/279.

Unternehmens dienenden Verfügungs- und sonstigen Beschränkungen nicht notwendig den Wert der Anteile mindern, daß im Gegenteil solche Beschränkungen den Wert des Unternehmens und der Anteile steigern können, weil sie in der Regel die Straffheit der Geschäftsführung verbessern und zu einer vorsichtigeren Dividendenpolitik führen. Bei der Ermittlung des Wertes von solchen Geschäftsanteilen ist eine Veräußerung an ein Familienmitglied zu unterstellen, das bereit ist, dafür einen angemessenen, dem inneren Wert entsprechenden Preis zu zahlen, bei dem auch der Verkäufer seine Rechnung findet [26]).

Bei Familiengesellschaften ist auch die Ertragslosigkeit der Anteile nicht in dem Maße wie bei anderen Gesellschaften in Rechnung zu stellen. Der Umstand, daß Anteilbesitzer als Vorstand oder Geschäftsführer besonders hohe laufende Bezüge erhalten, kann die Ertragslosigkeit der Anteile selbst kompensieren, und sogar Anlaß zu einem entsprechenden Zuschlag geben [27]).

In einem früheren Urteil (StW 1932 No. 796) hat der RF bereits ausgeführt, daß es bei der Bewertung von Anteilen an Familiengesellschaften weniger auf den Ertrag der Anteile als den Bilanzgewinn als den Ertrag der Gesellschaft ankomme. Die Ertragslosigkeit eines solchen Geschäftsanteiles kann die Bewertung nicht maßgebend beeinflussen, wenn andrerseits bekannt ist, daß tatsächlich Gewinne angefallen sind, diese aber im Betriebe belassen wurden. In diesem Falle muß in Betracht gezogen werden, daß die im Betriebe aufgespeicherten Erträge den Gesellschaftern über kurz oder lang in irgendeiner Form zugute kommen werden.

2. Darlehen als sachliche Beteiligungen.

Es ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß unter gewissen Umständen ein Darlehen als sachliche Beteiligung zu betrachten ist. In diesem Falle hat das Darlehen die Natur einer Kapitaleinlage und darf bei der Einheitswertfeststellung ebenso wie das Eigenkapital nicht in Abzug gebracht werden.

Die Behandlung eines Darlehens als Beteiligung setzt voraus, daß der Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen ist, d. h. das Darlehen muß, wie das Eigenkapital, das Risiko der Unternehmung tragen. Dies wird meist dort zutreffen, wo die Gesellschafter ihrer Gesellschaft ein Darlehen gewähren; aber auch hier muß untersucht werden, welche Gründe zu einer Darlehenshingabe geführt haben, denn nicht jede Hingabe von Geld seitens der Gesellschafter kann als Beteiligung betrachtet werden. Nur dann stellt ein Darlehen eine sachliche Beteiligung dar, wenn nach

---

[26]) RF III A 1936/82; RStBl 1936/1160.
[27]) vgl. Richtlinien des RMdF v. 6. Nov. 1935.

dem Willen der Gesellschafter die Gesellschaft durch Zuführung neuer Mittel dauernd wirtschaftlich gestärkt werden soll. Solche Darlehen

> „. . . ersetzen wirtschaftlich die aus irgendwelchen Gründen unterbliebene Erhöhung des Gesellschaftskapitals. Die Darlehensgewährung hat hier ihren Grund darin, daß die Beteiligten außer dem Gesellschaftskapital nicht nur vorübergehend noch weiteres Kapital in dem Betrieb arbeiten lassen wollen, das sie dann der Gesellschaft nicht durch Inanspruchnahme fremden Kredits, sondern aus eigenen Mitteln in der Form von Darlehen zuführen . . ." [28])

Kurzfristige Darlehen, die nur dem vorübergehenden Kreditbedürfnis der Gesellschaft dienen, werden demnach nie als Beteiligung betrachtet werden können. Der RF hat allerdings in dem Urteil III A 1271/30 vom 25. 6. 31 ein Darlehen als Beteiligung angesehen, obwohl der betreffende Betrag dem Gesellschafter jederzeit zur Verfügung stand und dieser auch tatsächlich Abhebungen vorgenommen hatte. Diese wurden aber nach kurzer Zeit stets wieder durch Gutschriften ausgeglichen, sodaß praktisch nicht von einem kurzfristigen Darlehen gesprochen werden konnte, denn aus den Zuzahlungen ergab sich, daß die betreffenden Gesellschafter aus betriebsnotwendigen Gründen das Kapital auf einer bestimmten Höhe halten wollten, was bedeutet, daß das Darlehen sachlich einer Beteiligung gleichzusetzen war.

In einem anderen Falle [29]) hatte eine Unternehmung bei ihren Gesellschaftern ein Darlehen aufgenommen, um bei einer Bank einen Kredit abzudecken. Auch hier hat der RF den Beteiligungscharakter des Darlehens anerkannt, da alle übrigen Umstände dafür sprachen. Und der Einwand der Beschwerdeführerin, daß ein langfristiges Darlehen der Sparkasse als Schuld vom Betriebsvermögen abzugsfähig sei, mußte zurückgewiesen werden.

Die vorstehenden Ausführungen treffen sowohl auf die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, als auch auf die G.m.b.H. zu. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spricht der RF jedoch aus, es genüge der Umstand allein nicht, daß das Darlehen eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Betriebes sei, es müßten vielmehr besondere Umstände dargetan werden, aus denen sich ergibt, daß das „Darlehen" eine willkürliche und irreführende Bezeichnung für die in Wirklichkeit vorgenommene Einzahlung einer Stammeinlage sei.

Solche Umstände sind als gegeben anzusehen, wenn z. B. die

---

[28]) Urteil I A 504/28 vom 18. 8. 1928.
[29]) Urteil III A 661/31 vom 18. 12. 31.

Verzinsung des Darlehens in schlechten Geschäftsjahren nicht stattfindet [30]).

Ein Darlehen ist auch dann als Beteiligung aufzufassen, wenn für die Hingabe ungewöhnlich günstige Bedingungen gestellt sind, wenn der Darlehensbetrag im Verhältnis zum Stammkapital äußerst hoch ist, oder wenn bereits bei der Gründung der G.m.b.H. oder kurz darnach Darlehen an die Gesellschaft gegeben werden [31]). Das gleiche ist der Fall, wenn die Verzinsung an die Gewinnverteilung angepaßt wird, oder wenn das Darlehen unkündbar ist und der Zweck der Geldhingabe der Ausgleich beträchtlicher Verluste war [32]).

Es ist nicht erforderlich, daß die Darlehen unmittelbar seitens der Gesellschafter an die Gesellschaft gegeben werden, der RF hat auch in anderen Fällen, wo die Ehefrau oder die Kinder Darlehen hingegeben haben, eine Beteiligung angenommen [33]). Seine Ansicht gründete er in diesem Falle auf der Tatsache, daß das Darlehen nur mit 2% unter Reichsbankdiskont verzinst wurde, und führt aus, daß in wirtschaftlichem Sinne eine Beteiligung vorliege, da die Gesellschaft von fremden Geldgebern derart günstige Bedingungen nicht erhalten hätte.

Als sachliche Beteiligung können auch stehengelassene Gesellschaftergewinne angesehen werden [34]). Der RF weist darauf hin, daß es allein auf die objektive Sachlage ankomme und die Absicht der Gesellschafter nicht unbedingt und allein entscheidend sei. Es ist auch nicht erforderlich, daß über die Umwandlung ausdrückliche Abmachungen bestehen, es kann in dem Stehenlassen allein bereits eine diesbezügliche stillschweigende Vereinbarung erblickt werden.

3. Schachtelbeteiligungen.

Ist eine inländische Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört diese Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen. Sofern ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist, ist die Beteiligung am Vermögen maßgebend (vergl. § 60 RBewG). Das Schachtelprivileg ist eingeführt worden, um eine Doppelbesteuerung bei der Mutter- und Tochtergesellschaft zu vermeiden.

---

[30]) III A 562/31 vom 8. 9. 32.
[31]) III A 355/32.
[32]) III A 159/32 vom 17. 2. 32.
[33]) III A 564/31.
[34]) III A 52/28.

Zwecks Klarstellung führt § 52 RBewGDB aus, daß die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht kommt, die der inländischen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Der Runderlaß des RMdF vom 8. August 1935 (RStBl 35/1074) führt hierzu erläuternd aus:

„Betrug z. B. die Beteiligung einer inländischen Kapitalgesellschaft an einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgebenden Wirtschaftsjahres 30 v. H. und erwirbt die Gesellschaft im Laufe des Wirtschaftsjahres noch eine weitere Beteiligung von 10 v. H. hinzu, so ist die Vergünstigung nur für die ursprüngliche Beteiligung von 30 v. H., nicht dagegen für die hinzuerworbene Beteiligung von 10 v. H. zu gewähren."

Da Darlehen von Gesellschaftern, wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, unter Umständen sachlich als Beteiligungen zu betrachten sind, so gilt das Schachtelprivileg auch für derartige Beteiligungen. Wenn also z. B. ein Gesellschafter nur mit 20 % an dem Stammkapital beteiligt ist, aber dem Unternehmen ein Darlehen gibt, das sich sachlich als Beteiligung darstellt und damit die Beteiligung mindestens 25 % ausmacht, so ist die Voraussetzung des Schachtelprivilegs erfüllt.

Wie das RBewG so kennt auch das KöStG bezüglich der Schachtelbeteiligung eine Sonderregelung. Die entsprechende Bestimmung des § 9 Abs. 1 KöStG lautet:

„Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgesetllt worden ist."

Bezüglich der Bewertung von Schachtelbetiligungen in der Steuerbilanz gelten dieselben Grundsätze wie bei anderen Beteiligungen; es ist also auch möglich, Schachtelbeteiligungen mit dem niedrigen Teilwert in Ansatz zu bringen [35]). Hat eine Tochtergesellschaft Verluste erlitten, so kann die Muttergeesllschaft der durch den Verlust eingetretenen Wertminderung der Beteiligung durch einen Ansatz des niedrigen Teilwertes Rechnung tragen [36]).

[35]) vgl. RF Bd. 21, S. 156.
[36]) vgl. auch Kennerknecht, a. a. O., S. 298.

In der Deutschen Steuerzeitung ist in jüngster Zeit die Auffassung vertreten worden, daß eine solche Abschreibung künftighin nicht mehr zulässig sei [37]). Diese Ansicht gründet sich auf eine Entscheidung des RF [38]), worin ausgesprochen wird, daß der Verlust am Wert eines Hauses, welches aufgrund der Zugehörigkeit zum sog. mittleren Neuhausbesitz bei der Vermögen- und Einkommensteuer außer Betracht bleibt und nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden könne. Hieraus folgert „Car.", der Verfasser des Artikels in der DStZtg., daß auch Abschreibungen bei Schachtelbeteiligungen steuerlich den Gewinn nicht mindern, da die ganze Schachtelbeteiligung steuerlich als nichtbestehend zu betrachten sei.

Diese Auffassung ist u. E. nicht zutreffend; der Denkfehler, den „Car." begeht, liegt darin, daß er eine Schachtelbeteiligung als steuerlich nicht bestehend betrachtet. In § 9 KöStG ist hiervon nichts gesagt, es heißt lediglich, daß auf derartige Beteiligungen entfallende Gewinnanteile außer Ansatz zu bleiben haben. Hierin liegt der Unterschied zur Steuerfreiheit des Neuhausbesitzes, die zwar zeitlich beschränkt, aber inhaltlich absolut ist. Während es sich beim steuerfreien Hausbesitz um die tatsächliche Ausscheidung eines Objektes aus der Betriebsrechnung handelt, sind bei Schachtelgesellschaften lediglich die Gewinnanteile, nicht aber etwa sonstige mit der Beteiligung zusammenhängende Gewinne steuerbegünstigt. So wenig Veräußerungsgewinne durch realisierte Wertsteigerungen an Schachtelbeteiligungen steuerfrei sind, so wenig kann die Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten oder von Abschreibungen solcher Beteiligungen auf den niedrigen Teilwert bezweifelt werden.

Die von „Car." vertretene Auffassung ist in der Fachliteratur verschiedentlich angegriffen worden. Allgemein ist man der Ansicht, daß dieser Standpunkt unhaltbar sei [39]). Das letzte Wort in dieser Streitfrage bezüglich der Abschreibungsmöglichkeit wird allerdings der RF sprechen.

Eine Einschränkung wird der von uns vertretene Standpunkt in jenen Fällen erfahren müssen, wo die Tochtergesellschaften eine Organgesellschaft ist, d. h. wo sie kein eigenes Einkommen besitzt, und sowohl die Gewinne als auch Verluste von der Muttergesellschaft übernommen werden. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle etwaige Verluste bei der Tochtergesellschaft nicht durch Abschreibung der Beteiligung berücksichtigt werden dürfen, da sie bereits aufgrund der direkten Übernahme bei der Muttergesellschaft den Gewinn schmälern.

[37]) DStZtg. 37/134.
[38]) RStBl 37, S. 95.
[39]) I. u. St. 1937/I 147 und 149.

Literaturverzeichnis.

I. Bücher:

Becker, E.: Handkommentar der Reichssteuergesetze II, Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925, Stuttgart 1928.

Brodmann: Aktienrecht, Berlin-Leipzig 1928.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 3. Aufl., Mannheim 1935.

Hax, K.: Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1926.

Helpenstein, F.: Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Stuttgart 1926.

Horn, H.: Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht, Berlin 1931.

Kennerknecht, A.: Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, Köln 1926.

— Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 16. 10. 1934, Köln 1936.

Krekeler, O.: Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Berlin 1935.

Könige, H.: Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 3. Aufl., Berlin 1929.

Leitner, Fr.: Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1929.

Liefmann, A.: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 5. Aufl., Jena 1931.

Lion, M.: Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1922.

Mellerowicz, K.: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Bewertungslehre, Berlin 1926.

Mirre, L.: Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, Stuttgart 1925.

Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., München 1914.

Schlegelberger - Quassowski - Schmölder: Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931, Berlin 1932.

Schmalenbach, E.: Die dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926.

Schmidt, Fr.: Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929.

Staub-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin-Leipzig 1921.

Strutz, H.: Kommentar zum Reichseinkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925, Berlin 1926.

Walb, E.: in Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, Leipzig 1927, S. 466.

Weinbach, H.: Kommentar zum Kapitalverkehrssteuergesetz, 2. Aufl., Berlin 1926.

II. Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken:

Der praktische Betriebswirt: Klinger, K. und Frank, E.: Die Besteuerung der stillen Gesellschafter, 1935, 770.

Der Wirtschaftsprüfer: Gutachten des Fachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer, 2. Jahrg., S. 62.

Deutsche Steuerzeitung: Flechtheim: Der Anschaffungspreis bei Einbringung, Tausch und Fusion, 1928, 292.
— Evers: Bewertung der eingebrachten Gegenstände in der Körperschaftssteuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft nach Fusionen und ähnlichen Betriebszusammenschlüssen, 1932, 448.
Erlasse des Reichsministers der Finanzen. (Die genauen Verweisungen befinden sich im Text.)
Industrie und Steuer: Stachelhaus: Sind Verluste, die mit Schachtelbeteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, vom steuerlichen Gewinn einer Kapitalgesellschaft nicht abziehbar? 1937/I/47.
— Wachter, E.: Abschreibungen auf Schachtelbeteiligungen, 1937/I/149.
Reichssteuerblatt. (Die genauen Verweisungen befinden sich im Text.)
Sammlungen der Entscheidungen und Gutachten des Reichs-Finanzhofes. (Die genauen Verweisungen befinden sich im Text.)
Steuer und Wirtschaft: Becker, E.: Zur Bewertung von Geschäftsanteilen einer G.m.b.H., Bewertungsfragen, 1926/641.
— Mirre, L.: Erläuterung zur Rechtsprechung, 1935/816.
— Frank, E.: Die Feststellung des gemeinen Wertes unnotierter Anteilspapiere, 1934, Sp. 1097 ff.
— Schultze-Schultius, H.: Marktbereinigung, 1936/21 ff.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft: Ter Vehn: Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, 1. Jahrg., S. 163.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung: Fritz, I.: Über die Kapitalisierung des Geschäftsertrages zum Zweck der Gewinnung des Geschäftswertes, Jahrg. 7, S. 39.

Abkürzungen.

DStZtg	=	Deutsche Steuerzeitung
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EStGDB	=	Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz
G.m.b.H.	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
J & St	=	Industrie und Steuer
Kap.V.StG	=	Kapitalverkehrssteuergesetz
KöStG	=	Körperschaftssteuergesetz
KöStGDB	=	Durchführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz
Kom.Ges.	=	Kommanditgesellschaft
Kom.Ges.a.A.	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
RBewG	=	Reichsbewertungsgesetz
RBewGDB	=	Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz
RF	=	Reichsfinanzhof
RMdF	=	Reichsminister der Finanzen
RStBl	=	Reichssteuerblatt
StW	=	Steuer und Wirtschaft. Urteile in StW sind zitiert z. B. „StW 35/135", d. h. StW Jahrgang 35 Urteil No. 135. Aufsätze in StW sind zitiert „StW 36 Sp. 25", d. h. StW Jahrgang 36, Teil I, Spalte 25
Verm.StG	=	Vermögensteuergesetz
Z. f. B.	=	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Z. f. h F.	=	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

Lebenslauf.

Am 9. Januar 1910 wurde ich zu Grenzach in Baden geboren. Nach 4-jährigem Besuch der Volksschule absolvierte ich das sechsklassige Realprogymnasium zu Säckingen und trat dann in die Oberrealschule Basel (Schweiz) über, wo ich mir Ostern 1930 das Reifezeugnis der Kantonalen Handelsschule (Oberrealschule) erwarb. Anschließend war ich 1½ Jahre als Volontär in einem Industrieunternehmen.

Zu Beginn des Wintersemesters 1931 ließ ich mich an der Universität Frankfurt a. M. immatrikulieren um mich dem Studium der Wirtschaftswissenschaften zuzuwenden. 1933 habe ich das Studium auf ein Jahr unterbrochen, während welcher Zeit ich teilweise praktisch tätig war, zum Teil Vorlesungen an der Universität Besançon (Frankreich) hörte. Im Sommer 1934 setzte ich das Studium in Frankfurt fort, das ich im Herbst 1935 mit dem Dipl.-Kaufm.-Examen abschloß. Seit dieser Zeit bin ich in der Industrie praktisch tätig.

Theodor Jost.